

SOZIOLOGIE MAGAZIN

Publizieren statt archivieren

#2
2016

Gewalt, Macht, Herrschaft

Gesellschaft total?

Integration

als Regierungsrationalität Florian Buchmayr

Schule als gewaltvolle Machtinstanz?

Nadja Maria Köffler und Evi Agostini | **Geregelte Gewalt** Hares Sarwary



Mach mit!

Schick uns deine Fotografien!

Das SOZIOLOGIEMAGAZIN erscheint zweimal im Jahr jeweils zu einem bestimmten Thema und beinhaltet soziologisch relevante Beiträge, sorgfältig lektoriert und von einem Wissenschaftsbeirat fachlich begutachtet, Interviews, Buchreviews, Termine u. v. a. m. Parallel dazu gibt es im Internet den Wissenschaftsblog des Soziologiemagazins, um Diskussionen anzuregen und auf aktuelle Anlässe reagieren zu können.

Im Frühjahr 2017 erscheint unsere Ausgabe zum Thema:

Soziologie des Essens

Zubereitung, Konsum und Verteilung in Gegenwart und Zukunft

Hierzu möchten wir wieder zum Thema passende Fotos und deren Macher_innen im Magazin präsentieren. Selbstverständlich steht eine kurze Personen-

darstellung inklusive Kontaktdaten am Beginn jeder Veröffentlichung!

Die Fotografien sowie das Fotograf_innenportrait erscheinen in unserem E-Journal und evtl. auch in unserer gedruckten Ausgabe.

Die Bildrechte bleiben selbstverständlich bei dem Fotografen/der Fotografin.

Und so geht's:

Wer bei uns veröffentlichen möchte, sendet einfach eine Vorauswahl von maximal fünf kleingerechneten Bildern (insgesamt bis 5MB) an unsere Bildredaktion. Wir werden zeitnah eine Entscheidung treffen und mit euch in Kontakt treten. Über Zusendungen, Tipps und Kontakte freut sich die:

bildredaktion@soziologiemagazin.de

(Ansprechpartner: Heiko Heil)

EINSENDESCHLUSS:

01.02.2017

Gesellschaft total?

Liebe Leser_innen,

Soziale Beziehungen werden beeinflusst, geprägt oder gar bestimmt von Asymmetrien. Die thematische Trias des aktuellen SoziologieMagazins beschäftigt sich mit eben diesen gesellschaftlich-strukturellen Reibungspunkten und ihren Formen: *Gewalt, Macht, Herrschaft*.

Soziale Teilhabe und der Zugang zu Ressourcen als Grundkonstanten menschlicher Existenz werden durch Gewalt, Macht und Herrschaft tagtäglich verletzt und missbraucht. Die Folgen von gewaltvollen Auseinandersetzungen zwischen Kollektivakteuren, Konflikten um Deutungsmacht und Kämpfen gegen eingefahrene Herrschaftsverhältnisse sind allgegenwärtig: Krieg in vermeintlich entfernten Erdteilen, Terroranschläge in Europa, Stigmatisierung und Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen, Steuerung gesellschaftlicher Diskurse zur Machtakkumulation.

Wir wollten von Euch wissen, wie die drei titelgebenden Begriffe zueinander im Verhältnis stehen, ob die gewaltvolle Durchsetzung von Macht- und Herrschaftsansprüchen zunimmt und wenn

ja, warum dem so ist. In welchen sozialen Räumen wirkt Gewalt, und vor allen Dingen: Auf und hinter wessen Rücken werden die gewaltigen Kämpfe um Macht und Herrschaft ausgetragen? Des Weiteren fragten wir im Anschluss an Foucault auch nach dem konstruktiv-produktiven Potenzial von Gewalt, Macht und Herrschaft. Unter Einsatz zahlreicher Mitwirkenden innerhalb und außerhalb der Redaktion ist einmal mehr ein facettenreiches SoziologieMagazin entstanden, dessen Beiträge freilich nicht alle, aber doch einen Teil der vielschichtigen Analysen von Macht- und Herrschaftsverhältnissen abbilden.

So untersucht *Florian Buchmayr* ob und inwieweit der politische Ruf nach mehr *Integration als Regierungsrationalität* interpretiert werden kann oder sogar muss. Dafür nimmt er eine diskursanalytische Betrachtung diesbezüglich einschlägiger Gesetztestexte vor. Hierbei geht es nicht zuletzt um die gesellschaftliche Definitionsmacht einzelner Organisationen und Institutionen sowie um die Konnotationsverschiebung vom *Integrationsangebot* zum *Integrationsimperativ*.

In ihrem Beitrag: *Schule als gewaltvolle Machtinstanz? Von schulischen Normen, Werten, Tabus und Zeichen der Revolte* untersuchen *Nadja Maria Köffler* und *Evi Agostini* Macht- und Herrschaftsinstrumente in pädagogischen Kontexten. Sie gehen von der These aus, dass *Disziplinierung*

und Normierung in Bildungsinstitutionen mit Hilfe von Tabuisierungen um- und durchgesetzt werden.

Der dritte und letzte Beitrag des Hauptteils stammt von *Hares Sarwary*. Er typisiert Gewalt als Begriff und Praxis anhand ihres Reglementierungsgrads; die verschiedenen Kategorien der Gewalt werden mit Beispielen aus dem Sport illustriert. Der Beitrag zeigt, dass sich *Regeln und Gewalt* als Sozialphänomene keinesfalls immer antagonistisch zueinander verhalten, sondern in Form von *reglementierter Gewalt* durchaus miteinander vereinbar sind.

Wie gewohnt werfen wir im Perspektiventeil einen Blick über den soziologischen Tellerrand. *Chris Schattka* zeichnet die Regierungszeit der *Roten Khmer in Kambodscha* (1975–1979) historisch und soziologisch nach und erklärt dabei, warum die Roten Khmer am Ende selbst Opfer ihres Regimes wurden und dass die in vielen Fällen entscheidende *Grenze zwischen Freund und Feind* manchmal allzu fließend ist. Außerdem gibt es die üblichen Servicebeiträge frei Haus mitgeliefert: einen Literaturüberblick und eine Terminübersicht zum Thema Gewalt, Macht, Herrschaft sowie ein Interview mit Prof. Dr. Ireneusz Pawel Karolewski von der Universität Breslau. Er ist Professor für Politikwissenschaft, beschäftigt sich mit Identitätspolitik, Nationalismus und

Citizenship und wurde von Sarah Kaschuba zum Thema Gewalt befragt.

Weitere Beiträge zum Thema findet Ihr außerdem auf unserem Blog unter <https://soziologieblog.hypotheses.org>, hier geht es unter anderem um eine Positionsbestimmung von *Moderne und Gewalt*, um *Das symbolische Schlachtfeld der FPÖ* in Österreich, um *Gewalt in Sozialberufen*, um eine alternative Perspektive auf den *ruandischen Genozid 1994* und um die pädagogischen Implikationen von aktuellen *Sichtbarkeits- und Kreativitätszwängen*.

Damit überlassen wir Euch nun der interessanten und erkenntnisreichen Lektüre dieses Heftes, das mit den Begriffen Gewalt, Macht und Herrschaft einem der zentralen Gegenstandsbereiche soziologischer Analysen gewidmet ist.

Stellvertretend für die Redaktion des SoziologieMagazins, Wibke Henriette Liebhart und Heiko Heil

2 / 2016

Editorial	1
Gesellschaft total? von <i>Wibke Henriette Liebhart und Heiko Heil</i>	

Interview

„Für mich ist der Begriff der Legitimation zentral“	5
Das Experteninterview zum Titelthema mit Prof. Dr. Ireneusz Paweł Karolewski von <i>Sarah Kaschuba</i>	

Schwerpunkt

Integration als Regierungsrationalität	21
Eine Diskursanalyse der deutschen Integrationspolitik von <i>Florian Buchmayr</i>	
Schule als gewaltvolle Machtinstanz?	41
Von schulischen Normen, Werten, Tabus und Zeichen der Revolte von <i>Nadja Maria Köffler und Evi Agostini</i>	
Geregelte Gewalt?	61
Relationen zwischen zwei Sozialphänomenen von <i>Hares Sarwary</i>	

Perspektiven

„Wir sahen überall Feinde“	81
Die paranoide Selbstzerstörung der Roten Khmer von <i>Chris Schattka</i>	

Aus der Redaktion

Literatur zum Thema	98
Tagungen und Termine	100
Redaktionsteam und Danksagung	102
Impressum	109



Wer würde nicht gerne in einem Magazin erscheinen?

Falls du gerne schreibst und Begeisterung für die Soziologie aufbringst, könnte in der nächsten Ausgabe dein Beitrag hier gelistet sein!

INTERVIEW



” Für mich ist der Begriff der Legitimation zentral

5

Das Experteninterview zum Titelthema
mit Prof. Dr. Ireneusz Paweł Karolewski

von Sarah Kaschuba

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Herr Professor Karolewski, der Titel unserer aktuellen Ausgabe stellt die Begriffe Gewalt, Macht und Herrschaft in ein gemeinsames theoretisches Geflecht. Man war sich allerdings in der Soziologie noch nie einig, in welcher Art diese drei Aspekte in Bezug zueinanderstehen. Heinrich Popitz sah Gewalt, etwa neben der Drohung, als Durchsetzungsmittel von Macht an. Hannah Arendt jedoch erklärte, Macht zeichne sich gerade dadurch aus, dass man Gewalt nicht bräuchte, um sich durchzusetzen. Wie würden Sie diese Aspekte in Beziehung zueinander stellen?*

KAROLEWSKI: Hannah Arendt und Heinrich Popitz legen unterschiedliche Grundverständnisse von Macht an den Tag, was konzeptionelle Folgen für den Begriff der Gewalt hat. Während Popitz ähnlich wie Max Weber vorgeht und Macht als „das Vermögen, sich gegen fremde Kräfte durchzusetzen“ definiert, ist Macht bei Arendt jedem gemeinsamen Handeln einer Gruppe inhärent. Daher haben wir es bei Popitz mit „power over“ (Macht über jemanden) zu tun und bei Arendt mit „power to“ (Macht zu handeln). Der Idealtypus der Macht ist bei Arendt die

athenische Polis, bei der die Macht durch gegenseitige Verständigung der Bürger und ihr kollektives Handeln zur Geltung kommt. Bei Popitz ist es hauptsächlich die Fähigkeit, sich gegen Andere durchzusetzen und zwar durch vier Grundformen der Macht: Aktionsmacht, instrumentelle, autoritative und datensetzende Macht. Vor allem bei der Aktionsmacht spielt Gewalt eine wichtige Rolle, da mit dieser Machtressource das Verhalten anderer Menschen wirksam beeinflusst werden kann. Zugleich gibt es bei Popitz eine besondere Form der gewaltsamen Machtausübung, nämlich „die Todesmacht von Menschen über Menschen“.

6

Im Unterschied dazu sind für Arendt Macht und Gewalt Gegensätze. Eine Gewaltherrschaft ist zwar möglich, bedeutet aber gerade die Entmachtung einer Gesellschaft, denn eine mächtige Gesellschaft setzt eine legitime Handlungsfähigkeit dieser Gesellschaft voraus. Damit konstruiert Arendt ein antithetisches Verhältnis zwischen Macht und Gewalt, während Popitz und einige andere Autoren Macht und Gewalt eher stufenartig begreifen – im Sinne eines Spektrums zwischen friedlichen Machtformen (zum Beispiel Macht durch Autorität oder Attraktion) auf der einen Seite und gewalttätigen Machtformen (Androhung von Gewalt oder ihre tatsächliche Ausübung) auf der anderen. Dabei heißt es nicht unbedingt, dass Machtausübung durch Gewalt wirksamer sein muss. Wolfgang Sofsky hat das

Konzentrationslager als den Inbegriff der „absoluten Macht“ analysiert, also ein Machtsystem, das auf Terror, Organisation und exzessiver Tötungsgewalt fußt. Die „absolute Macht“ ist dabei ein Selbstzweck, also kein Mittel, um das Verhalten anderer Menschen zu verändern. Es geht vielmehr um eine Maximierung der Tötungsmacht und Destruktion – also ein Moment, in dem Macht und Gewalt eins werden.

Für mich ist der Begriff der *Legitimation* in der Diskussion zentral, weil er Macht und Gewalt mit Herrschaft verknüpft. Für Max Weber entsteht Herrschaft durch die Legitimierung von Macht, während bei Popitz Herrschaft durch die Institutionalisierung von Macht – von sporadischer Macht bis zur Verstaatlichung von Macht – generiert wird. In demokratisch organisierten Staaten sind beide Typen („*power to*“ und „*power over*“) bedeutsam. „*Power to*“ ist wesentlich für die Schaffung von demokratischen Mehrheiten und Koalitionsregierungen, was den demokratischen Staat wiederum politisch handlungsfähig macht. Ohne „*power over*“ ist die legitimierte Herrschaft aber auch unmöglich, da selbst Demokratien ohne Zwangsmaßnahmen nicht auskommen können. Wenn beide Machtformen jedoch an Legitimität verlieren, zum Beispiel „*power over*“ nicht mehr rechtstaatlich legitimiert wird, entstehen Pathologien von Macht und Herrschaft, die oft auch Gewalt befördern, was wir häufig in autoritären Regimen beobachten können.

Dr. Ireneusz Paweł Karolewski

ist Professor für Politikwissenschaft am Willy Brandt Zentrum der Universität Wrocław und Privatdozent an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam. Er forscht insbesondere zu den Themen europäische Integration, Identitätspolitik, Nationalismus und Citizenship mit einem Schwerpunkt auf Osteuropa.



7

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Zygmunt Bauman ordnete die Konstruktion des Gewaltbegriffs in den politischen Kampf um die Legitimität von Zwangsmaßnahmen ein und machte so darauf aufmerksam, dass das Verständnis von Gewalt abhängig von der Perspektive ist. Gleichzeitig betonte er, dass es unmöglich sei festzulegen, ob die Geschichte der Gewalt eine zunehmende oder abnehmende ist, da man kein „Gesamtvolumen von Gewalt“ messen könne (2000: 29–32). Die öffentlichen Debatten bewegen sich heute zwischen Angst vor Terroranschlägen und einem gleichzeitigen Anerkennen des weitgehenden Friedenszustands in den meisten Wohlfahrtsstaaten seit 1945. Leben wir denn nun in gewaltloseren Zeiten als vor 100 Jahren? Oder haben sich die Gewalträume verschoben?*

KAROLEWSKI: Es kommt wieder darauf an, wie man Gewalt und Macht begreift. Wenn man Macht komplex definiert, also als ein Phänomen, das in fast allen sozialen Interaktionen und Geflechten zu finden ist und man sich die mannigfaltigen Erscheinungsformen der Macht vor Augen führt (repressive, kompensatorische, normierende, technische Macht usw.), dann würde ich mit Michael Mann argumentieren, dass die Machtvolumina historisch gewachsen sind. Die Gesellschaften sind komplexer geworden, was primitive Machtverhältnisse, wie das zwischen dem Sklaven und seinem Herrn in der Antike, pluralisierte, aber auch die Migration von Macht in neue Bereiche der sich ausdifferenzierenden Gesellschaft bewirkte. Macht ist mittlerweile oft entpersonalisiert, Machtquellen

”

Ohne **Androhung und Ausübung von Gewalt** könnte der Staat viele seiner Grundfunktionen nicht erfüllen.

verschränkt und politische Macht in vielen Staaten demokratisch legitimiert. Das heißt letzten Endes, dass heutzutage Macht nicht mehr zwangsläufig der Ohnmacht gegenüberzustellen ist, denn Macht in komplexen und demokratischen Gesellschaften beruht auf einer Vielzahl von Ressourcen, was Machtausübung von vielen Akteuren, auf mehreren Ebenen und in vielen Arenen der Gesellschaft möglich macht.

Mit Gewalt ist es etwas komplizierter. Ich glaube, dass wir historisch betrachtet in den westlichen Demokratien mit der Zivilisierung von physischer Gewalt zu tun haben, vor allem von einer vom Staat ausgehenden. Diese These wird unter anderem von Michel Foucault in seinem Werk *Überwachen und Strafen* formuliert. Danach hat sich in der historischen Perspektive die Gewalt des Staates von „Gewalt am Körper“ (Folter und öffentliche Hinrichtungen bis zum 18. Jahrhundert) zu „Gewalt an der Seele“ (Disziplinierung durch Überwachung und Einsperren) gewandelt. Dies gilt allerdings vor allem für moderne und demokratische Staaten und viel weniger für traditionalistische Staaten wie Saudi-Arabien oder autoritäre Staaten, in denen oft punktuelle Gewalt (politische Auftragsmorde in Russland)

oder systematische Gewalt (beispielsweise gegen Journalisten im Iran oder der Türkei) als Mittel zur Einschüchterung der Gesellschaft verwendet wird.

Ich würde jedoch Zygmunt Bauman widersprechen, dass man das Gewaltvolumen nicht berechnen kann. Sozialwissenschaftler arbeiten seit Jahrzehnten daran, Gewalt zu quantifizieren und Gewalttrends vorauszu sehen. Zu nennen sind hier zum Beispiel die Arbeiten von Steven Pinker, der einen historisch abnehmenden Gewalttrend weltweit feststellte. Auch die Kant-inspirierte Forschung über demokratischen Frieden kann recht überzeugend argumentieren, dass in den letzten 200 Jahren Demokratien keine Kriege gegeneinander geführt haben. Demzufolge würde jede Demokratisierung mit Gewaltminderung einhergehen, zumindest in den zwischenstaatlichen Beziehungen. Da wir momentan weltweit bei etwa 90 Demokratien liegen, lässt sich argumentieren, dass sich das Gewaltvolumen im Vergleich zu Zeiten mit weniger Demokratien vermindert hat.

Meines Erachtens lässt sich der moderne Staat ohne legitimierte Herrschaft und ohne das legitime Gewaltmonopol nicht denken. Ohne Androhung und Ausübung von Gewalt könnte der Staat viele seiner

Grundfunktionen nicht erfüllen, denn Steuererhebung oder Justizvollzug gehen grundsätzlich mit „power over“, bei der Gewaltandrohung im Hintergrund steht, einher. Es gibt natürlich utopische Projekte, die politische Herrschaft und institutionalisierte Macht grundsätzlich ablehnen, wie etwa der Anarchosyndikalismus oder der klassenlose Kommunismus marxistischer Prägung. Wir wissen jedoch aus der Geschichte, dass gerade die Versuche politische Utopien zu verwirklichen, mit Terror und Blutvergießen aufs Engste verknüpft sind.

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Sie beschreiben, wie eng verflochten der moderne Staat mit einem (legitimierten) Gewaltmonopol ist. Bauman schlussfolgerte ebenfalls, dass eine konsequente politische Ablehnung von Gewalt unwahrscheinlich ist, da man dann Zwangsmaßnahmen im Allgemeinen ablehnen müsste, diese jedoch zur Erhaltung der Gesellschaftsordnung als notwendig angesehen werden (2000: 32f.). Braucht die Gesellschaft also ein bestimmtes Maß an Gewalt?*

KAROLEWSKI: In dieser Hinsicht würde ich Bauman Recht geben. Der australische Theoretiker John Keane argumentiert in seiner Studie „Violence and Democracy“, dass Demokratien gelernt haben, Gewalt zu zivilisieren, weil die Gewaltanwendung einer öffentlichen Kontrolle unterzogen wurde. Wir wissen aber zugleich, dass eine

bloße Demokratisierung des Staates nicht ausreicht, um Gewalt unter Kontrolle zu halten. Insbesondere die lateinamerikanischen Demokratien, wie Kolumbien oder Brasilien, sind durch große Gewaltvolumina gekennzeichnet. Dazu gehört nicht nur Gewalt ausgeübt durch Drogenkartelle und kriminelle Gangs, sondern auch durch die vom Staat geförderten Privatarmeen und Freischärler, die lokale Gemeinschaften zu verteidigen suchen. Diese alltäglich präsente Gewalt steht im Kontrast zur Ausweitung der Bürgerrechte und Demokratisierung, die von diesen Regierungen ausgehen. Dies hat zur Debatte über „violent democracies“ in Lateinamerika geführt, die in der Politikwissenschaft seit einigen Jahren ausgetragen wird.

Zugleich zeigen aber die Statistiken, dass sich kriminelle Gewalt innerhalb der westlichen Demokratien in den letzten 15 Jahren reduziert hat. Selbst die Anzahl von Gewaltverbrechen in der ganzen Welt, vor allem den Tötungsdelikten, ist von 7,1 Totschlägen pro 100.000 Einwohner (2003) auf 6,2 (2012) gesunken. Auch der erneute Anstieg des Terrorismus ändert nichts an dem Trend. Selbstverständlich gibt es nach wie vor schreckliche Gewalt in Afrika, Lateinamerika und seit einigen Jahren im Irak, in Syrien und der Ukraine. Aber selbst in Mexiko werden im historischen Trend heute weniger Menschen Opfer von Gewalt (mit gewissen Fluktuationen versteht sich, weil die Trends selten linear verlaufen). Die Gewalt – oft in extremer

und genozidaler Form – begleitete fast immer den Wandel von Gesellschaften. Insbesondere mit Nations- und Staatsbildungsprozessen ging massive Gewalt einher. Eine interessante Ausnahme waren die USA, die sich in einer friedlichen Revolution auf der Grundlage des Konvents in Philadelphia 1787 eine Verfassung gegeben haben. In Europa sah es in dieser Zeit ganz anders aus. Die andere Zäsur sind die osteuropäischen Revolutionen von 1989 bis 1991, bei denen hochkomplexe Staats- und Gesellschaftsumbauprozesse ohne Blutvergießen stattfanden.

10 Nun denke ich, dass es Sinn macht, zwischen legitimer und nichtlegitimer Gewalt zu unterscheiden. Das legitime Gewaltmonopol des Staates ist die Voraussetzung für die Reduzierung von Gewalt in der Gesellschaft. Gerade die sogenannten „failed states“ wie Irak oder Libyen sind dafür gute Beispiele. Ich glaube nicht, dass ein Mindestmaß an Gewalt sich positiv auswirkt. Nur friedliche Gesellschaften können ihre produktiven Ressourcen optimal einsetzen und hohe Lebensstandards erreichen. Die Weltgesundheitsorganisation hat 2004 berechnet, dass in den USA die zwischenmenschliche Gewalt Kosten von 300 Milliarden US-Dollar jährlich verursacht. Für die Opfer von Gewalt sind es Kosten von 500 Milliarden US-Dollar jährlich, was sich zusammengerechnet auf etwa 10 Prozent des amerikanischen Bruttoinlandprodukts beläuft. Ich sehe nichts Positives an Gewalt und ich halte auch die Ansätze über

„kontrollierte Enthemmung“, zum Beispiel in Fußballstadien, für problematisch, weil sie eine Apologetik der Gewalt betreiben – selbst wenn diese symbolisch bei einem Fußballspiel stattfindet. Aus Fußballspielen sind auch Kriege entstanden, wie der zwischen Honduras und El Salvador 1969. Die primäre Aufgabe des Staates ist es, legitime Gewalt anzuwenden, um nicht-legitime Gewalt zu unterbinden, sei es in Form von Kriminalität, Terrorismus oder Fremdenfeindlichkeit.

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Gehen wir einmal auf ein aktuelles Beispiel ein. Als Ende Juni 2016 die Briten mit knapper Mehrheit für einen „Brexit“ stimmten, sorgte dies auf sozialer und politischer Ebene für Unsicherheiten und viele offene Fragen. Man könnte den Austritt Großbritanniens aus der EU einerseits als Indikator, andererseits als Katalysator für die europäische Kohäsion sehen: Erleben wir gerade eine politische Umverteilung von Macht und laufen wir gleichzeitig Gefahr, gewaltvollen Auseinandersetzungen in Europa dadurch vermehrt zu begegnen?*

KAROLEWSKI: Das Ergebnis des Brexit-Referendums war für alle eine große Überraschung. Allerdings war es ein politischer Unfall, herbeigeführt von opportunistischen Politikern wie David Cameron, Nigel Farage und Boris Johnson, die nicht verstanden haben, dass sie mit Feuer spielen. Der Brexit an sich muss allerdings kei-

ne dramatischen Folgen haben. Der genaue Zeitpunkt des Brexit sowie das Endergebnis werden nun größtenteils von den bevorstehenden Austrittsverhandlungen zwischen Großbritannien und der EU nach Artikel 50 des Lissaboner Vertrages abhängig sein. Ich gehe davon aus, dass Großbritannien eine möglichst enge wirtschaftliche Verflechtung mit der EU anstreben wird, was am Ende dem Status einer „Schweiz light“ gleichkommen dürfte. Nach den Austrittsverhandlungen wird London aufhören, an den politischen Entscheidungsprozessen in der EU teilzunehmen, aber weiterhin größtenteils das EU-Recht akzeptieren müssen – ein paradoxes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass die Brexit-Befürworter sich die Rückgewinnung der politischen Kontrolle von Brüssel versprochen. Sicherlich wird sich die EU ohne Großbritannien strukturell ändern, da durch den Brexit neue Mehrheiten und Interessenkonflikte entstehen. Dies wird vor allem die Macht der Nicht-Euro-Staaten radikal schmälern. Ohne Großbritannien werden nun die Nicht-Euro-Staaten lediglich 14 Prozent des EU-BIP und 20 Prozent der EU-Bevölkerung ausmachen. Auch symbolisch werden die Nicht-Euro-Länder verlieren. 2011 wurde im Laufe der Finanz- und Bankenkrise die Europäische Bankenaufsichts-

behörde in London errichtet. Mit dem Brexit wird nicht nur diese Institution in eines der Euroländer verlegt, sondern auch die Rolle Londons in der europäischen Finanzpolitik deutlich geschwächt. Mit der strukturellen Schwäche Mittel- und Osteuropas wird vermutlich ein neuer Druck einhergehen, die Eurozone um neue Länder der Region zu erweitern. Ich halte das für gefährlich, denn die EU befindet sich momentan in einer Legitimationskrise und hat daher nur eine geringe Grundlage, um derartigen Druck auszuüben. Dieser

” Die EU befindet sich momentan in einer Legitimationskrise.

Druck auf Nicht-Euro-Staaten, die EU nach den Vorstellungen der sechs Gründungsstaaten neu zu ordnen, wird Widerstand seitens vieler Länder nach sich ziehen und problematische Folgen für die gesamte EU haben.

Man neigt dazu, zu vergessen, dass das Motto der EU „Vereint in Vielfalt“ ist. Die EU ist eben ein komplexes, vielfältiges Gebilde, in dem es unterschiedliche Integrationskreise, Geschwindigkeiten und variierende Ziele zu vereinbaren gilt. Das Gefährliche an dem Brexit-Referendum war vor allem, dass populistische Politiker in Europa gelernt haben, wie Plebiszite für manipulative Zwecke genutzt werden können – und zwar von Regierungen sowie von politischen Gruppierungen. Das Referendum in den Niederlanden gegen

den Abschluss des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine vom April 2016 und das Referendum in Ungarn gegen die Flüchtlingsquoten im Oktober 2016 sind Beispiele für eine mögliche plebiszitäre Destabilisierung der EU. Dies kommt zusammen mit einem weiteren gefährlichen Trend: dem Aufstieg des Rechtspopulismus. Der Ausgang der Präsidentschaftswahlen in Österreich im Dezember 2016 und der der Präsidentschaftswahlen in Frankreich könnten potenziell wichtigere Folgen haben als das Brexit-Referendum.

12 Es ist zwar sehr unwahrscheinlich, dass gewaltvolle Auseinandersetzungen in Europa folgen werden, ausschließen kann man es aber nicht. Ein solcher Brennpunkt könnte Gibraltar werden, ein umstrittenes Territorium, das von Spanien und Großbritannien beansprucht wird und sich zugleich gegen den Brexit wehrt – eine Konfliktvorlage für eine Auseinandersetzung zwischen London und Madrid.

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Aus Ihren Überlegungen verdeutlicht sich, dass die soziale Kohäsion in der EU durch recht unterschiedliche Vorstellungen vom Leben und der Politik in Europa gekennzeichnet ist. In Ihrem Buch „Citizenship and Collective Identity in Europe“ (2010) erläutern Sie, dass die Idee eines gemeinsamen Wertekonsenses bisher keine überzeugende Quelle für eine europäische Identität sei (76). Damit erinnern Sie auch an Michael Mann (1970), der darüber hinaus gerade das Fehlen ei-*

ner Bindung aller Gesellschaftsmitglieder an gemeinsame Werte als Quelle sozialer Kohäsion beschreibt – da etwa die Arbeiter ihre soziale Rolle „pragmatisch akzeptieren“ (437). Worauf, würden Sie sagen, basiert die soziale Kohäsion in Europa und spielt Gewalt dabei eine Rolle?

KAROLEWSKI: Es gibt mehrere Probleme mit der europäischen Identität bzw. der sozialen Kohäsion in Europa. Erstens diskutiert man über die europäische Identität oft auf eine verkürzte Art und Weise. Zum Beispiel ist nicht jeder, der die EU kritisiert, gleich antieuropäisch. Es geht nämlich nicht nur um die Unterstützung der EU oder ihrer einzelnen Institutionen. Ein überzeugter Europäer kann die EU (oder ihre Institutionen) sehr wohl kritisieren und zugleich europäische Integration befürworten. In der Politikwissenschaft unterscheidet man daher zwischen Eurorealisten (Kritik an der EU, aber Unterstützung der Idee der europäischen Integration), Euroskeptikern (Kritik der EU, Ablehnung der Idee der europäischen Integration), Euroenthusiasten (grundsätzliche Unterstützung der EU-Institutionen, Unterstützung der Idee der europäischen Integration) und Europragmatikern (Unterstützung der EU aus pragmatischen Gründen, Ablehnung der Idee der europäischen Integration). Zweitens halte ich Solidarität oder Bereitschaft zu Solidarität für den Schlüsselindikator der sozialen Kohäsion, auch in



Die einzige Chance für die Stärkung der sozialen und politischen Kohäsion in Europa ist die weitere **Demokratisierung der EU.**

der EU. Ich würde dabei mit Durkheim argumentieren, dass sich „organische Solidarität“ einer komplexen Gesellschaft wesentlich von der „mechanischen Solidarität“ einer traditionalistischen Gesellschaft unterscheidet. Interpretiert im Kontext der EU würde das heißen, dass mechanische Solidarität des Nationalstaates auf der Perception der Homogenität und nationaler Verwandtschaft beruht. Demgegenüber würde ich die organische Solidarität der EU stellen, die auf der Wahrnehmung von legitimen Unterschieden, Vielfalt und Komplementarität des Andersseins fußen würde. Dabei geht es gar nicht um die „Solidarität unter Fremden“ (Habermas), sondern um die Anerkennung von legitimen Unterschieden, die aber dem Wir-Gefühl nicht abträglich sind, sondern dieses fördern.

Drittens geht es um die Überzeugung, dass Europäer auch wertvolle Gemeinsamkeiten teilen. Und da scheiden sich die Geister, weil wir uns in Europa nicht einig sind, wodurch sich die Europäer von US-Amerikanern oder Kanadiern unterscheiden. Für den einen sind es die christlichen Wurzeln oder die totalitäre Vergangenheit Europas, aus der es zu lernen gilt, für den anderen die Ablehnung der Todesstrafe oder die

Bejahung des Wohlfahrtsstaates. Die EU selbst versucht seit Jahren mit kollektiven Symbolen (EU-Fahne, gemeinsame Währung, EU-Pass usw.) zumindest eine Art kollektive Salienz der EU zu erzeugen. Ich finde, dass eine Suche nach der „Substanz“ Europas nur bedingt erfolgreich sein kann, denn es kann auch mehr Spannung mit sich bringen, wie wir es 2003 an der Debatte über das alte und neue Europa gesehen haben (Habermas/Derrida). Jahrzehntelang war die Frage der sozialen Kohäsion in Europa irrelevant, weil die EU ein Elitenprojekt war und weitgehend nach der Logik einer internationalen Organisation funktionierte. Seit den 1990er-Jahren werden die Bürger durch Referenden immer wieder dazu befragt, ihre Meinung zu neuen EU-Verträgen zu sagen, was nur bedingt sinnvoll ist. Einerseits endet das plebiszitäre Europa in der Entwertung der Referenden selbst, weil die EU die negativ ausgefallenen Referenden immer wieder wiederholen ließ. Andererseits erleben wir gerade einen neuen plebiszitären Populismus, der manipulativ ist und den Willen des Volkes nur vortäuscht, wie wir es in Großbritannien und den Niederlanden gesehen haben.

Ich denke, die einzige Chance für die

Stärkung der sozialen und politischen Kohäsion in Europa ist die weitere Demokratisierung der EU, vor allem die Belebung der Rechte und Pflichten der EU-Bürger sowie ihre bessere Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen. Gewalt spielt dabei auch eine gewisse Rolle, es handelt sich allerdings um Gewalt jenseits der EU. Die EU hat sich in den letzten Jahren als normative Macht verstanden, die durch den Export von Normen ihre Nachbarschaft befrieden, stabilisieren und demokratisieren möchte. Dem wird oft das Bild einer Interessengemeinschaft wirtschaftlicher Prägung gegenübergestellt. Die EU ist sicherlich beides, muss aber fähig sein, in Krisen normativ zu handeln, was zum Beispiel im Kontext des russisch-ukrainischen Konfliktes bislang gut gelungen ist.

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Herr Professor Karolewski, neben Ihrer Lehre in Potsdam sind Sie auch am Willy Brandt Zentrum der Universität Wrocław Professor für Politikwissenschaft. In Polen hatte die Politikerin der Partei Recht und Gerechtigkeit (polnisch: Prawo i Sprawiedliwość; kurz: PiS) Beata Szydło mit einem antieuropäischen Kurs Wahlerfolge. In Ihrer Analyse des polnischen Verfassungsdiskurses (2005) machen Sie deutlich, dass die PiS vor allem Macht- und Souveränitätsverluste Polens zugunsten der EU befürchtet (120). Ähnliche Argumentationsweisen hört man von Nigel Farage (UKIP) oder Marie Le Pen (FN). Ist*

dieser Gedanke ein Ausdruck dafür, dass man von einer gesamteuropäischen Identität (noch) gar nicht sprechen kann, dass Identitätsbildung auch in der globalisierten Welt weiterhin durch nationale Grenzen bestimmt wird?

KAROLEWSKI: Ich würde die osteuropäischen Nationalkonservativen nicht derselben Kategorie zuweisen wie Front National (FN), UK Independence Party (UKIP), Vlaams Belang oder die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), bei denen Euroskeptizismus einen wesentlichen Aspekt der Parteiideologie ausmacht. Die PiS hat die Parlamentswahl vom Oktober 2015 nicht mit antieuropäischen Parolen gewonnen, sondern vor allem mit Versprechen von neuen sozialpolitischen Maßnahmen und profitierte zugleich vom Bedürfnis nach einer politischen Wende in Polen. Es gab kein EU-Bashing oder eine Dämonisierung der EU beim Wahlkampf in Polen, vergleichbar dazu, wie die UKIP oder die FN ihre Wähler mobilisieren. Die PiS befürwortet auch keinen Austritt aus der EU, was das Hauptthema und zugleich das einzige Thema der UKIP gewesen ist. Nach dem Brexit-Referendum verlor die UKIP im Grunde ihre politische Existenzberechtigung und Nigel Farage sucht gerade verzweifelt nach neuen politischen Aufgaben, zuletzt als Helfer von Donald Trump. Während die FN eindeutig eine rechtspopulistische und euroskeptische Partei autoritärer Prägung ist (obwohl sie

sich unter Marine Le Pen bemüht, als eine konservative Mainstream-Partei wahrgenommen zu werden), ist die polnische PiS nationalkonservativ und eurorealistisch (oder europragmatisch, abhängig davon, welchen Flügel der Partei man betrachtet). Bei der Fidesz (Ungarn) und der PiS entwickelten sich die Spannungen mit der EU in Bezug auf sehr konkrete politische und institutionelle Aspekte, nicht wegen einer grundsätzlichen Ablehnung der EU. Die jetzige Auseinandersetzung der PiS-Regierung mit der Europäischen Kommission ergibt sich aus der Verfassungskrise in Polen, die es seit Dezember 2015 gibt, und aus unterschiedlichen Interpretationen der Europäischen Kommission und der polnischen Regierung, wie diese zu interpretieren und beizulegen ist. Dabei war die Befürchtung um den Machtverlust Polens schon seit 2003 vorhanden, da mehrere polnische Regierungen (auch die Sozialdemokraten) versucht haben, das Entscheidungssystem der EU gemäß dem Nizza-Vertrag beizubehalten und die Einführung der doppelten Mehrheit zu verhindern, da das Nizza-System für die Stellung Polens in der EU besonders günstig war. Es ging also um sehr konkrete institutionelle und machtpolitische Aspekte, die innerhalb der EU immer zwischen den Mitgliedstaaten mehr oder minder kontrovers ausgefochten wurden, und weniger um ein diffuses Gefühl des Souveränitätsverlustes, mit dem gerade die FN und die UKIP manipulativ umgehen.

Ich denke, dass viele Forscher den Nationalismus unterschätzt haben. Der Nationalismus in seinen vielfältigen Erscheinungsformen (vom banalen Nationalismus bis zum chauvinistischen und aggressiven Nationalismus) ist fast jedem politischen Denken inhärent und schlägt sich auch in unseren Vorstellungen über die europäische Integration nieder: Die deutsche Vision Europas unterscheidet sich oft von der französischen Vision Europas, was zum Beispiel in der Fischer-Chevènement-Debatte 2000 deutlich geworden ist. Einige Denker, wie Bauman, haben angenommen, dass liquide Identitäten anstelle der nationalen treten werden und dass Globalisierung und Transnationalisierung die Politik der Nationalstaaten radikal und für immer verändern werden. Dabei haben sie übersehen, dass der politische Interaktionsrahmen trotz Europäisierung und Ausweitung grenzüberschreitender Handlungsräume nach wie vor national bleibt. Dies betrifft vor allem die nationale Öffentlichkeit, das nationale Parteiensystem und die Instrumente der politischen Mobilisierung. Ich finde, dass Bauman mit seiner Idee der „liquiden Moderne“, deren zentrale These der postmoderne Nomadismus ist, falsch lag. Diese Art von mobiler Freiheit und selbstkonstruierter und verflüssigter Identität betrifft nur einen winzigen Teil der Gesellschaft, da selbst hoch mobile Europäer in ihren Identitäten im weiten Sinne Nationalisten bleiben. Dies zeigt recht überzeugend Adrian Favells

”

Die EU ist eine sehr wichtige Organisation, aber auch ein **Herrschaftssystem**, dass sich genauso wie die Nationalstaaten **legitimieren** muss.

Studie „Eurostars and Eurocities“ (2008). Daraus sollte man lernen und eine Idealisierung der EU vermeiden, weil gerade dies eine Totalkritik an der EU und ihre grundsätzliche Ablehnung wie bei der UKIP oder der FN nach sich ziehen kann. Die EU ist eine sehr wichtige Organisation, aber auch ein Herrschaftssystem, dass sich genauso wie die Nationalstaaten legitimieren muss. Daher kann es nicht gegen Kritik immun sein und sollte sich für neue Beteiligungsmöglichkeiten für europäische Bürger öffnen. Eine europäische Identität kann ich mir nur auf der Grundlage von zusätzlichen Partizipationsmöglichkeiten vorstellen.

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Vielen Dank für Ihren interessanten Einblick in die aktuelle Forschungsdebatte. Wie kam es eigentlich dazu, dass Sie sich mit Citizenship, Nationalismus und Identität beschäftigen?*

KAROLEWSKI: Ich war lange wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Politische Theorie an der Uni Potsdam. Dies war noch vor dem Bologna-Prozess, der die Freiheit bei der Wahl der Seminarthemen stark beschränkt hat. Ich durfte

damals über Themen arbeiten, die ich selbst interessant fand – was im Grunde der Inbegriff der Forschungsfreiheit ist. Die drei Konzepte Citizenship, Nationalismus und Identität sind meines Erachtens zentral für jede Staats- und Gesellschaftstheorie, weil mit deren Hilfe der Nexus zwischen Staat und Gesellschaft umfangreich analysiert werden kann. Ich bevorzuge den Begriff von Citizenship, weil es im Deutschen als Staatsbürgerschaft eine stark etatistische Konnotation hat, womit eine semantische Engführung einhergeht. Citizenship ist für mich ein Ausdruck der politischen Subjekthaftigkeit von Individuen, die eben nicht nur in der Staatstätigkeit aufgeht, sondern den Bürger ins Zentrum rückt. Dabei geht es nicht nur um eine normative Akzentuierung des Bürgers gegenüber dem Staat, sondern eine Analyse dessen, wie sich Bürger in unterschiedlichen politischen Kontexten, zum Beispiel in nationalen Gemeinschaften und zugleich der EU, in anderen Ländern als Migranten oder in autoritären Staaten als Verfolgte zurechtfinden und ihre politische Subjekthaftigkeit konstruieren. Heinz Kleger von der Universität Potsdam hat dafür einen schönen Begriff der „Äquilibrium des

Bürgers“ erfunden.

Ich denke, dass gerade in Deutschland die politische Theorie extrem staatsfixiert ist, während die angelsächsischen Ansätze eine breitere Auslegung erlauben. Als Politikwissenschaftler kann man sich mit Citizenship bisweilen jenseits der Fragen nach politisch-administrativen Strukturen des Staates bewegen, worauf sich der politikwissenschaftliche Diskurs der letzten 25 Jahre in Deutschland oft konzentrierte. Der Begriff des Nationalismus ist wiederum nicht nur normativ umkämpft, zwischen Totalablehnung und Bejahung als wesentlicher Bestandteil der Demokratie, sondern auch äußerst fruchtbar als wissenschaftlicher Diskurs interdisziplinären Charakters, in dem sich Soziologen, Politologen, Anthropologen und Psychologen austauschen. In ihrer neuen Publikation spricht die führende Nationalismus-Forscherin Liah Greenfeld sogar von der „Globalisierung des Nationalismus“, was die bisherigen Ansätze über den Bedeutungsverlust des Staates durch Globalisierung auf den Kopf stellt. Zur Frage über kollektive Identität kam ich über mein Interesse an der EU und der Identitätspolitik im Nationalismus. Ich halte die Identitätspolitik, das heißt Versuche kollektive Identitäten mit politischen Mitteln zu schaffen, zu stärken und zu mobilisieren, wesentlich für die Analyse des Politischen. Damit befasste ich mich seit einigen Jahren und finde, dass wir gerade mit dem neuen Anstieg des Populismus

in Europa, aber auch weltweit, ohne den Begriff der Identitätspolitik nicht weiterkommen. Identitäten sind weder fix noch frei konstruierbar, daher ist es wichtig, die Umstände, unter welchen Identitätspolitik erfolgreich ist, zu untersuchen. Mit der Mobilisierung von Identitäten können jene Phänomene gut erklärt werden, bei denen die Politische Ökonomie mit ihrer Interessenanalyse zu kurz greift.

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Zum Schluss möchten wir Sie fragen, was Ihre aktuellen Forschungsprojekte sind. Welche Fragen halten Sie für die zukünftige soziologische Erfassung von Gewalt, Macht und Herrschaft relevant?*

KAROLEWSKI: Ich arbeite momentan an mehreren Projekten. Sie sind meist Fortsetzungen dessen, was ich bislang gemacht habe. Alle stehen im Kontext von Macht, Gewalt und Herrschaft. Zum einen ist es die Fortsetzung des Projektes „Extraterritorial Citizenship“, das Timofey Agarin von der Universität Belfast und ich 2015 abgeschlossen haben. Es geht hierbei um die Instrumentalisierung von Staatsbürgerschaft, indem bestimmte Länder Pässe an Bewohner anderer Länder verteilen und zwar zu innen- wie außenpolitischen Zwecken. Es ist ein neuartiges Instrument der Macht, das auch manchmal mit Gewalt einhergeht, wie wir in Berg-Karabach oder Abchasien gesehen haben. Wir haben die Anwendung dieser „außerterritorialen

Staatsbürgerschaft“ zunächst in ehemaligen kommunistischen Ländern Europas analysiert, wollen aber jetzt das Konzept global anwenden, weil es beispielsweise in China, Vietnam oder Kambodscha auch eine Rolle spielt. Das Konzept von „Extraterritorial Citizenship“ ist aufschlussreich, weil es im Grunde eine staatliche Aneignung und Instrumentalisierung von Citizenship beschreibt, oft verdeckt als Minderheiten- oder Menschenrechtsschutz. Dies verdeutlicht das Spannungsverhältnis von Bürger und Staat, das sowohl für Soziologie als auch Politikwissenschaft interessant ist.

Zum anderen arbeite ich an einem Projekt über Nationalismus in Europa. Es ist die Fortsetzung der Studie „Multiplicity of Nationalism in Contemporary Europe“, das ich zusammen mit meinem Berliner Kollegen Andrzej Marcin Suszycki 2010 publiziert habe. Das Projekt zeigte, dass sich Nationalismusformen in Ost- und Westeuropa kaum voneinander unterscheiden, im Gegensatz zu der lange Zeit in der Forschung vertretenen Auffassung, dass es einen (schlechten) östlichen Nationalismus und einen (guten) westlichen Nationalismus gebe. Dabei werden wir Erscheinungsformen des Nationalismus in Großbritannien, Polen, Ungarn und Deutschland untersuchen. Das Projekt ist recht aktuell angesichts der Kontroversen, die in der EU zu beobachten sind: der Brexit, die Flüchtlingsfrage und der Aufstieg des Populismus.

Abgesehen von Nationalismus und Citizenship bin ich an hybrider Macht interessiert. Was die künftigen Forschungsdesiderate angeht, ist hybride Macht ein spannendes und weites Forschungsfeld, das in Zukunft viele Gemüter in den Sozialwissenschaften bewegen wird. Dies betrifft zum Beispiel hybride Kriegsführung auf der einen Seite. Es gibt noch wenig systematische Forschung darüber, wie eine Verbindung von Propaganda, punktueller Gewalt, Drohungen und Attraktionsmacht genau funktioniert und unter welchen Bedingungen diese erfolgreich ist. Auf der anderen Seite kann hybride Macht zur Beschreibung der friedlichen Macht der EU herangezogen werden, was Maïa Cross und ich in unserer gerade erscheinenden Publikation (Sonderheft des Journal of Common Market Studies) über „Europe’s Hybrid Foreign Policy“ tun. Die Hybridität von unterschiedlichen Phänomenen an der Schnittstelle zwischen Macht, Gewalt und Herrschaft scheint mir besonders spannend zu sein.

SOZIOLOGIEMAGAZIN: *Wir danken Ihnen für Ihre Zeit sowie für Ihre aufschlussreichen Gedanken und Analysen zu unserem Thema in dieser Ausgabe.*

LITERATUR

Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. München: Piper.

Bauman, Zygmunt (2000): Alte und neue Gewalt. Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2(1): 28–42. Online verfügbar unter <http://www.uni-bielefeld.de/ikg/jkg/1-2000/bauman.pdf> (03.07.2016).

Favell, Adrian (2008): Eurostars and Eurocities: Free Movement and Mobility in an Integrating Europe. Malden, MA: Blackwell (= Studies in Urban and Social Change).

Karolewski, Ireneusz P. (2010): Citizenship and Collective Identity in Europe. New York, NY: Routledge.

Karolewski, Ireneusz P. (2005): Zwischen Machtstreben und Toleranz – Verfassungsdiskurs in Polen. Welt Trends 48: 115–120.

Mann, Michael (1970): The Social Cohesion of Liberal Democracy. American Sociological Review 35(3): 423–439.

Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht. 2., erw. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck.

SCHWERPUNKT



Integration als Regierungsrationalität

Eine Diskursanalyse der deutschen Integrationspolitik

von Florian Buchmayr

21

Integration gilt als das erstrebenswerte Ziel jeglicher Migrationspolitik. Ihre Notwendigkeit erscheint so selbstverständlich, dass auch Sozialwissenschaftler_innen mitunter unreflektiert versuchen, ihre Arbeit in den Dienst der Integration zu stellen. Doch dieses Politikfeld gab es nicht immer, sondern hat sich in einer bestimmten historischen Epoche erst herauskristallisiert. Durch eine Diskursanalyse wird die Selbstverständlichkeit von Integration hinterfragt und denaturalisiert. Mit Michel Foucaults Konzept der Gouvernementalität wird anhand deutscher Gesetzestexte aus den letzten 40 Jahren aufgezeigt, wie sich Integration als eine spezifische Regierungsrationalität konstituiert und im Laufe der Zeit transformiert hat. Es zeigt sich dabei vor allem, dass Integration nicht als repressive, sondern als produktive und aktivierende Form der Machtausübung funktioniert. Zum einen konstituiert sie sich angesichts der schwelenden Gefahr von Anomie und Desintegration als eine unausweichliche politische Rationalität. Zum anderen wird der Integrationsimperativ zusehends subjektiviert. Die zu Integrierenden werden zu produktivem Handeln angehalten. Das Integrationsrecht der vergangenen Jahrzehnte wird zur Integrationspflicht, welche die ständige Arbeit am Selbst für Migrant_innen zum Ideal erhebt.

abstract

Der Integrationsbegriff in der deutschen Politik

Spätestens seit der „Flüchtlingskrise“ hat der Begriff Integration wieder Hochkonjunktur. Alles fragt gebannt, ob und wie die Integration der nach Deutschland Geflüchteten gelingen kann. Nichts scheint von größerer Sorge zu sein, als das Gelingen der Integration. Das zeigt sich auch im Ursprung des Begriffs. Integration kommt vom Lateinischen „integer“ und bedeutet so viel wie „heil“, „unversehrt“, „unbeschadet“, als Substantiv „integratio“ so viel wie Wiederherstellung und Erneuerung eines alten Zustandes (vgl. Kluge 2012). Der Begriff besitzt damit einen durch und durch positiven Bedeutungskern und geht von einer vorgegebenen (bzw. alten) Gesellschaft aus, in die integriert werden soll. Im Duden wird Integration als „die Einbeziehung und die Eingliederung in ein größeres Ganzes“ verstanden. Ein Verwendungsbeispiel lautet: „Die Integration der hier lebenden Ausländer ist nach wie vor ein dringendes Problem.“ (vgl. Duden 2015: 930). Auch hier zeigt sich, welchen problematisierenden Unterton der Begriff im alltäglichen Sprachgebrauch hat (vgl. dazu auch Böcker/Heft/Goel 2010: 304f.) Dieser allgegenwärtige Integrationsimperativ findet sich auch oft in der Wissenschaft. Die Sozialwissenschaften untersuchen Bevölkerungen oft mit Hilfe von Integrations-Assimilations-Dichotomien, welche das Nicht-Integrierte problematisieren

und als andersartig konstruieren. Oder sie untersuchen institutionelle Rahmenbedingungen für das Gelingen von Integration. In beiden Fällen wird sie implizit als das anzustrebende Ziel, als positiver Endzustand von gesellschaftlichen Entwicklungsstadien und politischen Praxen angesehen. Migration wird demgegenüber problematisiert. Damit könnte man der Wissenschaft – im luhmannschen Sinn – vorwerfen, Beobachtungen erster Ordnung zu vollziehen (vgl. Luhmann 1998: 537f.) und den Begriffen und Denkmustern des Untersuchungsgegenstandes (in diesem Fall der Integrationspolitik) verhaftet zu bleiben und damit gleichzeitig auch selbst Politik zu machen, statt sie zu beobachten. Doch wie und unter welchen Umständen taucht der Begriff Integration in der deutschen Politik auf? In welchen Modi wird Integration thematisiert, wie wird sie zu einer Selbstverständlichkeit und wie transformiert sie sich wieder zu neuen Selbstverständlichkeiten? Inwiefern lässt sich die deutsche Integrationspolitik als Regierungsrationalität beschreiben? Diesen Fragen soll durch eine methodisch wie auch theoretisch durch Foucault inspirierte Diskursanalyse der deutschen Integrationspolitik von 1965 bis 2015 nachgegangen werden. Methodisch ermöglicht die Diskursanalyse nach Foucault, ein höheres Abstraktionsniveau zu erreichen und nicht nach dem Wesen der Dinge, sondern nach den Möglichkeitsbedingungen ihres Auftauchens und Erscheinens zu fragen.

”

Integration ist kein neutrales und selbstevidentes Konzept. Sie ist das Produkt von Machtverhältnissen.

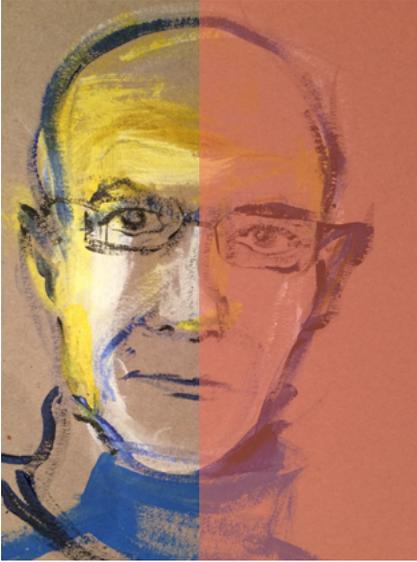
Auf theoretischer Ebene verdeutlichte Foucault in seinen Schriften zum Konzept der Gouvernamentalität die Bedeutung von produktiven Machttechnologien und ging der Frage nach, inwiefern Integration selbst als biopolitische Machttechnologie verstanden werden kann (vgl. Foucault 2004a).

Im Folgenden soll daher kurz auf Foucaults Gouvernamentalitätskonzept eingegangen werden, um anschließend die wichtigsten erkenntnistheoretischen Grundsätze eines diskursanalytischen Vorgehens zu beschreiben. Danach folgen die Darstellung der empirischen Ergebnisse der Analyse sowie ein Rückbezug der gefundenen Ergebnisse an die vorgestellten Theoriestränge.

Das Konzept der Gouvernamentalität

„Integration ist gut. Integration muss sein“, das ist nicht nur in politischen und medialen, sondern auch in sozialwissenschaftlichen Debatten eine zentrale Prämisse. In der Migrationssoziologie findet die Befürwortung von Integrationsimperativen weite Verbreitung. Auf der einen Seite werden dabei die Anpassungsleistungen

von Migrant_innen bezüglich ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber dem deutschen Durchschnitt untersucht. Auf der anderen Seite werden eher die institutionellen Rahmenbedingungen für Integration in den Blick genommen (vgl. Heckmann 2015: 70ff.). In beiden Fällen wird Integration als das anzustrebende Ziel ausgegeben. Der Integrationsbegriff ist von Migrationsdebatten nicht mehr wegzudenken. Mit misslungener Integration werden anomische Zustände wie Ghetto-Bildungen oder Parallelgesellschaften assoziiert, eine Gefahr, die durch die Bildung von Integrations- und Segregationsindizes quantifiziert und beherrschbar gemacht werden soll (vgl. Hess/Moser 2009: 11f.). Doch Integration ist kein neutrales und selbstevidentes Konzept. Sie ist das Produkt von Machtverhältnissen und übt als Normalisierungs- und Disziplinierungsregime selbst Macht aus (vgl. Castro Varela 2006: 154). Es gilt daher, Integration als Machttechnologie zu verstehen. Insbesondere Foucaults Gouvernamentalitätskonzept erlaubt es, ein neues Licht auf diese omnipräsente und gleichsam unsichtbare Form der Machtausübung zu werfen. Mit diesem Konzept lässt sich das Zusammenwirken von Machttechnologien



Illustration/Angelika Schaefer

und Selbsttechnologien konzipieren (vgl. Lemke 1997: 151f.). Integration kann als eine Form der Herrschaft verstanden werden, die nicht nur durch politisch-rechtliche Institutionen wirkt, sondern auch durch die Migrant_innen selbst, die sich als Integrationssubjekte verstehen. Subjektivierungsmodi und politisch-rechtliche Institutionalisierungsformen sind konstitutiv aufeinander bezogen (vgl. ebd.). Damit vollzieht sich eine Zäsur in Foucaults Werk, weg von der Analytik totalisierender Machtverhältnisse hin zu Subjektivierungsformen und Selbstverhältnissen (vgl. Krasmann/ Volkmer 2007: 8). Unter Gouvernamentalität versteht Foucault dabei eine Vielzahl von Regierungstechniken und -weisen sowie von Regierungsrationalitäten (vgl. Saar 2007:

34; Lemke 1997: 146f.). Dementsprechend ist es nicht der Staatsbegriff, der in Foucaults Vorlesungen zur Gouvernamentalität die zentrale Rolle spielt, es ist der Begriff der Regierung. Darunter versteht er eine Machttechnologie, die sich aus der Pastoralmacht des Mittelalters heraus entwickelt hat (vgl. Foucault 2004a: 183ff.). Es handelt sich dabei um eine durch und durch wohlthätige Macht, um eine Sorge, die stets auf eine sich bewegende Multiplizität – das heißt auf eine Bevölkerung – angewandt wird (vgl. Foucault 2004a: 189ff.). Durch diese Entdeckung der Bevölkerung (sowie des Wissens über sie) samt all ihrer Probleme und Eigenheiten (Geburten- und Sterberate, Fruchtbarkeit, Gesundheitszustand, Ernährungs- und Wohnverhältnisse), kommt es zu einer Neuerung der Machttechniken (vgl. ebd.), die sich klar von der bis dahin zentralen Souveränitätsmacht abgrenzen lassen. Es geht nicht nur darum repressiv, sondern produktiv zu sein: Elemente nicht zu hemmen, sondern sie zu ordnen und wachsen zu lassen (vgl. ebd.: 163).

In diesem Kontext lässt sich auch das Auftauchen von Integration als Machttechnologie verstehen. Es geht nicht mehr um den repressiven Ausschluss, sondern die produktive Miteinbeziehung von Elementen. Foucault bricht mit der Vorstellung von Macht als ausschließlich negierend und repressiv und begreift sie auch als produktiv und optimierend (vgl. Foucault 1986: 36). Während das entscheidende Merkmal

der Souveränitätsmacht in dem Recht über Leben und Tod zu entscheiden liegt, ist die Bio-Macht eine Lebensmacht, die das Leben steigert, optimiert, neu anordnet und vervielfältigt (vgl. Foucault 1986: 161). Unter Bio-Macht versteht Foucault ein breites Ensemble an Mechanismen, die den Menschen als biologisches Wesen in das Innerste politischer Strategiebildung befördert (vgl. ebd.: 13).

Durch diese Bio-Macht gerät eine neue politische Positivität in den Blick: das Soziale (vgl. Lemke 1997: 196). Das Soziale etabliert Trennungslinien zwischen dem Normalen und Abnormalen. Es kommt nicht zum Kampf des einen homogenen Territoriums gegen ein anderes, wie zur Zeit der Souveränitätsmacht. Stattdessen entsteht ein Kampf gegen den eigenen Gesellschaftskörper, der zusehends als heterogen wahrgenommen und quantifiziert wird. Die Gesellschaft produziert aus sich heraus die Gefahren, die sie bedrohen (vgl. ebd.: 223ff.). In diesem Kontext lässt sich Integration als eine Problematisierung verstehen, die die zu Integrierenden als interne heterogene Elemente definiert, von denen eine degenerative Gefahr ausgehen kann. Da es sich bei dieser Form des Regierens auch um Formen des Selbst-Regierens handelt, spielt Freiheit eine entscheidende Rolle. Nur durch sie kann diese Form der Machtausübung ihre derartige Produktivität erlangen. Während die Souveränität sich vornehmlich auf die Grenzen eines Territoriums richtet, hat die Bio-Macht

in Form der Disziplin die Körper und in Form der Sicherheit die Gesamtheit einer Bevölkerung zum Ziel (vgl. ebd.: 27). Die Souveränität definiert in einem juristischen Modus, was verboten ist (vgl. ebd.: 75), während die Disziplin viel minutiöser agiert und nicht das Verbotene regelt, sondern vielmehr das, was es zu tun gilt. Das Sicherheitsdispositiv schließlich stützt sich weder auf das Untersagte (Souveränität) noch das Verbindliche (Disziplin), sondern auf das Unvermeidliche, Reale, auf die Natur (vgl. ebd.: 76). Es zeichnet sich durch ein gewisses „Laissez-faire“ aus, lässt die Dinge laufen und ermöglicht Zirkulation (vgl. ebd.: 74). Die Ideologie der Freiheit stellt ein zentrales Element dieses liberalen Regierens dar (vgl. ebd.: 77). Freiheit ist eine Voraussetzung und eine Ressource liberalen Regierens (vgl. Foucault 2004b: 95ff.). Im neoliberalen Regieren verändert sich die Bedeutung der Freiheit bei der Form der Machtausübung schließlich. Das freie Zirkulieren der Elemente reicht nur mehr aus. Das Motiv des „Laissez-faire“ transformiert sich zu Imperativen wie Wachsamkeit, Aktivität und permanente Intervention (vgl. Foucault 2004b: 188).

Grundsätze der Diskursanalyse

Wie bereits dargestellt, erscheint Integration in öffentlichen und wissenschaftlichen Debatten oft als eine Selbstverständlichkeit.

Doch auch das Konzept der Integration hat eine Geschichte. Eine foucaultsche Diskursanalyse erlaubt es, diese freizulegen und damit vermeintliche Selbstverständlichkeiten zu hinterfragen (vgl. Kerchner 2006: 48f.). Der Diskurs ist dabei als eine sich ständig transformierende Praxis zu verstehen, welche die Gegenstände, über die er spricht, im Zuge dieser Praxis überhaupt erst erschafft (vgl. Foucault 1995: 74). Die Diskursanalyse ist keine interpretative Methode, die versucht, den verborgenen Sinn der Dinge aufzuspüren. Es geht bei dieser durch und durch diachronen Analyse darum, die Art und Weise des Auftauchens, Erscheinens und Existierens der Objekte zu verstehen (vgl. Foucault 1995: 159). In diesem Sinn soll nicht untersucht werden, inwiefern Integration tatsächlich eine Notwendigkeit oder einen Zwang darstellt, sondern wie sich Integration als etwas Notwendiges und Zwanghaftes konstituieren konnte. Es soll dabei aber nicht nach einem historischen Ursprung gesucht werden. Foucaults genealogische Hinterfragung von Selbstverständlichkeiten verlangt vielmehr ein aufmerksames Interesse an Brüchen und Diskontinuitäten (vgl. Foucault 2002: 171ff.). Dabei spielt die wechselseitige Konstitution von Macht und Wissen eine entscheidende Rolle (Lemke 2000: 32ff.). Es geht nicht um die Frage, was die Macht ist, sondern wie sie funktioniert, welche Technologien und Wissensformen sie dabei einsetzt (vgl. ebd.). Dementsprechend ist das Aufspüren

von verschiedenen Formen „Integrationswissens“ entscheidend für das Verstehen von Integration als Machttechnik.

Der zentrale Untersuchungsgegenstand einer Diskursanalyse ist die Aussage. Ein Diskurs ist eine Menge an Aussagen, die sich durch eine ähnliche Streuung auszeichnen und dem gleichen Formationssystem angehören (vgl. Foucault 1995: 170). Der Diskurs gibt die Möglichkeitsbedingungen für das Auftauchen von Aussagen vor (vgl. Foucault 1995: 43) und steckt damit die Möglichkeiten des Sagbaren ab (vgl. Kerchner/Schneider 2006: 10). Ohne Aussagen gibt es keinen Diskurs und umgekehrt kann es ohne Diskurs keine Aussagen geben (vgl. Palfner 2006: 213). Dabei gilt es, Aussagen zunächst von Äußerungen zu unterscheiden. Aussagen besitzen eine langfristige Geltung – im Gegensatz zu Äußerungen, die als spontan und zufällig charakterisiert werden können (vgl. Foucault 1995: 156). Die analytische Aufgabe der Forschenden besteht darin, zu untersuchen, wie sich aus einer großen Menge an spontanen und individuellen Äußerungen durch Wiederholung Aussagen herauskristallisieren, die naturalisiert und unhinterfragt als wahr angenommen werden (vgl. Kerchner 2006: 48f.).

Auswertung

Die Diskursanalyse wurde exemplarisch anhand von acht Dokumenten (Gesetze, Plenarprotokolle, Gesetzesentwürfe) durchgeführt, die zwischen 1965 und 2015 vom Deutschen Bundestag veröffentlicht wurden. Die Dokumente wurden ausgewählt, indem nach dem Vorkommen des Wortes „Integration“ im Online-Gesetzesarchiv des Deutschen Bundestags gesucht wurde. Für den Zeitraum, in dem „Integration“ noch nicht im Migrationszusammenhang benutzt wurde, wurde nach „Ausländer“ und „Gastarbeiter“ gesucht. Im Folgenden sollen nun die wichtigsten empirischen Ergebnisse der Diskursanalyse kurz vorgestellt werden.

Das Auftauchen der Integration und die Produktion von Integrations-Wissen

In den 1960er und -70er Jahren findet sich der Begriff Integration kaum bis überhaupt nicht im Zusammenhang mit Migrationsbewegungen. Es finden sich hingegen zeitgenössische Begrifflichkeiten wie „Aufenthalt“, „Anwesenheit“ oder „Gastland“ (nebst der allgegenwärtigen Selbstverständlichkeit des Begriffs „Gastarbeiter“, der erst im Laufe der 1970er Jahre durch „Einwanderer“ ersetzt wird) (vgl. Plenarprotokoll 1970). Es ist nicht von Integration die Rede, sondern von „Betreuung der

Gastarbeiter“ oder sehr vage von „einem Verhältnis zu den Bundesbürgern“ (vgl. ebd.). Das Ausländergesetz von 1965 regelt, unter welchen Umständen Migrant_innen sich im Bundesgebiet aufhalten dürfen und unter welchen Umständen sie ausgewiesen werden (vgl. Ausländergesetz 1965). Es ist keine produktive Gesetzgebung, die sich über die aktive oder produktive Gestaltung des Aufenthalts äußert (vgl. ebd.).

Ende der 1970er, Anfang der 1980er Jahre taucht das Wort schließlich erstmals in Gesetzestexten auf (vgl. Kühn-Memorandum 1979). Auf die Art und Weise dieses Auftauchens soll etwas später eingegangen werden. Zeitgleich kommt es zu einer vermehrten Produktion von Wissen über Migrant_innen. Dieses Wissen ist vor allem demografischer Natur und umfasst Daten zur Zusammensetzung der Migrant_innen nach Nationalitäten, Altersstruktur, Geschlecht, regionaler Verteilung sowie erwartetes generatives Verhalten im Vergleich zu den durchschnittlichen Werten der deutschen Bevölkerung. Neben der fortlaufenden Erhebung von Eckdaten zum migrantischen Bevölkerungskörper finden sich auch zusehends Wissensproduktionen zu den inneren Zuständen der Migrant_innen. Was denken sie, was fühlen und begehren sie? Welche Erwartungen haben sie? So gilt es beispielsweise über ihre zukünftigen Bewegungsabsichten Bescheid zu wissen:

”

Dieses ‚Integrationsmonitoring‘ macht Integration messbar und steuerbar.

In einer regionalen Repräsentativerhebung erklären fast 42 v.H. der Befragten, keine Rückkehrabsichten zu haben. Ein weiterer, etwa gleich großer Teil hat keine konkreten Rückkehrvorstellungen (Kühn-Memorandum 1979: 9).

unverzichtbares Steuerungsinstrument für die Integrationspolitik entwickeln. 100 Merkmale aus 14 Lebensbereichen sind die Grundlage einer neuen Form von Integrationsberichterstattung. [...] Das Integrationsmonitoring soll die soziale Situation und Integration von Personen mit Migrationshintergrund über den Zeitverlauf beobachten und damit Hinweise auf Integrationsfortschritte und auf die Wirksamkeit der Integrationspolitik geben. [...] (Nationaler Integrationsplan 2008: 9).

28

Diese Form der Wissensproduktion wird schließlich institutionalisiert. Seit Anfang der 1990er Jahre wird ein jährlicher Bericht über die Lage der Ausländer angefertigt (vgl. Lage der Ausländer 1994), später folgt ein jährlicher Integrationsgipfel, Fortschrittberichte zum Nationalen Integrationsplan und schließlich auch die Erstellung eines Integrationsindikators als zentrales Steuerungsinstrument (vgl. Nationaler Integrationsplan 2008). Dieses „Integrationsmonitoring“ macht Integration messbar und steuerbar. Der deutsche Durchschnitt stellt das Normale und Normative, das heißt die grundsätzliche statistische Vergleichsbasis für die Identifizierung von Fehlentwicklungen dar. Durch diese Wissensakkumulation wird Integration als steuerbar konstituiert.

Im Sommer dieses Jahres hat die Bundesregierung ein Set an Integrationsindikatoren beschlossen. Basierend auf amtlicher Statistik wollen wir ein

All das zeigt, dass sich zusehends ein spezialisiertes Wissen über Migrant_innen akkumuliert. Dabei konstituiert sich dieses Wissen negativ über den Vergleich mit dem deutschen Durchschnitt und entwickelt Toleranzbereiche, innerhalb deren Abweichungen toleriert werden können und über welche hinaus sie als deviant definiert werden. Die Dokumente versinnbildlichen so einerseits die grundsätzliche Verschränkung von Wissen und Macht und andererseits den Operationsmodus der Gourvernamentalität, quantitativ das Normale von dem Problematischen zu unterscheiden.

Dem Unausweichlichen in die Augen schauen: Die Konstitution von Integration durch die Gefahr der Desintegration

Das institutionalisierte und spezialisierte Migrant_innen-Wissen wird als zentrale Legitimation und Begründung der Integrationspolitik eingesetzt. Vor allem am Anfang der Problematisierungs- und Konstitutionsphase des Phänomens „Integration“ ist dieses Wissen Teil einer Rhetorik des Realismus. Ende der 1970er Jahre wird erstmals die Unausweichlichkeit und Faktizität des Problems betont. Es handle sich um eine „nicht mehr umkehrbare Entwicklung“ (Kühn-Memorandum 1979: 3), die bisherige Politik wird als „unrealistisch“ (vgl. ebd.) bezeichnet. Es gilt, den „gesellschaftspolitischen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen“ (vgl. ebd.: 2), es wird von den „tatsächlichen Verhältnissen“ (vgl. ebd.: 12) gesprochen. „Die unvermeidliche Anerkennung der faktischen Einwanderungssituation macht eine Abkehr von der Konzeption der Integration ‚auf Zeit‘ erforderlich.“ (Kühn-Memorandum 1979: 3)

Der Modus der Argumentation und Legitimation ist der eines explizit ungeschönten Realismus: die Dinge zu akzeptieren, so wie sie sind. Es finden sich neben der Rhetorik des Unausweichlichen auch warnende Töne, da „verhängnisvolle Konsequenzen“ bei Nicht-Handeln befürchtet werden. Die Gesamtsituation wird als „alarmie-

rend“ bezeichnet (ebd.: 1). Es „werden Anstrengungen dringlich, um größeren individuellen und gesamtgesellschaftlichen Schaden abzuwenden.“ (ebd.: 16)

Integration konstituiert sich in Abgrenzung zur potenziellen Desintegration. Integration „leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des sozialen Friedens in der Bundesrepublik“ (Lage der Ausländer 1994: 48). Die potenzielle Gefahr von Anomie durch Desintegration legitimiert das neue Integrationsparadigma. Im Folgenden finden sich Beispiele, die fehlende Integration mit steigender Kriminalität oder anomischen Tendenzen in Verbindung bringen.

Die relativ hohe Kriminalitätsbelastung vor allem der männlichen ausländischen Jugendlichen dürfte vor allem mit ihrer besonderen Gefährdung zu erklären sein [...]. Erhöhte Kriminalität ist somit ein Warnzeichen, das als Herausforderung verstanden werden sollte, Integrationsanstrengungen weiter voranzutreiben und zu intensivieren. (Lage der Ausländer 1994: 34).

Desintegration, zum Beispiel die Herstellung von Segregationen durch Nationalklassen oder „Ghettobildungen“ (Kühn-Memorandum 1979: 47), bringen das Phänomen der Integration an die Oberfläche des politischen Feldes. Integration als Machttechnik entsteht in Reaktion auf die Gefahr von potenzieller Anomie.

1970 bis 1990er Jahre: Integration als rechtliche Integration

Nachdem bisher vor allem die Konstitution der Integrationspolitik in Form von Wissensakkumulation auf der einen Seite und einer entstehenden Problematisierung und potenziellen Anomie auf der anderen Seite thematisiert wurde, soll nun die Art und Weise der Integrationsideen erläutert werden. Dabei lassen sich zwei Phasen unterscheiden:

30 Beginnend in den 1970er Jahren bis in die 1990er Jahre bedeutet Integration vor allem rechtliche Integration. Der Abbau von bürokratischen und rechtlichen Hürden gilt als zentraler Schlüssel zur Integration. Die Migrant_innen müssen als Rechtssubjekte integriert werden. So dreht sich die Diskussion um Integration vor allem um die Auflistung von Gesetzen und Rechten (von Aufenthaltsrecht und Grundrechten, politischen Rechten wie Wahl- und Partizipationsrechten bis hin zu sozialen Rechten wie Arbeitsplatzschutzgesetzen oder Sozialberatung).

Mit dem rechtlichen Status sind Möglichkeiten und Grenzen des Lebens in der Bundesrepublik verbundenen (Lage der Ausländer 1994: 48).

Die Integrationschancen (...) sind von deren rechtlichen Status in der Bundesrepublik nicht zu lösen (Kühn-Memorandum 1979: 42).

Integration kann demnach durch eine Modifikation des Rechts erreicht werden. Das was bisher verboten war, muss nun erlaubt sein. Verbote wandeln sich in Rechte um. Der unsichere Aufenthaltsstatus wird zu einem sicheren Aufenthaltstitel. Dementsprechend gilt die systematische Einbürgerung (vor allem von jungen Kohorten) als zentrales Instrument der rechtlichen Integration.

Auch die unmittelbare Partizipation in der eigenen Umwelt (durch Wahlrechte oder Förderung von zivilgesellschaftlichen Aktivitäten) wird als zentral angesehen. Gouvernamentale Politik verbietet nicht, sie ermöglicht. Es geht nicht um Verbote, sondern um Freisetzungen, um die gezielte Förderung von Zirkulation und Austausch. Dieser Bewegungs- und Aktivitätsimperativ ist ein zentrales Instrument zur Herstellung „positiver Gefühle“. Dafür werden vor allem gesellschaftliche Akteure wie Kirchen, Sportvereine, Verbände, Vereine, Gewerkschaften und Kulturinstitutionen aktiviert, um Kontakte zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen zu fazitätieren. Hier lässt sich der Paradigmenwechsel weg von der Segregation, hin zur Zirkulation besonders gut erkennen.

Es ist zu folgern, dass „Kontakte in allen Lebensbereichen intensiv gefördert werden sollten. Hierzu könnten alle kommunikativen gesellschaftlichen Gruppen und kirchlichen Einrichtungen relevante Beiträge leisten. Parteien,

Verbände, Gewerkschaften usw. [...] In ganz besonderem Maß gilt dies auch für freizeitorientierte Einrichtungen wie z.B. Jugendverbände und Sportvereinigungen (Kühn-Memorandum 1979: 54).

Seit Ende der 1990er Jahre: Subjektivierung der Integration

Spätestens zu Beginn des neuen Jahrtausends vollzieht sich ein klarer Bruch in der deutschen Integrationspolitik. Wurde zuvor unter Integration noch die rechtliche Gleichstellung verstanden, wird sie nun individualisiert. Begrifflichkeiten wie Selbstständigkeit, Freiheit, Eigenständigkeit, Kompetenzen und Potenziale weisen auf die radikale Subjektivierung der Integration hin. Integration ist kein technischer Prozess mehr, der top down hergestellt werden könnte. Entscheidend seien nun „die inneren Einstellungen der Beteiligten“ (Nationaler Integrationsplan 2008: 5).

„Von jeder und jedem Selbstverpflichtungen in seinem und ihrem Verantwortungsbereich einfordern, denn alle können etwas zum Gelingen von Integration in Deutschland beitragen“ (Nationaler Integrationsplan 2008: 5).

Während in vergangenen Jahrzehnten noch von den Rechten der Migrant_innen die Rede war, wird dieser Begriff nun durch das Begriffspaar „Rechte und Pflichten“ ersetzt. Der seit 2003 eingeführte Integrationskurs

ist ein Beispiel für dieses neue Paradigma. Migrant_innen sind „teilnahmeberechtigt und verpflichtet“:

„Ein Ausländer, der nach §44 einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hat, ist zur Teilnahme verpflichtet“ (Zuwanderungsgesetz 2003: 18).

Der Integrationskurs kann als eine Disziplinarinstitution interpretiert werden, durch die es zur Einübung von Selbstständigkeit kommen soll. Wer den Integrationskurs nicht erfolgreich abschließt, erfährt Sanktionen, vor allem die Verschlechterung des Aufenthaltsstatus und die Gefahr der Ausweisung.

Absatz 3 gibt der Behörde auf, im Rahmen ihrer Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis den Umstand zu berücksichtigen, dass der Ausländer seine Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach §45 verletzt. Dies kann z. B. durch die Festlegung einer kürzeren Verlängerungsfrist geschehen, um alsbald eine erneute Gelegenheit zur Überprüfung zu erhalten (Zuwanderungsgesetz 2003: 72).

Neben einem Sprachkurs wird ein Orientierungskurs angeboten, der die Betroffenen an die deutsche Kultur und Rechtsordnung heranzuführen soll. Das Rechtssubjekt, das seit den 1970er Jahren propagiert wird, wird zu einem reflexiven Rechtssubjekt, das sich seiner Stellung bewusst sein und ein

”

Das Recht der Integration wurde zu einer Pflicht zur Integration.

„positives Verhältnis“ zum Aufenthaltsland entwickeln soll.

Positive Bewertung des deutschen Staates entwickeln: Die Vermittlung von Kenntnissen über grundlegende Werte der deutschen Gesellschaft, über das politische System und über die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sollen eine positive Bewertung des deutschen Staates durch die Zugewanderten fördern und Identifikationsmöglichkeiten schaffen. Zugleich muss auch deutlich werden, dass jeder Einwohner beziehungsweise Staatsbürger gegenüber der Allgemeinheit Pflichten hat (Konzept Integrationskurs 2015: 30).

Immer deutlicher zeigt sich, dass Selbst-techniken und Formen des Selbst-Regierens zentrale Formen politischer Machtausübung darstellen. In dem bundesweiten Konzept zum Integrationskurs findet sich ebenfalls eine Rhetorik der Selbstermächtigung durch häufige Begrifflichkeiten wie Eigenverantwortung, Selbstverpflichtung oder „autonome Erwerbsstrategien“.

„Darüber hinaus ist die Fähigkeit des selbstständigen Wissenserwerbs von gro-

ßer Bedeutung. Der Orientierungskurs zeigt Möglichkeiten auf, den Wissenserwerb auch nach Abschluss des Integrationskurses selbstständig fortzuführen“ (Konzept Integrationskurs 2015: 30).

Das Recht der Integration wurde zu einer Pflicht zur Integration und zu einer Pflicht zur Selbstermächtigung, Selbstarbeit und Selbstständigkeit. Die Migrant_innen sollen im Zuge der Integration zu „selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens“ (Anerkennungsgesetz 2015: 51) befähigt werden.

Eine weitere semantische Auffälligkeit stellen Begriffe wie Potenzial, Kompetenzen und Erfolg dar. In diesem neuen Integrationsparadigma werden die bisher noch ungenutzten Potenziale der Migrant_innen entdeckt. Deren Anerkennung wird als ökonomisch sinnvoll thematisiert. Integration wird nicht mehr nur als unausweichliche Notwendigkeit angesehen, sondern auch als Möglichkeit der Optimierung der verfügbaren Ressourcen.

„Positive Wirkung der beruflichen Anerkennung - Mittlerweile belegen mehrere Studien den individuellen und gesamtwirtschaftlichen Nutzen einer verbesserten Arbeitsmarktintegration beziehungsweise einer Anerkennung ausländischer Ab-

schlüsse“ (Anerkennungsgesetz 2015: 16). Dabei handelt es sich um eine selektive Integration. Integriert werden nur Personen mit „Integrationsfähigkeit“. Es handelt sich hierbei um einen Modus proaktiver oder vorausseilender Integration. Hier wird etwas unter dem Begriff Integration verhandelt, was noch gar nicht da ist. Integration ist nicht mehr nur eine Einsicht in das Unausweichliche, sondern die Voraussicht des Wünschenswerten.

Die Ausländerbehörde hat vor der Erteilung der Niederlassungserlaubnis eine Prognoseentscheidung über die Integrationsfähigkeit des Betroffenen zu treffen, um von Anfang an erkennbare Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Gesellschaftsordnung zu vermeiden (Zuwanderungsgesetz 2003: 75).

Integration ist etwas, das nun vollkommen von den Individuen selbst geleistet werden muss. Demensprechend erleichtert eine als gut prognostizierte Integrationsfähigkeit den Zuzug. Das bedeutet, dass Integration zusehends zum tautologischen Konzept wird. Integration wird jenem gewährt, der über Integrationspotenzial verfügt.

Von Souveränität zur Bio-Macht

In der Diskursanalyse der deutschen Integrationspolitik zeigte sich vor allem eine Transformation von der Souveräni-

tätsmacht zur Bio-Macht, von dem souveränen Verfügen über Leben und Tod innerhalb der Grenzen des Territoriums hin zu produktiven Machtformen. Weg vom Verbot, hin zum Gewährenlassen, weg von der Inszenierung der eigenen Macht, hin zu einem stilisierten Realismus, der die Dinge so nimmt, wie sie sind, in Form einer Rhetorik des Unausweichlichen. Dementsprechend lässt sich das Integrationsdispositiv klar der Bio-Politik und den gouvernementalen Regierungsrationalitäten zuordnen; nicht zuletzt deshalb, weil es zur Machtausübung auf eine spezialisierte Wissensproduktion zurückgreift, durch welche das Integrationsobjekt (durch Wissen über Migrant_innen und Techniken sie zu lenken) überhaupt erst geschaffen wird. Anstelle archaischer Formen des Bestrafens treten das statistische Mittel, die Kostenkalkulation und Risikoabwägung in Kraft (vgl. Foucault 2004a: 20).

Exklusion

Fruchtbar scheint zudem die Zuhilfenahme des Begriffs der Exklusion. Die Exklusion bezieht sich auf die repressive Sicherung des Territoriums durch exkludierende Operationen, die zu Aussetzungen oder Zweiteilungen führen (vgl. Krasmann/Opitz 2007: 130). Ein historisches Beispiel der Exklusion ist der Umgang mit Lepra. Die Kranken werden ausgesetzt und jenseits der Stadtmauern in eine Existenzform

extremer Unsichtbarkeit verbannt. Die Bio-Macht hingegen eröffnet in ihrer Funktionslogik ein Feld der Sichtbarkeit (vgl. ebd.). Ein ähnlicher Paradigmenwechsel (von der repressiven Auslöschung zur Produktivmachung von Bevölkerungselementen) vollzog sich auch durch das Integrationsdispositiv. Die rechtliche Integration beendet segregierende Tendenzen und schafft eine Form der Sichtbarkeit, zwecks eines produktiven Umgangs mit Migrant_innen.

34

Luhmann beschreibt Exklusion als negative Integration. Der Ausschluss aus einem Funktionssystem (wie in diesem Fall vor allem aus dem Funktionssystem Recht), zieht den Ausschluss aus anderen Funktionssystemen nach sich (vgl. Luhmann 2005: 277). Es kommt zu einer Kumulation von Ausschlüssen und die Person kann fast verschwinden bzw. nicht mehr richtig kommunikativ in Erscheinung treten (vgl. ebd.). Zudem betont Luhmann, dass diese Exklusion keinen Sinn hat. Sie ist einfach da (vgl. ebd.). Die beschriebene rechtliche Integration der 1970er bis 1990er Jahre beendet diese Dysfunktionalität und ermöglicht eine Sichtbarmachung, Person-Werdung und mögliche Berücksichtigung durch die unterschiedlichen Funktionssysteme.

Integration und das unternehmerische Selbst

Doch die Weiterentwicklung des Integrationsdispositivs bleibt nicht bei der Sichtbarmachung stehen. In den 1970er Jahren konstituiert sich das Integrationssubjekt noch als zu integrierendes Subjekt. Später kommt es zu einem weiteren Bruch und es wird zum integrationsverpflichteten Subjekt. Integration wird zu einer Technologie des Selbst bzw. einer Subjektivierungsform eines unternehmerischen Selbst (vgl. Bröckling 2013).

Die Integrationsbedürftigkeit fungiert als Legitimation für immer weitere Optimierung. Das Integrationssubjekt ist einer ständigen Arbeit am Selbst unterworfen, um zu beweisen, dass es sich integriert, dass es seinen Mangel (das anfängliche Unintegriert-Sein) auch wirklich wettmacht. Die Rhetorik der Freiheit, Autonomie, Eigenständigkeit, die seit Ende der 1990er Jahre in der Integrationspolitik virulent ist, deutet auf die besondere Wichtigkeit von Freiheit als Ressource des neoliberalen Regierens hin. Die Subjekte werden nicht über Zwang, aber auch nicht allein über Freiheit regiert, sondern vielmehr durch eine Verknüpfung – eines Zwangs zur Freiheit, eines Zwangs zur steten Arbeit am Selbst (vgl. Foucault 2004b: 188ff.). Dieses neoliberale Paradigma ist nach Foucault durch und durch ambivalent, da es ständig zwischen Intervention und Freisetzung changiert (vgl. ebd.: 105). Freiheit ist

demnach nichts Fertiges, sondern etwas, das ständig wiederhergestellt werden muss. Es herrscht der Zwang zur Aktivität und Produktivität vor. Integration ist kein Zustand, sondern ein Prozess. Es ist nichts, was man einmal erwerben könnte (wie noch der Rechtsstatus für die Subjekte in der Ära der rechtlichen Integration), sondern etwas, das immer wieder aufs Neue hervorgebracht und bewiesen werden muss.

Das Integrationsdispositiv produziert damit eine klare Trennlinie zwischen Normalem und Abnormalem, zwischen Integrierbaren und Unintegrierbaren sowie zwischen jenen, die potenzielle Integrationssubjekte sind und jene, die als nicht anerkannte Flüchtlinge, Papierlose oder Geduldete vom Integrationsimperativ komplett ausgeschlossen werden (vgl. Lanz 2009: 105).

Rückkehr der Souveränitätsmacht?

Dabei darf die Geschichte der dominanten Machtformen bei Foucault nicht als eine klare und eindeutige Abfolge der Machttechnologien aufgefasst werden. Auch wenn eine Machttechnologie zu einer bestimmten Zeit dominierend sein mag, sind Überlagerungen nicht ausgeschlossen. Demnach gilt es zu fragen, ob auch im modernen Integrationsdispositiv noch Formen der Souveränitätsmacht am

Werk sind. So ließe sich beispielsweise die beschriebene Funktionslogik des Integrationskurses als symbolische Machttechnik interpretieren: Es geht bei der Souveränitätsmacht um die demonstrative und damit vorwiegend symbolische Bestrafung der Untertanen (vgl. Gehring 2007: 158). So können auch die Wertekurse nicht nur als Disziplinarinstitutionen, sondern auch als Demonstration der Souveränitätsmacht interpretiert werden. Es scheint womöglich gar nicht nur um Disziplinierung in einer bestimmten Institution zu gehen, sondern um Symbolpolitik, auch aufgrund der Tatsache, dass Integrationskurse nicht derart totalitär und ausdifferenziert zu sein scheinen wie zum Beispiel Schulen oder Psychatrien. Sie könnten vielmehr als Drohgebärde und als Einforderung von Gehorsam verstanden werden.

Und schließlich gibt es noch die proaktive Integration. Die Integration wird nicht mehr im Ankunftsland hergestellt, sie muss vielmehr schon im Herkunftsland als „prognostiziertes Integrationspotenzial“ gegeben sein. Es handelt sich um selektive Migrationsmöglichkeiten durch das gezielte Auswählen integrationsfähiger Subjekte (vgl. Bojadzjev et al. 2007). Hier zeigt sich die enge Verknüpfung von Integrations- und Migrationsregimen; wobei es sich im Fall der Migration um ein Politikfeld handelt, in dem die Souveränitätsmacht noch immer allgegenwärtig ist, da sie ein Territorium durch Macht über Leben und Tod beherrscht und verwaltet.

Integrations- und Migrationspolitik als komplementäre Kräfte

Der Integrationsbegriff ist so allgegenwärtig und uns so selbstverständlich, dass uns viele machttheoretische Implikationen, die dieses Konzept auf Migrant_innen ausübt, verborgen bleiben. Durch die vorliegende Diskursanalyse der deutschen Integrationspolitik von 1965 bis 2015 konnten einige dieser naturalisierten Prämissen und versteckten Wirkungsdynamiken zu Tage gefördert werden.

Mit dem Aufkommen und der Transformation der Integrationsfrage vollzieht sich beispielhaft der Wandel von der Todesmacht der Souveränität zur biopolitischen Lebensmacht. Der anfängliche Fokus auf temporäre Duldung (leben-lassen) und die repressive Ausweisungspotenz des Souveräns (sterben-machen) weicht einer produktiven Sichtbarmachung, welche die daraus entstehende Freiheit als Ressource nutzt und Bewegungen und Zirkulationen anregt. So lässt sich Integration als eine Regierungsrationalität lesen, die – vor vollendeten Tatsachen stehend – das Unausweichliche nutzenkalkulierend und prognosenerstellend zu managen versucht. Integration lässt sich in der Gegenwart zudem vermehrt als Subjektivierungsform verstehen, welche zu ständiger Arbeit am Selbst, zu Aktivierung und Optimierung drängt. Durch diese Subjektivierung der Integration vollzieht sich eine

Transformation von der Konstitution von Integrationsberechtigten zu Integrationsverpflichteten. Der Staat ist nicht mehr der primäre Hersteller von Integration, sondern die Subjekte sind es selbst. Die prognostizierte Integrationsfähigkeit determiniert, wer überhaupt migrieren und sich integrieren darf.

Dabei zeigen sich auch Anknüpfungspunkte für weitere Forschungen. Da Integrationspolitik nicht getrennt von Migrationspolitik zu denken ist, gehen einige Zusammenhänge durch den alleinigen Fokus auf Integrationspolitik verloren. So muss Integrationspolitik als das biopolitische Komplementär zu einer weiterhin bestehenden souveränen Migrationspolitik verstanden werden. Die eine Seite kann nutzenmaximierende Zirkulationen anleiten, während die andere Seite gleichzeitig repressive Todesmacht exerziert und Zirkulationen unterdrückt. Integrations- und Migrationspolitik funktionieren dann als schlagkräftiges Duo, als goodcop (Integrationregime) und badcop (Migrationsregime).

ZUM AUTOR

Florian Buchmayr, 25, studiert Soziologie im Master an der FU Berlin. Seine wissenschaftlichen Interessensgebiete sind: moderne politische Theorie, Theorien sozialer Ungleichheit, Migrationssoziologie und Methoden qualitativer Sozialforschung.

LITERATUR

Böcker, Anna; Goel, Urmila; Heft, Kathleen (2010): Integration. In: Nduka-Agwu, Adebali; Hornscheidt, Antje Lann (Hrsg.): Rassismus auf gut Deutsch – Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen, Frankfurt a.M.: Brandes & Apsel, S. 304–310.

Bojadzije, Manuela et al.(2007): Turbulente Ränder: Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld: transcript.

Bröckling, Ulrich (2013): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Castro Varela, Maria do Mar (2006): Integrationsregime und Gouvernementalität. Herausforderungen an interkulturelle/internationale Soziale Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe; Schrödter, Mark (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft. Multikulturalismus - Neo-Assimilation - Transnationalität, Neue Praxis, Sonderheft 8, S.152–164.

Dudenredaktion (2015): Duden. Deutsches Universalwörterbuch. 8. Erweiterte und überarbeitete Auflage. Berlin: Dudenverlag.

Foucault, Michel (1986): Der Wille zum Wissen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1995): Archäologie des Wissens. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2000a): Die Gouvernementalität. In: Bröckling, Ulrich; Krasmann, Susanne; Lemke, Thomas (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a.M., S. 41–67.

Foucault, Michel (2000b): Staatsphobie. In: Bröckling, Ulrich; Krasman, Susanne; Lemke, Thomas (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 68–71.

Foucault, Michel (2002): Nietzsche, die Genealogie, die Historie. In: Foucault, Michel: Dits et Ecrits. Schriften in vier Bänden, Bd. II: 1970-1975. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 166–191.

Foucault, Michel (2004a): Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung.

Vorlesung am Collège de France 1977–1978. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2004b): Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1977–1978. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Gehring, Petra (2007): Foucaults jurisdischer Machttyp, die Geschichte der Gouvernementalität und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie. In: Krasmann, Susanne; Volkmer, Michael; Michel Foucaults Geschichte der Gouvernementalität. Bielefeld: transcript, S. 157–180.

Heckmann, Friedrich (2015): Integration von Migranten. Einwanderung und Nationenbildung. Wiesbaden: Springer VS.

Hess, Sabine; Moser, Johannes (2009): Jenseits der Integration. Kulturwissenschaftliche Betrachtungen einer Debatte. In: Hess, Sabine; Binder, Jana; Moser, Johannes (Hrsg.): Nointegration? Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa, Bielefeld. S. 11–26.

Kerchner, Brigitte (2006): Diskursanalyse in der Politikwissenschaft. Ein Forschungsüberblick. In: Kerchner, Brigitte; Schneider, Silke; Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–67.

Kerchner, Brigitte; Schneider, Silke (2006): „Endlich Ordnung in der Werkzeugkiste“. Zum Potenzial der Foucaultschen Diskursanalyse für die Politikwissenschaft – Einleitung. In: Kerchner, Brigitte; Schneider, Silke (Hrsg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 9–32.

Kluge, Friedrich (2012): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin: deGruyter.

Krasmann, Susanne; Opitz, Sven (2007): Regierung und Exklusion. Zur Konzeption des Politischen im Feld der Gouvernementalität. In: Krasmann, Susanne; Volkmer, Michael; Michel Foucaults Geschichte der Gouvernementalität. Bielefeld: transcript, S. 127–156.

Krasmann, Susanne; Volkmer, Michael (2007): Einleitung. In: Krasmann, Susanne; Volkmer, Michael (Hrsg.): Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge. Bielefeld: transcript, S. 7–22.

Lanz, Stephan (2009): In unternehmerische Subjekte investieren. Integrationskonzepte im Workfare-Staat. Das Beispiel Berlin. In: Hess, Sabine; Binder, Jana; Moser, Johannes (Hrsg.): Nointegration? Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa, Bielefeld: S. 105–122.

Lemke, Thomas (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Governmentalität. Berlin/Hamburg: Argument.

Lemke, Thomas (2000): Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die Governmentality Studies. In: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 41/1, S. 31–47.

Luhmann, Niklas (1998): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Luhmann, Niklas (2005): Einführung in die Theorie der Gesellschaft. Heidelberg: Carl Auer.

Palfner, Sonja (2006): Werkzeug Aussage – Ein politikwissenschaftlicher Versuch. In: Kerchner, Brigitte; Schneider, Silke (Hrsg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 210–232.

Saar, Martin (2007): Macht, Staat, Subjektivität. In: Krasmann, Susanne; Volkmer, Michael (Hrsg.): Michel Foucaults „Geschichte der Governmentalität“. Bielefeld: transcript, S. 23–46.

Kühn-Memorandum 1979: Heinz Kühn: Stand und Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland: Memorandum d. Beauftragten d. Bundesregierung. Bundesminister für Arbeit u. Sozialordnung, Bonn 1979.

Lage der Ausländer 1994: Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode Drucksache 12/6960 11.03.94: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1993.

Zuwanderungsgesetz 2003: Deutscher Bundestag Drucksache 15/420 15. Wahlperiode 07.02.2003: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz).

Nationaler Integrationsplan 2008: Deutscher Bundestag Drucksache 16/10800 16. Wahlperiode 06.11.2008: Unterrichtung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Erster Fortschrittsbericht zum Nationalen Integrationsplan.

Konzept Integrationskurs 2015: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs. Überarbeitete Neuauflage - April 2015.

Anerkennungsgesetz 2015: Deutscher Bundestag Drucksache 18/5200 18. Wahlperiode 12.06.2015: Unterrichtung durch die Bundesregierung Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015.

QUELLENVERZEICHNIS

Ausländergesetz 1965: Deutscher Bundestag 4. Wahlperiode Drucksache IV/ 3013: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Aufenthalt der Ausländer (Ausländergesetz) - Drucksache IV/868.

Plenarprotokoll 1970: Plenarprotokoll vom 12.11.1970: Deutscher Bundestag 79. Sitzung Bonn, Donnerstag, den 12. November 1970: Inhalt: Fragestunde (Drucksache VI/1386) Fragen des Abg. Hussing (CDU/CSU): Betreuung der Gastarbeiter und ihr Verhältnis zu den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland: Betreuung der Gastarbeiter 1970.

SOZIOLOGIE
MAGAZIN
Publizieren statt archivieren



begin to think critically!

Judith Butler

Foto/Urban Zintel



soziologiemagazin.de



Schule als gewaltvolle Machtinstanz?

Von schulischen Normen, Werten, Tabus
und Zeichen der Revolte

von Nadja Maria Köffler und Evi Agostini

41

In diesem Beitrag wird aus soziologischer und bildungsphilosophischer Perspektive die Frage aufgeworfen, welche kontextspezifischen Macht- und Herrschaftsinstrumente an Schulen ausgemacht werden können. Den Ausgang bildet dabei die These, dass Vereinheitlichungsbestrebungen in formalen Bildungsinstitutionen Symptom und Mittel einer intendierten, subtil gegenwärtigen Machtausübung und -tradierung darstellen. Im Kontext von Praktiken der Disziplinierung und Normierung kann insbesondere dem Herrschaftsmittel Tabu eine tragende Rolle zugeschrieben werden, da es in Ergänzung zu seiner kontrollierenden und verhaltensregulierenden Funktion ebenso einen Nährboden für kreative Zeichen der Revolte und folglich für gesellschaftliche Veränderungen bietet. Neben der Thematisierung von Schule als Austragungsort gewaltvoller Akte der Formung (Fremdbestimmung) wie auch kreativer Prozesse der Subjektwerdung (Selbstbestimmung), geraten die produktiven und gesellschaftsstabilisierenden Wirkungen von Disziplinierung und Normierung in gleicher Weise in den Blick. Ausgehend von Überlegungen zur Relevanz eines Machtdiskurses im Kontext Schule werden abschließend Möglichkeiten des Ansinnens alternativer Schulwirklichkeit diskutiert.

abstract

Die vielen Gesichter der Macht

Macht hat viele Facetten und Wirkkräfte. So verweist eine erste Annäherung an den Machtbegriff auf das Kontinuum zwischen Allmacht und Ohnmacht (vgl. Meyer-Drauwe 2000). Dichotomien von Macht schwan- ken folglich zwischen Unterdrückung und Ermächtigung bzw. zwischen destruktiver Gewalt und produktiver Kreativität (vgl. Peterlini 2015: 13), welche Martin Hailer (2006: 154) von der „Janusköpfigkeit der Macht“ sprechen lassen. Machtverhältnisse sind zudem mit Gewalt verwoben und mit Herrschaft verflochten, können aber von letzterer abgegrenzt werden. Während nach Max Weber (1921: 28) Macht als „jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ gefasst wird, unterscheidet sich Herrschaft insofern, als dass sie die Chance bedeutet, „für einen Befehl Fügsamkeit zu finden“ (Weber 1921: 28f.). Im Unterschied zur Macht ist in einer Herrschaftsbeziehung der Gehorsam legitimiert und institutionalisiert und eine gewaltvolle Durchsetzung deshalb nicht vonnöten. Disziplin steht im Dienste der Herrschaft, welche dem Herrschenden die Chance eröffnet, „prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angehbaren Vielfalt von Menschen zu finden“ (ebd.). Doch kann Disziplin lediglich auf den Kontext von Herrschaft bezogen werden? Und welche weiteren scheinbar gewaltlosen Herrschafts-

instrumente können im Kontext Schule ausgemacht werden?

Um die Beantwortung dieser Fragen wird es in den folgenden Überlegungen gehen. Die leitende These ist, dass im Kontext von Praktiken der Disziplinierung und Normierung insbesondere das Herrschaftsmittel Tabu eine tragende Rolle spielt, welches im Vergleich zu explizierten Verboten als subtiles Instrument der Zensur gesellschaftliche Bereiche sowie Handlungen vor Veränderung und Vermischung schützt (vgl. Durkheim 1984: 406). Indem die spannungsgeladene Beziehung zwischen sozio-kultureller Ordnung und dem Drang nach Grenzüberschreitung ausdifferenziert wird, gerät schulische Bildung als gewaltvoller Akt der Formung wie auch als kreativer Prozess der Subjektwerdung im Zwischen von Selbst- und Fremdbestimmung in den Blick. Ausgehend von Michel Foucaults, Steven Lukes, Thomas Hobbes, sowie Pierre Bourdieus Theorien zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Prozessen der Machtausübung analysiert der vorliegende Beitrag das Wesen formaler Bildungskontexte und unterzieht schulische Traditionen, Reglementierungen und Tabus einer kritischen Diskussion. So geraten Praktiken des Erziehens und Unterrichts als eine bestimmte räumliche, zeitliche und leibliche Machtpraxis in den Fokus, welche durch Reglementierung die Konservierung eines für die Gesellschaft als nützlich erachteten Zustandes vorsieht

(vgl. Tabor 2007: 24). Weiterführend werden anhand konkreter Beispiele aus dem Schulalltag kreative Zeichen der Revolte gegen eine „Normalisierungsgesellschaft“ (Foucault 1983: 172) veranschaulicht, welche die Sehnsucht nach sozio-kulturellem Gestaltungspotenzial deutlich werden lassen. Abschließende Überlegungen zur Relevanz des Machtdiskurses im Kontext Schule sowie zu Formen des Ansinnens alternativer Schulwirklichkeit führen den Beitrag zu Ende.

Die „Macht der Norm“

Wir lernen durch den Körper. Durch diese permanente, mehr oder weniger dramatische, aber der Affektivität, genauer gesagt dem affektiven Austausch mit der gesellschaftlichen Umgebung viel Platz einräumende Konfrontation, dringt die Gesellschaftsordnung in den Körper ein. Dies erinnert [...] an den von der Disziplin der Institution ausgehenden Normalisierungsdruck (Bourdieu 2001: 181).

Was sehen Sie, wenn Sie an menschliches Verhalten in und Raumordnungen an formalen Bildungsinstitutionen denken oder sich Ihre eigenen Schulerfahrungen vergegenwärtigen? Sehen Sie Schuluniformen? Denken Sie an die zeitliche Taktung der Unterrichtseinheiten? An Notenskalen, Bankreihen mit – zum Teil schriftlich

festgehaltenen – Sitzordnungen? Erinnern Sie sich neben romantisch-verklärten Rückblicken an Rituale der unangenehmen Disziplinierung, wie das Sich-vom-Stuhl-Erheben, wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer das Klassenzimmer betrat? Diesen Regeln und Konventionen ist gemein, dass sie seit Jahrzehnten zur einverlebten „Normalität“ an Bildungseinrichtungen zählen und sich durch eine bemerkenswerte Veränderungsresistenz auszeichnen, insbesondere, da sie aufgrund ihrer selbstverständlich gewordenen Genealogie häufig unhinterfragt bleiben. Damit sind formale Bildungskontexte durch ihre Strukturierung von Raum und Zeit, die hierarchisierte Verteilung von Rollen sowie die exklusive Vergabe von Zertifizierungen geradezu prädestiniert für die Normierung menschlicher Verhaltens- und Lebensweisen. Zugleich sind Vereinheitlichung und Normierung Symptom und Mittel einer intendierten, subtil gegenwärtigen Machtausübung und -tradierung.

Vereinheitlichungs- und Normierungsbestrebungen werden insbesondere in der Bevölkerungspolitik des 19. Jahrhunderts, der so genannten „Bio-Politik der Bevölkerung“ (Foucault 1983: 135) bedeutsam, als die sozialhygienischen Gewohnheiten einer Gesellschaft unter einer naturwissenschaftlichen und technizistischen Sichtweise statistisch erfasst, reguliert und kontrolliert wurden. Ergänzt und spezifiziert wird dieses Konzept der Bio-Po-

litik durch den Begriff der „Bio-Macht“. So steht Bio-Macht für ein Verständnis von Machtverhältnissen, die nicht ausschließlich verbieten, beschränken und die Regulierung der Bevölkerung vorsehen, sondern ebenso auf Produktivität und die Steigerung des menschlichen Leistungspotenzials ausgelegt sind. In diesem Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Regierungsformen und der menschlichen Selbstführung, das Foucault (2006) unter dem Begriff „Gouvernementalität“ fasst, etablieren sich Verfahren und Techniken, die es gestatten, das Verhalten von Individuen und Kollektiven zu steuern. Dabei ist Macht nach Lukes (vgl. 2005: 70) nicht ausschließlich auf ihre Ausübungspraktiken zu reduzieren, sondern muss ebenso auf ihre dispositionalen Charakteristika hin untersucht werden. Als Machtbesitz kommt sie bei Foucault (vgl. z.B. 2006: 251ff.) – wenn auch nur bedingt – in den Blick, beispielsweise wenn institutionelle Strukturen wie räumliche und soziale Arrangements menschliche Unterwerfung förmlich provozieren. So ist nach Lukes die Macht einer Lehrperson bereits in der Struktur des Bildungswesens angelegt. Schulen sind gemäß Foucault (2014: 232) Institutionen der Disziplinierung, die sich durch Dressur („Richten ist Abrichten“) und hierarchische Herrschaftsverhältnisse (Lehrer-Schüler; Vorgesetzte-Untergebene) auszeichnen (vgl. Tabor 2007: 76). Als normative Macht, „die Zugehörigkeit zu einem homogenen Gesellschaftskörper

ausweist“ (Foucault 2014: 232), übt sie Druck in Form von Normalisierungsbestrebungen aus, indem Normabweichungen korrigiert bzw. Abnormitäten mit Sanktionen geahndet werden. In diesem Strafsystem der Norm, das „vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend“ (ebd.: 236) wirkt, werden kleinste Fehler mit Strafen belegt, „bis alles dazu dienen kann, alles zu bestrafen; bis jedes Subjekt in einem Universum von Strafbarkeiten und Strafmitteln heimisch wird“ (ebd.: 230). Foucault spricht in diesem Zusammenhang von einer „Mikro-Justiz“ (ebd.), von kleinen Strafmechanismen, die ihre eigenen Gesetze und Delikte entwerfen und subtile Verfahren zur Bestrafung von zeitlichen (Verspätung, Abwesenheit), körperlichen (Fehlhaltungen, Unsauberkeit), sexuellen (Schamlosigkeit) sowie tätigkeitsbezogenen (Faulheit) Abweichungen einsetzen (ebd.). Diese Art der Bestrafung, die in Form von Demütigung, emotionalem Entzug oder Zurechtweisung (Arrest) erfolgt und Menschen spüren lässt, dass sie Fehler begangen haben, „sie gewissermaßen kalt-sinnig, gleichgültig, demütigend“ (ebd.) behandelt, entspricht einem physischen und psychischen Gewaltakt. Die Normalisierung als gewaltvolle Machtpraxis entfaltet folglich ihr Potenzial am Menschen, indem über leibkörperliche Praktiken sein Willen manipuliert und durch Erziehung und Strafe konsequent diszipliniert wird. Dabei werden Praktiken der Macht weniger

” Techniken der Disziplinarmacht schreiben Leibern gesellschaftlich funktionale Strukturen ein.

an ein konkretes Subjekt zurückgebunden, sondern kommen vielmehr als institutionell verankerte, diskursive Machttechnik in den Blick. Durch leibliche Praktiken der Disziplinierung, beispielsweise in Form stetiger Überwachung, werden Machtverhältnisse automatisiert und entindividualisiert (vgl. ebd.: 259), denn „es ist gerade das ununterbrochene Gesehenwerden, das ständige Gesehenwerdenkönnen, [...] was das Disziplinarindividuum in seiner Unterwerfung festhält“ (ebd.: 241). Damit wirkt sie als unsichtbare Macht, weil sie in die „elementarsten und feinsten Bestandteile der Gesellschaft“ (ebd.: 267) eindringt. Sie verweilt folglich im Hinterhalt und verbleibt damit weitgehend unbemerkt und unhinterfragt. So werden in der pädagogischen Praxis durch Techniken der Disziplinarmacht wie der schulischen Erziehung, insbesondere in Form einer stillen Pädagogik – von Pierre Bourdieu (1997: 128) in Anlehnung an Georg Wilhelm Friedrich Hegel auch als „List der pädagogischen Vernunft“ bezeichnet – den Leibern durch scheinbar unbedeutende Ermahnungen, gekoppelt an Emotionen, gesellschaftlich funktionale Strukturen sowie Verhaltensweisen eingeschrieben. Diese sind so lange einer Normalisierung

ausgesetzt, bis sie sich bei Schülerinnen und Schülern als feste, unhinterfragte Gewohnheiten ausgebildet haben.

Die Prüfungssituation als Schauplatz der Macht

An Schulen – von Foucault zum „pausenlosen Prüfungsapparat“ (ebd.: 238) erklärt – durchdringen Leistungserhebungen jegliche Form des Unterrichts. Die Allgegenwart des schulischen Prüfungsdenkens verkörpert sich beispielsweise in der seit einigen Jahren andauernden Debatte um Funktion, Umsetzung und Nutzen einer standardisierten Reifepfprüfung an österreichischen Schulen, der verheißungsvoll ein Mehr an Objektivität, Gerechtigkeit sowie institutionsübergreifender Kontrollierbarkeit zugesprochen wird. Im Gegenzug zur erhofften Abwehr von Willkürakten zeigt sich im Lern- und Prüfungsgeschehen auf der Schülerinnen- und Schülerseite dadurch jedoch vor allem ein Weniger an Individualität und Kreativität. Für Foucault sind Prüfungen ein wichtiges Hilfsmittel zur Bestimmung der „Geeignetheit“ (ebd.: 77) einer/eines jeder/jeden, um Fertigkeiten klassifizieren,

normieren und weiterführend normalisieren zu können. Die Vorgaben einer gesellschaftlichen oder schulischen Norm bzw. Ordnung ergeben sich in Anlehnung an eine naturwissenschaftliche Sichtweise aus einer kalkulatorischen Beurteilung, bei der qualitative Unterschiede reduziert und auf quantitative Vergleichbarkeiten hin optimiert werden. Erst diese Vergleichbarkeit setzt die Erstellung einer Ordnung, eines homogenen Feldes, eine so genannte Normalverteilung voraus. Das, was sich der vom statistischen Durchschnitt kontingent festgesetzten Norm nicht anpasst, wird als eine außerhalb der Normalitätsgrenze vorzufindende Abweichung definiert. Innerhalb der Norm verbleibt, was unter ökonomischen und politischen Gesichtspunkten dem Fortbestand der Gesellschaft dienlich ist: „Die Kirche will ihn [den Menschen, A. d. A.] fromm, sozial und gläubig, die Politik folgsam und patriotisch, die Ökonomie arbeitsam, effektiv und funktional, jedoch verschwenderisch im Konsum“ (Tabor 2007: 23).

Zum „Denken in Kategorien“: Normalität versus Abnormalität, Normierung versus Abweichung

An formalen Bildungsinstitutionen wird Kindern und Jugendlichen früh durch erzieherische Maßnahmen eingetrichtert, was als „normal“ bzw. „abnormal“ zu werten ist und welche gesellschaftlichen

Mechanismen und Konsequenzen im Umgang mit Abnormalität zum Zug kommen (z.B. Einfluss auf beruflichen Erfolg oder Misserfolg). Nur wer „normal“ ist, folglich der auferlegten Norm entspricht, findet Wohlwollen und Anerkennung in der Gesellschaft – so der Grundsatz. Normorientierungen an der Schule zeigen sich des Weiteren exemplarisch in der maßlosen Vergabe von Ziffernnoten, welche im Rahmen von Leistungserhebungen unter dem Vorwand Lernerfolge abzubilden, konsequent zwischen Norm und ihrer Abweichung unterscheiden und damit ein Denken in Kategorien provozieren. Zudem erfolgt durch Noten eine normierende Bestrafung bzw. Belohnung für erbrachte Leistungen, indem ein Aufstieg in die nächste Klasse bzw. eine Bestätigung der allgemeinen „Berufsreife“ attestiert oder eben nicht bescheinigt wird, worin sich im Umkehrschluss die von Foucault konzedierte, bestrafende Funktion von Prüfungen verdeutlicht.

Konservierungstendenzen von schulischen Praktiken manifestieren sich ebenso in Raumanordnungen und erstarrten über Jahrzehnte hinweg zu Konstanten. Davon ausgehend lässt sich ableiten, dass sich Machtinstanzen, zu denen die Schule ausnahmslos zählt, durch eine erhebliche Veränderungsresistenz auszeichnen und sich der Bewahrung von gesellschaftlich auferlegten Werten verschrieben haben. Erst wenn diese Wertvorstellungen bzw.

erzieherischen Praktiken in kritischer Spannung zu modernen Weltanschauungen stehen, wird schulischer Machtmissbrauch deutlich. Damit Revolte als Akt der Rebellion bei Bewusstmachung der manipulierenden Kräfte von Machtinstanzen nicht Überhand gewinnt, haben Kulturen ein Phänomen konstruiert, das nach einem Gehorchen ohne zu fragen verlangt. Die Rede ist von Tabus – einem Herrschaftsmittel, das zum Schweigen zwingt und auf noch subtilere Weise den Fortbestand von Gesellschaften und ihren kulturellen Norm- und Wertvorstellungen sichert.

Das Tabu als „innere Machtinstanz“: Eine gewaltfreie Zone?

Den Blick von gesellschaftlichen und vor allem schulischen Normalisierungsbestrebungen abwendend, fällt er unweigerlich auf das Phänomen „Tabu“. Das Tabu als „Negativ der Norm“ (Tabor 2007: 24) verweist auf die komplementäre und ambigüe Beziehung, der sich Norm und Tabu verschrieben haben. Das Tabu bzw. der Tabubruch als etwas Außerordentliches, Besonderes, Exemplarisches und Seltenes positioniert sich außerhalb der Norm und offenbart, dass jenseits jeder Ordnung noch eine Welt der Möglichkeiten existiert. Die Norm platziert sich hingegen innerhalb von Ordnungen, strebt nach Wiederholbarkeit,

”
Das Tabu
offenbart, dass
jenseits jeder Ordnung
noch eine Welt der
Möglichkeiten
existiert.

zwingt zur Gewohnheit und meint damit etwas Durchschnittliches bzw. Bekanntes oder Alltägliches. Dennoch ist es ebendiese komplementäre Beziehung zwischen Norm und Tabu, die die Existenz beider Phänomene legitimiert. Ohne Norm würde das Tabu seiner Funktion entledigt, denn dann gebe es nichts, das aus der Ordnung fällt und daher untersagt bleiben soll. Für den Kunsthistoriker Jürgen Tabor (vgl. 2007: 24f.) entspricht die Beziehung zwischen Norm und Tabu jener zwischen äußerer und innerer Moral. Während sich die Norm an von „außen“ auferlegten Standards und Konventionen orientiert, folglich nach Tabor (vgl. ebd.: 21) dem Vernunftbereich zuordenbar ist, funktioniert das Tabu über die Machtinstanz Gewissen. Als „innerer“ Zensurmechanismus versucht das Gewissen die Ausführung einer Handlung zu unterbinden und zwar ohne, dass sich der Mensch als von „außen“ delegiert bzw. angetrieben erfährt und daher in weiterer Folge äußere Machteinwirkungen in Frage stellen könnte. Nach Sigmund Freud

(2001) und Norbert Elias (1981) stehen das Gewissen und sublimierte Triebe in einem elementaren Zusammenhang. Verhaltensrichtlinien des Gewissens haben aus ihrer Sicht den Ursprung nicht im Subjekt, sondern sind auf uralte Verbote gegen Triebhandeln zurückzuführen, die von primären Sozialisationsinstanzen eingeschärft wurden. Als Folge davon schreibt sich die Affektkontrolle zunehmend in die Persönlichkeitsstruktur des/der Einzelnen ein. Menschen benötigen daher zusehends weniger von außen auferlegte Verbote, um gesellschaftlichen Normen zu folgen. Indem Verhaltensweisen mit „gezüchteten Scham- und Peinlichkeitsgefühlen“ (Elias 1981: 181) belegt werden, wird der Fremdzwang zum Selbstzwang (vgl. ebd.: 133ff.). Das Gewissen unterliegt in diesem Sinne einer kollektiven Übereinkunft der Gemeinschaft, die vorgibt, welche Triebe als verwerflich aufgefasst und daher unterbunden werden müssen.

Aus soziologischer Perspektive entspringen Tabus den kollektiv geteilten Vorstellungen einer Gemeinschaft über das je kontextspezifische Verhalten eines Subjekts. Das Tabu als soziale Selbstverständlichkeit und Grundwahrheit einer Gemeinschaft setzt demzufolge eine umfassende Kenntnis von Verhaltenskodizes, Personen und Gegenständen voraus und erwartet bzw. fordert ein entsprechend vorsichtiges Verhalten in zwischenmenschlichen Begegnungen. Tabus markieren und etablieren folglich Grenzen des Denkens und Handelns, ge-

währen die Anerkennung von Autoritäten und sichern damit Herrschaftsverhältnisse und soziale Ordnungen (vgl. Reimann 1989: 421). So bleibt die Autorität von Lehrpersonen gemäß Willis (vgl. 1979: 103f.) nicht in erster Linie aufgrund unterschiedlicher Strafpraktiken gewahrt, denn die Schülerinnen und Schüler sind zahlenmäßig überlegen und die Sanktionsmöglichkeiten rasch aufgebraucht. Sie fußt vielmehr auf moralischen Bekenntnissen einer Gesellschaft, die die Überlegenheit der Lehrpersonen gegenüber ihren Zöglingen akzeptiert, wenn diese nicht sogar gut heißt. Das Tabu entfaltet seine Kraft folglich erst durch eine gemeinschaftlich geteilte Vereinbarung hinsichtlich gemeinsamer Normen und Werte. Das Begehen eines Tabubruchs mehrerer Mitglieder einer Gemeinschaft schwächt seine Kraft bzw. setzt es vereinzelt außer Kraft. Da bereits das Ansinnen einer Tabuverletzung einer Tabuisierung unterliegt, sprechen Chaim Fershtman, Uri Gneezy und Moshe Hoffman (2011: 140) vom Tabu als „thought police“. Im Unterschied zur sozialen Norm, welche Normverletzungen und Gesetzesbrüche strafrechtlich ahndet, verbietet sich das Tabu von selbst. Tabubrüche werden daher selten durch eine äußere Instanz der Maßregelung bestraft, sondern insbesondere durch das Gefühl von Scham affektökonomisch sanktioniert (vgl. dazu auch Lipps 1941: 30f.; Hesse/Behr/Boldth-Stülzebach 2006). Nach Fershtman, Gneezy und Hoffmann (2011) nehmen

Tabus eine wichtige Überlebensfunktion ein, denn Gesetze greifen in gesellschaftlichen Ausnahmezuständen nicht mehr. Bei extremen Hungersnöten, wenn jedes Mitglied um sein Leben bangt, werden die angedrohten Sanktionsmaßnahmen gemäß Fershtman, Gneezy und Hoffman (2011) als weniger bedrohlich eingestuft als sein Leben zu verlieren. Lediglich das Tabu als verinnerlichtes Meidungsgebot vermag Kannibalismus in diesen Fällen zu unterbinden, weil sich die Handlung bzw. Ausführung dem Denk- bzw. Vorstellbaren entzieht:

When someone is starving, the private benefit of deviating from this taboo may be large. Thus the only way to deter such a behavior is to impose a taboo prohibiting individuals even to consider such an act (Fershtman/Gneezy/Hoffman 2011: 142).

Ihrer ambivalenten Bedeutung treu bleibend, erweisen sich Tabus als Phänomene des Außerordentlichen bzw. Fremden, sind jedoch in gleicher Weise wichtige kulturelle und soziale Instanzen der Ordnungsschaffung. Dennoch stellt sich die Frage, ob institutionalisierte Kontexte wie die Schule, Kirche oder das Militär, in denen Tabus in ausgeprägter Form in Erscheinung treten, durch ihre Vielzahl an Verhaltenskodizes notwendige Wandlungsprozesse ver- bzw. behindern und dadurch die Entwicklungsfähigkeit einer Gesellschaft gefährden. Kol-

lektive Tabu- bzw. Grenzüberschreitungen weisen als gesellschaftliche Seismographen auf wesentliche Entwicklungsnotwendigkeiten einer Gesellschaft hin und lenken die Aufmerksamkeit in eine Richtung, in der bildende Phänomene in Erscheinung treten, die nach einer Veränderung verlangen.

Paradigmatische Praktiken der Schülerinnen- und Schüler-Revolte: Zeichen der Ohnmacht?

Immer wieder zeigen Schülerinnen und Schüler spontanen oder organisierten Widerstand gegen machtvolle Normierungs- und Vereinheitlichungsbestrebungen an Schulen. Innerhalb der vorgegebenen Vorschriften tarieren sie ihre Grenzen aus, suchen und erproben ihren Spielraum und damit einhergehend die Spielregeln des schulischen Feldes (vgl. Bourdieu 1997: 124). Diese bildenden Grenzgänge im Zwischenfeld von Konvention und Aufbruch können durch Grenzüberschreitungen neue Spielregeln etablieren – um damit nicht zuletzt die Grenzen des sozialen Feldes selbst zu weiten.

Symbolischer Protest gegen die Hegemonialkultur der Schule wird beispielsweise durch das Aufsprühen von Graffiti an Wänden von Schulgebäuden oder durch das Bemalen und „Beritzen“ von Schul-

”

Vandalismus verweist im Schulkontext ebenso auf die **Machtlosigkeit** von Schülerinnen und Schülern.

bänken zum Ausdruck gebracht, welche als eine durchweg gewaltvolle Botschaft der Ablehnung von Schule und ihrer vermittelten Normen und Werte gelesen werden können:

Die mit Graffiti versehene Schule steht im Rampenlicht, weil mit ihrer Zweckentfremdung auch die [...] ‚Vermittlung von Werten‘ und die damit verbundene Erzeugung von Gesinnungen infrage gestellt werden (Plake 2010: 228).

Von Katrin Fischer (2009) als „Kommunikationsphänomen“ bzw. von Udo Bracht (1982: 69) als „Indiz für einen gestörten psychosozialen Prozeß [sic]“ deklariert, verweist Vandalismus im Schulkontext ebenso auf die Machtlosigkeit von Schülerinnen und Schülern, die durch die willentliche Dekonstruktion von schulischen Gütern und Gebrauchsgegenständen Unmut über ihre Ohnmacht äußern. Graffiti sind hier in den Worten des deutschen Philosophen und Gesellschaftstheoretikers Karl Marx (1973: 358, zit. nach Knorr/Tschapek 2009: 15) eher als „Vandalismus der verzweifelnden Verteidigung“ denn als „Vandalismus des Triumphs“ (ebd.)

zu verstehen, die eine „Auflehnung gegen bestehende Herrschafts- und Machtinsignien“ (Hermann 2014: 9) demonstrieren. Schülerinnen und Schüler verwirklichen sich folglich an Mobiliar, Toilettentüren, Wänden etc., wenn Schule und ihre Macht- und Herrschaftsstrukturen ihnen Individualität und Freiraum streitig machen (vgl. Klockhaus/Habermann-Morbey 1986: 36ff.).

Symbolische Revolte zwischen Ohnmacht und Allmacht

Ein drastisches Zeichen der Revolte setzt die Schulverweigerung, folglich der wochenlange unentschuldigte Schulabsentismus oder gar das gänzliche Ausscheiden aus dem Schulsystem. Unweigerlich fällt die Schuldfrage – sind es persönliche oder familiäre Probleme oder aber schulische Faktoren, die zur Schulverdrossenheit führen? Außer Frage steht, dass die Risikofaktoren vielfältig sind, die Schule selbst jedoch einen wesentlichen Beitrag zum Milieu der Revolte und Resignation seitens der Schülerinnen und Schüler und folglich zu ihrem unentschuldigtem Fernbleiben bzw. „Ausstieg“ leistet

(vgl. Mösch-Prill 2014: 23). Die Stigmatisierung durch ein dreigliedriges Schulsystem (z. B. Deutschland: Hauptschule, Realschule, Gymnasium), starre Normen und Regeln, die häufig wenig Flexibilität im Unterrichtsgeschehen erlauben und damit einhergehend auch den Lernprozess selbst einschränken und nicht zuletzt fehlende Beachtung sowie ein wenig wertschätzender Umgang der Lehrerin bzw. des Lehrers mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern zählen zu den wesentlichen Einflussfaktoren (vgl. ebd.: 23). Sanktioniert wird dieses als „abnormal“ deklarierte Verhalten durch finanzielle Einbußen (z.B. Streichen des Kindergeldes in Frankreich, Geldstrafe in Österreich bzw. Bußgeld in Deutschland) oder durch Jugendarrest bzw. ein zwanghaftes Einweisen durch eine polizeiliche Schulschwänzerstreife (z.B. Nürnberger-Schulvorführungs-Modell). Teilweise unbewusst gesetzte Akte der Revolte können zudem länger anhalten: des Schweigen und die Verweigerung der Mitarbeit im Unterricht darstellen. Äußerst gewaltvolle Zeichen des Widerstands gegen schulische Machteinwirkungen kommen in anti-sozialen Praktiken wie Schlägereien oder aber auch in blutigen Amokläufen zum Ausdruck, die häufig mit vorangehenden starken seelischen Verletzungen in Verbindung stehen. Auf der Lehrerinnen- und Lehrerseite können unterschiedliche soziale Handlungsmodi wie beispielsweise Arbeitsverweigerung (z.B. Krankenstand), Resignation (z.B. Fernbleiben von Eltern-

abenden oder Schulfesten) oder die gezielte Zurückweisung von bestimmten Tätigkeiten (z.B. Pausenaufsicht) ausfindig gemacht werden.

Der kreative Umgang mit Instanzen der Normalisierung und Disziplinierung – Akte der Ermächtigung?

Die „Freiheit bei dem Zwange“ (Kant 1983: 711) erobern sich Schülerinnen und Schüler durch kreative Akte der Ermächtigung. Soziale Akteurinnen und Akteure kommen dadurch anders als bei Foucault beschrieben in den Blick, nämlich auch als (mehr oder weniger verantwortlich) Handelnde (vgl. Lukes 2005: 88ff.). So wird die Schuluniform, die in vielen Ländern der Welt nach wie vor zur obligatorischen Grundausstattung zählt, geistreich abgewandelt. Die Röcke werden kürzer getragen und mit Nadeln provisorisch am Hüftsaum befestigt. Weiße Kniestrümpfe werden eingefärbt mit der Ausrede, die Mutter habe die Wäsche zu heiß gewaschen. Neben einem Schullogo schmücken weitere Applikationen die Uniform, jedoch an versteckten Stellen (z.B. den Achselhöhlen), die Bekenntnisse zur Lebensmoral und -einstellung der Schülerinnen und Schüler offenbaren. An manchen Schulen in England gilt ein striktes Trageverbot von Mascara und Lippenstift. Junge Mädchen, die geschminkt dem Unterricht

beiwohnen, werden während des Unterrichts aufgefordert, sich unter Aufsicht schleunigst ihrer „Kriegsbemalung“ zu entledigen. Keine Stunde später treffen sich Schülerinnen, unbeeindruckt von den zu erwartenden Sanktionsmaßnahmen, zum erneuten „Aufhübschen“ in der Mädchentoilette. So kommt es, dass sich Schülerinnen an einem Schultag mindestens zwei bis drei Mal schminken und wieder abschminken (müssen). Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwiefern der kollektive Bruch schulischer Regeln ihre Legitimation infrage stellt und das Ansinnen eines alternativen Umgangs mit diesen augenscheinlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler erfordert?

52

Trotz der Vielfalt an Ermächtigungsbestrebungen, ausgelöst von Gefühlen der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins, zeigt sich durchgängig eine vergleichbare Reaktion auf Zeichen der Revolte, die als „abnormales“ und daher zu vermeidendes Verhalten deklariert werden – Sanktionierungen sollen zu bedingungslosem Gehorsam und völliger Gefügigkeit führen, sei es durch Geldstrafen, schlechte Noten oder Demütigung. Sanktionen als eine gewaltvolle Praxis zwingen daher zu einem Verhalten, das einer Strafe zu entkommen versucht, denn bereits ihr Ansinnen strahlt eine bedrohliche Kraft aus.

Was Normierung leistet

In Ergänzung zur einführenden kritischen Annäherung an Funktion und (Aus-) Wirkung der Schule als Disziplinarmacht und ihren Normalisierungs- und Normierungsbestrebungen gilt es ebenso auf ihr ökonomisches und gesellschaftsstabilisierendes Potenzial hinzuweisen. Denn schulische Auswirkungen sind in gleicher Weise produktiv, wie sie zensierend, abschließend, maskierend oder unterdrückend wirken (vgl. Foucault 2014: 250). So verweist Foucault in seinen Ausführungen zur Macht des Panopticons auf den stärkenden Einfluss von Disziplinartechniken (vgl. Bentham 2013: 8ff.). Gemäß Foucault geht es im Zuge des Einsatzes von panoptischen Maßnahmen darum, die „Gesellschaftskräfte zu steigern – die Produktion zu erhöhen, die Wirtschaft zu entwickeln, die Bildung auszudehnen, das Niveau der öffentlichen Moral zu heben; zu Wachstum und Mehrung beizutragen“ (Foucault 2014: 267). Im Kern dieser Aussage verbirgt sich folglich die Überzeugung, dass moderne Gesellschaften erst durch eine ordnende und normierende Machtausübung den Status „modern“, „entwickelt“ oder „fortschrittlich“ erreichen konnten. Individuelle Einschränkung durch Fügsamkeit führt demzufolge zu kollektivem Fortschritt und gesellschaftlichem Wachstum.

Der Wert der Reglementierung

Tabor (2007: 21) spricht von der Schule als „äußere Machtinstanz“, die zwar mit einer Vielzahl an Gesetzen, Verboten und Konventionen aufwartet, aber dennoch unweigerlich zum Fortbestand einer geordneten und disziplinierten Gesellschaft beiträgt. Daher repräsentieren Regeln und Gebote für Tabor eine „bewahrende Macht“, denn sie gedeihen aus der Notwendigkeit, Triebe des Menschen einzudämmen und kontrollierbar zu machen. Hobbes (1918: 62) geht in diesem Zusammenhang von einer natürlichen Schlechtigkeit des Menschen aus, welche in seiner Aussage „homo homini lupus“ zum Ausdruck gebracht wird. Für Hobbes sind Menschen, die keiner Rechtsordnung unterworfen sind, von Natur aus davon besessen, angetrieben durch Begehrlichkeiten, anderen Menschen ihre Besitztümer streitig zu machen:

Die Natur hat zwar allen ein Recht auf alles gegeben, aber wenn jeder ein natürliches Recht auf alle Dinge hat und dieses durchsetzen will, kann der Einzelne das von ihm Eroberte nicht genießen, ohne sich dafür fürchten zu müssen, dass der Nächste ihm sein Gut streitig machen will (Tabor 2007: 33).

In diesem Zustand des „Krieges aller gegen alle“ (Hobbes 1918: 87) könnte sich niemand seiner Existenz mehr sicher sein und ohne Besorgnis seinem Dasein frönen.

Die zivile Gesellschaft entwickelte sich Hobbes Auffassungen folgend aus der rationalen Überlegung, dass die Menschheit nur bestehen kann, wenn alle Mitglieder einer Gesellschaft sich gegen Unterwerfung, Raub und kriegerische Auseinandersetzungen aussprechen und demzufolge auf ihre uneingeschränkte Freiheit verzichten. Dieses von Tabor (2007: 34) bezeichnete „hypothetische Modell des Gesellschaftsvertrags“ ging mit einer Vielzahl an Reglementierungen einher, die jedes Individuum angesichts eines neu erlangten Gesellschaftsschutzes widerstandslos zu befolgen hatte. Für Hobbes sind Reglementierungen damit Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ziviler Gesellschaften, da die individuelle Freiheit für eine funktionierende Gemeinschaft aufgegeben wird. Hobbes lehnt aus diesen Gründen das Infragestellen staatlicher Gesetze und Normen kategorisch ab, da er in jeder kritischen Diskussion den gemeinschaftlichen Frieden einer Gesellschaft bedroht sieht.

Zu Fragen der Ethik

Protagoras verweist in seiner Gesellschaftstheorie auf die Historizität gemeinschaftlicher Übereinkünfte. Diese durch Zeit markierte Inkonsistenz verlange daher geradezu nach einer vehementen Überprüfung, welche sich für Protagoras beispielsweise durch ein hohes Bildungsniveau auszeichnen solle. So sah Protagoras vor,

seinen „Schülern“ die „Möglichkeit zu geben, am Diskurs über die Normen seiner Kultur teilzunehmen“ (Tabor 2007: 65). Der Zusammenschluss der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Ordnung wird in seinem Verständnis durch das Hineinwirken von Einzelperspektiven erweitert. Ähnlich argumentiert Friedrich Nietzsche (vgl. 1999a) in seiner Moralkritik, in der er die Frage aufwirft, welche Berechtigung und Notwendigkeit moralischen und kulturellen Werten zuzuschreiben ist:

54 *Der Werth dieser Werthe ist selbst erst einmal in Frage zu stellen – und dazu thut eine Kenntniss der Bedingungen und Umstände noth, aus denen sie gewachsen, unter denen sie sich entwickelt und verschoben haben (Nietzsche 1999a: 253).*

In Abkehr zu einer nihilistischen Lebensauffassung, die den „Werth des ‚Unegoistischen‘“ (ebd.: 252) hervorhebt und dazu auffordert, sich den Begierden und Leidenschaften des Lebens zu verschließen, erklärt Nietzsche das Nichts-zu-wollen als Verfehlung, da das Leben gerade darin bestehe, etwas zu wollen (Tabor 2007: 72):

Dass aber überhaupt das asketische Ideal dem Menschen so viel bedeutet hat, darin drückt sich die Grundthatsache des menschlichen Willens aus, sein horror vacui: er braucht ein Ziel, und

eher will er noch das Nichts wollen, als nicht wollen. (Nietzsche 1999a: 339).

Diesen Grundantrieb, etwas im Leben zu wollen, setzt er mit dem Willen zur Macht gleich: „Nur, wo Leben ist, da ist auch Wille: aber nicht Wille zum Leben, sondern – so lehre ich's dich – Wille zur Macht!“ (Nietzsche 1999b: 149). Für Nietzsche muss der Mensch etwas riskieren und seinem Leben in Abkehr zu asketischen Lebensformen Lust und Befriedigung verleihen. Darin sieht Nietzsche den so genannten starken Menschen verwirklicht, der sein Leben deutlich mitgestaltet:

Während der schwache Mensch sich der Kultur, in die er geboren wurde, trotz seines Widerwillens unterwirft und Einverständnis heuchelt, gestaltet der starke Mensch seine kulturelle Existenz. Er wählt bewusst Werte oder erzeugt sich neue (Tabor 2007: 73).

Aufgrund der von Nietzsche angenommenen Zeitabhängigkeit von Moral – „Alles auf dem Gebiete der Moral ist geworden, wandelbar, schwankend.“ (Nietzsche 1967: 103) – sind Normen und Werte stetigen Veränderungen unterworfen, was dazu führt, dass der Mensch nach Nietzsche vereinbarte Werte und Konventionen ablehnen oder gar selber setzen sollte.

Zur Notwendigkeit eines Machtdiskurses im Kontext Schule

Zum Zwecke des Fortschritts von Gesellschaften erscheint trotz aller Gefahren der unbefriedigenden Machtverschiebungen eine kritische Auseinandersetzung mit rigorosen Normierungstendenzen notwendig. In diesem Zusammenhang stellt sich die wesentliche Frage, ob Schule ausschließlich der Einverleibung von gesellschaftlich eingeforderten Verhaltensregeln dient oder nicht in gleicher Weise einen Beitrag zur Hervorbringung gesellschaftskritischer und – im Sinne von Immanuel Kant und Theodor W. Adorno – mündiger Mitglieder einer Gemeinschaft leisten will? Vor dem Hintergrund einer demokratischen Regierungsform, die eine Willensbildung und eine geistige Selbstständigkeit der Bürgerinnen und Bürger vorsieht, steht die Frage, welchen Auftrag Schule trotz ihrer (subtilen) Verknechtung durch politische und wirtschaftliche Interessen und neben der Notwendigkeit des Einsatzes von gesellschaftsstabilisierenden Disziplintechniken heutzutage noch zu leisten vermag? Bereits Kant verwies in diesem Zusammenhang auf die Paradoxie von Autonomie und Heteronomie in Bildungssystemen, die zu einem Kernproblem der Pädagogik erwuchs:

Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange? Ich soll meinen Zögling ge-

wöhnen, einen Zwang seiner Freiheit zu dulden, und soll ihn selbst zugleich anführen, seine Freiheit gut zu gebrauchen (Kant 1803: 27).

Stellt Autonomie folglich lediglich ein Bildungsziel dar, das durch heteronome Einflussnahme erreicht werden soll und daher Selbstbestimmung durch Fremdbestimmung meint, beißt sich die Katze sprichwörtlich in den Schwanz. Auch wenn dieses Spannungsfeld in formalen Bildungskontexten nicht aufgehoben werden kann, kann es zumindest entspannt werden, indem auf Grenzgänge im Zeichen des Widerstandes und deren bildende Bedeutung für Normierungstendenzen aufmerksam gemacht und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und kultureller Interessen und Notwendigkeiten einer Diskussion unterzogen wird. Eine Entwicklung im Sinne der Verbesserung von Bildungssystemen zwingt zu einem Hinterfragen von und gegebenenfalls einer Erneuerung bestehender Normen und Werte (vgl. Tabor 2007: 125). Diese Erneuerung darf nicht in Form eines radikalen Akts (Revolution) vollzogen werden, sondern muss Resultat eines kreativen wie ebenso vernünftigen Diskurses (Reform) sein: „Es muss eine Möglichkeit gefunden werden, versuchsweise zu denken, was nicht ist, was jedoch möglich und unter Umständen besser wäre“ (Tabor 2007: 125). Der Austausch und die Diskussion über Tabus könnte hier ein Promotor des Wandels darstellen.

Einen geeigneten Diskursraum hierfür bietet die Kunst, weil sie unzählige Möglichkeiten des Experimentierens eröffnet und sich aufgrund ihrer metaphorischen Beschaffenheit von der Imagination nährt (vgl. ebd.: 125). Dadurch kann zumindest in demokratisch verfassten Ländern angst- und sanktionsfrei zur Disposition gestellt werden, „wie und wie weit es möglich wäre, anders zu denken, zu leben, zu sein, sich in einem fremden Denken und in der Überschreitung der Grenzen des Vorhandenen zu versuchen“ (ebd.: 125).

56

Die Öffnung der Schule für Kunst sowie das Hineinführen von Kunst in die Schule schafft folglich bedeutsame Möglichkeiten eines gesellschaftskritischen Diskurses, indem Bedeutungswirklichkeiten verschoben sowie auch neu produziert werden (ebd.: 133). Auf der Ebene des alltäglichen Unterrichtsgeschehens gewährt die Einbindung von Bildmedien einen Zugang zu einverlebten Praktiken, da so zu latenten und weniger reflektierten Ebenen vorgedrungen werden kann. Neben einer rezeptions-ästhetischen Auseinandersetzung mit Fotos, Zeichnungen oder Filmen, liefert das Produzieren von Bildmaterial bedeutsame Hinweise auf die Artikulation von Gesellschaftlichem im Sinne einer Zeitdiagnose aus der Perspektive des/der Einzelnen (vgl. Marotzki/Niesyto 2006: 28). Das durch seine Persönlichkeit abgebildete „Phänomen“, verdichtet in einem Werk, wird „Ausdruck für [...] ein Milieu,

eine Gesellschaft oder eine ganze Zeit“ (ebd.: 26). Es erfasst Grundeinstellungen und Prinzipien einer Nation und verhilft zur Enthüllung der in der Tiefensemantik einer Gesellschaft verankerten kulturellen und religiösen Überzeugungen. Folglich können durch die Aufarbeitung des von Schülerinnen und Schülern erstellten Bildmaterials kollektive Einflüsse gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftseinwirkungen und ihre Auswirkungen auf das einzelne Subjekt sichtbar und diskutierbar gemacht werden. Die reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Standpunkt und der individuellen Verwobenheit in und mit der Welt ermöglichen damit Bildungsvollzug, die lähmende Machtstrukturen erkennen lassen und die gesellschaftskritische Mündigkeit sowie geistige Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern vermögen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Schule als gewaltvolle Machtinstanz durch ihre ausgeprägten Normalisierungs- und Disziplinierungsbestrebungen und dem ausgiebigen Einsatz von Instrumentarien der Überwachung zwar Gehorsam hervorbringt und gesellschaftsstabilisierende Ordnung schafft, Bildungs- und Erkenntnisdimensionen in ihrer Entfaltung jedoch beschränkt, denn gelten gerade diese als nicht (vollkommen) kontrollierbar und normierbar. Der oftmals fehlende Freiraum, der für Bildungsprozesse und das Mensch-sein und -werden an sich unver-

”

Schule ist folglich ein Ort der Bildung im Schnittfeld von **Konvention und Aufbruch** im Spannungsfeld von **Ohnmacht und Allmacht**.

zichtbar ist, verursacht symbolische Proteste und Akte der Revolte, die als Hilfeschrei gegen manipulierende Herrschafts- und Machtinsignien zu deuten sind. Schule ist folglich ein Ort der Bildung im Schnittfeld von Konvention und Aufbruch im Spannungsfeld von Ohnmacht und Allmacht. Daraus ergibt sich die Frage, was Bildung im Schulkontext innerhalb dieser Paradoxien und Spannungsfelder überhaupt leisten kann. Gemäß Andreas Dörpinghaus (2009: 5) vollzieht sich Bildung „in der reflexiven Auseinandersetzung mit sich, der Welt und in der Diskussion mit anderen Menschen und Kulturen“. Diese Reflexion bildet sich aus einem „Sichfremdwerden“ im „Zwischen von Eigenem und Fremden“ (ebd.: 9). Die Konfrontation mit dem Fremden ist in einem Tabubruch oder einer Normüberschreitung impliziert, denn das Fremde taucht hier als Udenkbares bzw. Verbotenes auf, das in gleicher Weise fasziniert wie abschreckt. Grenzgänge und Grenzüberschreitungen in Form von Tabu- und Regelverletzungen sind summa summarum Bestandteile eines kreativen Prozesses der Selbstermächtigung und daher (mindestens) ebenso bedeutsam für

schulische Bildungsprozesse, wie die Anpassung an gesellschaftliche Normen und schulische Regeln. Denn „wir wissen seit langem genau, dass der Mensch nicht mit der Freiheit, sondern mit der Grenze und mit der Scheidelinie der Unübertretbarkeit beginnt“ (Foucault 1979: 123).

ZU DEN AUTORINNEN

Nadja Maria Köffler, 31, Studentin des Masterstudiengangs „Medienwissenschaften“ an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, Lehramtsstudium und Translationswissenschaftsstudium an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Promotion an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Leopold-Franzens-Universität im Fachbereich Erziehung-Generation-Lebenslauf.

Wissenschaftliche Interessensgebiete: Medienbildung, Kulturosoziologie, Lehrer/-innenbildungsforschung, Lernforschung, Professionalisierungsforschung
Kontaktdaten: Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung, School of

Education, Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck, Innrain 52 (Raum: 40501-a),
A-6020 Innsbruck
E-Mail: nadja.koeffler@uibk.ac.at
Tel.: +43/ (0) 512 507 4667

Evi Agostini, 29, Studentin des Masterstudiengangs „Gender, Culture and Social Change“ an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, Promotion an der Fakultät für Bildungswissenschaften im Fachbereich für Allgemeine Pädagogik an der Freien Universität Bozen.

58 Wissenschaftliche Interessensgebiete:
Lern- und Lehrforschung, Kulturosoziologie, Migrationsforschung, Lehrer/-innenbildungsforschung

Postadresse: Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung, School of Education, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52 (Raum: 40501-a), A-6020 Innsbruck
E-Mail: evi.agostini@uibk.ac.at
Tel.: +43/ (0) 512 507 4672

LITERATUR

Bentham, Jeremy (2013) [1787]: Die Idee des Kontrollprinzips. In: Welzbacher, Ch. (Hrsg.): Das Panoptikum oder das Kontrollhaus (übersetzt von A. L. Hofbauer.). Berlin: Matthes & Seitz, S. 11–21.

Bourdieu, Pierre (1997) [1980]: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft (2. Aufl., übersetzt von G. Seib). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (2001) [1997]: Meditationen: Zur Kritik der scholastischen Vernunft (übersetzt von A. Russer, unter Mitwirkung v. H. Albagnac und B. Schwibs). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bracht, Udo (1982): Gestörte psychosoziale Verhältnisse im Spiegel von Schulbank-Graffiti Kassel: Dissertation.

Dörpinghaus, Andreas (2009): Wider der Verdummung. In: Forschung und Lehre Jg. 9, S. 1–14. Online verfügbar unter <http://www.uni-marburg.de/fb21/aktuelles/news/studiumgenerale/11.04.12.pdf> (01.06.2014).

Durkheim, Émile (1984): Die elementaren Formen des religiösen Lebens (übersetzt von L. Schmidts). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Elias, Norbert (1981): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Erster Band: Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes (8. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Fershtman, Chaim/Gneezy, Uri/Hoffman, Uri (2011): Taboos and Identity: Considering the Unthinkable. In: American Economic Journal: Microeconomics Vol. 3/2, S. 139–164.

Fischer, Katrin (2009): Laute Wände an stillen Orten. Klo-Graffiti als Kommunikationsphänomen. Baden-Baden: Deutscher Wissenschafts-Verlag.

Foucault, Michel (1979) [1976]: Der Wahnsinn, das abwesende Werk. In: Foucault, M. (Hrsg.): Schriften zur Literatur (übersetzt von K. von Hofer). Wien: Ullstein, S. 119–129.

Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1 (übersetzt von U. Raulff und W. Seitter). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Foucault, Michel** (2006) [2004]: Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Vorlesung am Collège de France. 1978-1979. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel** (2014) [1975]: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (übersetzt von W. Seitter). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Freud, Sigmund** (2001) [1930]: Das Unbehagen in der Kultur. Frankfurt am Main: Fischer.
- Hailer, Martin** (2006): Gott und die Götzen: über Gottes Macht angesichts der lebensbestimmenden Mächte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hermann, Ina** (2014): Vandalismus an Schulen. Bedeutungsstrukturen maskierender Raumpraktiken. Wiesbaden: VS Springer.
- Hesse, Anja/Behr, Hans-Joachim/Schwarz, Alexander/Boldt-Stülzebach, Annette** (2006): Tabu. Über den gesellschaftlichen Umgang mit Ekel und Scham. Berlin: Kadmos.
- Hobbes, Thomas** (1918): Grundzüge der Philosophie. Zweiter und dritter Teil: Lehre vom Menschen und Bürger (Deutsch hrsg. von M. Frischeisen-Köhler). Leipzig: Meiner.
- Klockhaus, Ruth/Habermann-Morbey, Brigitte** (1986): Psychologie des Schulvandalismus. Göttingen: Verlag für Psychologie.
- Kant, Immanuel** (1803): Über Pädagogik (hrsg. von D. F. T. Rink). Königsberg: Friedrich Nicolovius.
- Kant, Immanuel** (1983): Band. VI. Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik (hrsg. von W. Weischedel). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Knorr, Lorenz/Tschapek, Walter** (2009): Karl Marx in unserer Zeit. Bad Homburg: VAS.
- Lipps, Hans** (1941): Das Schamgefühl. In: Strassburger Wissenschaftliche Gesellschaft (Hrsg.): Die menschliche Natur, Werke, Bd. III. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, S. 29–43.
- Lukes, Steven** (2005): Power. A radical view. The original text with two major new chapters (2nd ed.). London: Palgrave Macmillan.
- Marotzki, Winfried/Niesyto, Horst** (2006): Bildinterpretation und Bildverstehen. Methodische Ansätze aus sozialwissenschaftlicher, kunst- und medienpädagogischer Perspektive. Wiesbaden: VS Springer.
- Meyer-Drawe, Käte** (2000): Illusionen von Autonomie. Diesseits von Ohnmacht und Allmacht des Ich. Mainz: Kirchheim.
- Mösch-Prill, Nicole** (2014): Schulverweigerung – wer ist schuld? Schule oder Familie? Grundlagen und empirische Analysen. Hamburg: disserta.
- Nietzsche, Friedrich** (1999a): Zur Genealogie der Moral (hrsg. von Giorgio Colli und M. Montinari), Band 5. München: Deutscher Taschenbuchverlag.
- Nietzsche, Friedrich** (1999b): Also sprach Zarathustra. München: Deutscher Taschenbuchverlag (hrsg. von G. Colli und M. Montinari), Band 4. München. Deutscher Taschenbuchverlag.
- Nietzsche, Friedrich** (1967): Menschliches, Allzumenschliches. (Kritische Gesamtausgabe, hrsg. von G. Colli und M. Montinari), Vierte Abteilung, Band 2. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Plake, Klaus** (2010): Schule als Konstrukt der Öffentlichkeit: Bilder – Strategien – Wirklichkeiten. Wiesbaden: VS Verlag.
- Peterlini, Hans Karl** (2015): Lernen und Macht. Prozesse der Bildung zwischen Autonomie und Abhängigkeit. Innsbruck [u.a.]: Studien Verlag.
- Reimann, Horst** (1989): Tabu. Staatslexikon (hrsg. von der Görres Gesellschaft). Freiburg: Herder.
- Tabor, Jürgen** (2007): Tabu und Begehren. Metaphern einer Revolte. Wien: Passagen.
- Weber, Max** (1921): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Kapitel 1, § 15, 28. Online verfügbar unter <http://www.zeno.org/Soziologie/M/Weber,+Max/Grundri%C3%9F+der+Soziologie/Wirtschaft+und+Gesellschaft/Erster+Teil.+Soziologische+Kategorienlehre/Kapitel+I.+Soziologische+Grundbegriffe> (10.05.2016).
- Willis, Paul** (1979): Spaß am Widerstand. Gegenkultur in der Arbeiterschule. Frankfurt: eSyndikat.



Geregelte Gewalt?

Relationen zwischen zwei Sozialphänomenen

von Hares Sarwary

61

Gewalt als Interaktion zeigt sich im alltäglichen sowie wissenschaftlichen Diskurs weiterhin häufig als negativ und dysfunktional vordefiniert und als Bruch sozialer Ordnung. Im Artikel wird eine Perspektive herausgearbeitet, die sich von einem solchen Verständnis löst und als einen zentralen Faktor für Gewalthandeln im Rahmen sozialer Ordnung deren Bezug zu sozialen Regeln identifiziert. Ausgehend hiervon werden Formen des Verhältnisses zwischen Regeln und Gewalt vorgeschlagen als ein Modell, welches diesen Aspekt betont und damit die Herangehensweise der Gewaltforschung erweitert. Dadurch soll ein bisher kaum beleuchteter Aspekt in den Blick genommen und das Potential eines solchen differenzierten Ansatzes herausgestellt werden.

abstract

Gewalt und soziale Ordnung

Gewalt ist, wie es schon bei Heinrich Popitz heißt, eine immer präsente Option menschlichen Handelns (vgl. 1992: 57) und bleibt trotz einigen frühen modernisierungs- oder zivilisationstheoretischen Erwartungen (klassisch hierzu: Elias

1997 [1939]) auch in der heutigen Zeit allgegenwärtig. Wie bereits von Trutz von Trotha (1997) eingefordert, ist der Fokus der Gewaltforschung in näherer Vergangenheit weniger auf individuelle oder sozialstrukturelle Ursachen von Gewalt, sondern auf die situativen Bedingungen von Gewalt gelegt worden. Als besonders

prominente Umsetzung dessen lässt sich Randall Collins (2008) Beitrag sehen, in dessen Ansatz sich ein Verständnis zeigt, welches Gewalt als einen Bruch „normaler“ Interaktion versteht. Aus seiner Perspektive entsteht Gewalt, sobald eine zugrunde liegende *Konfrontationsangst* (im Original: *confrontational tension and fear*, kurz: *ct/f*) überwunden werden kann, wozu er verschiedene Mechanismen beschreibt (Collins 2008: 8ff., Collins 2009: 570ff.). Aus einer solchen Perspektive erscheint Gewalt als ein Bruch von Interaktion und sozialer Ordnung sowie als außerhalb gesellschaftlicher Ordnung stehend.

In diesem Artikel wird stattdessen auf *Gewalt als Interaktion* geschaut. Es wird sich davon gelöst, Gewalt per se als Bruch sozialer Ordnung zu sehen, sondern diese potentiell als Teil derselben zu fassen. Dabei soll sich zeigen, wie Gewalthandeln sowohl als normierte Interaktion abseits von einer Vordefinition als negativ stattfindet (vgl. Inhetveen 1997), als auch in welcher Art diese in anderem Bezug zu sozialen Regeln stehen kann. Ziel ist es, die bisher kaum direkt beleuchteten Relationen zwischen den Phänomenen Gewalt und den Regeln sozialer Ordnung in den Blick zu nehmen und zu diskutieren. Ausgehend von einer grundlegenden Definition der Phänomene werden drei Formen der Relationen zwischen diesen konzipiert, welche anhand von Beispielen illustriert und verdeutlicht werden. In der daran anschließenden Diskussion werden Möglichkeiten

und Potentiale einer solchen Betrachtung verdeutlicht und Erkenntnispotentiale der Analyse bestimmter Relationen formuliert sowie auf mögliche Anknüpfungen und Anschlüsse hingewiesen.

Gewaltbegriff und Regeln als Sozialphänomene

Eine Betrachtung der Verhältnisse von Gewalt und Regeln bedarf eines kurzen Abrisses darüber, was unter diesen Phänomenen verstanden werden soll. Mit Rückgriff auf Popitz (1992: 48) und darauf aufbauende oder in ähnliche Richtung gehende Begriffsdefinitionen (vgl. Imbusch 2005: 21, Rammstedt 1994: 247, Schwind et al. 1990) stehen in diesem Artikel ganz bestimmte Handlungen im Fokus, nämlich physisches Gewalthandeln. Gewalt soll damit als *eine absichtsvolle physische Schädigung von Menschen durch Menschen* verstanden werden.

Eine Einschränkung auf einen solchen physischen Gewaltbegriff schließt weitere Differenzierungen, wie zum Beispiel *psychische, institutionelle und strukturelle Gewalt* (vgl. Galtung 1969) oder *symbolische Gewalt* (vgl. z.B. Bourdieu 1992) und andere (vgl. Bonacker/Imbusch 2006: 86ff., Imbusch 2005: 21, Nunner-Winkler 2004: 21ff.), aus. Eine Betrachtung dieser weitreichenden und unterschiedlichen Verständnisse von Gewalt in ihrem Bezug zu Regeln ist eine vielversprechende Per-

spektive, die allerdings nicht im Umfang dieses Artikels gewährleistet werden kann. Mit der Fokussierung auf physische Gewalt als Handlung ist ein vergleichsweise klar umrissenes und eng gefasstes Phänomen eingegrenzt, für welches sich Formen des Verhältnisses zu Regeln ausdifferenzieren lassen. Die Einschränkung auf physische Gewalt an dieser Stelle bedeutet auch, dass hier nur bestimmte Formen des Verhältnisses von Gewalt und Regeln in den Blick genommen werden und diese unter anderem durch eine Erweiterung des Gewaltverständnisses ergänzt und präzisiert werden können.

Um sich dem Verhältnis von Regeln und Gewalt zu nähern, ist es zusätzlich notwendig, Gewalt als eine Interaktion zu verstehen, wodurch weitere Elemente solcher Handlungen in den Fokus treten. Als Erstes ist dabei auf die Intentionalität der Handlung hinzuweisen. Grundsätzlich muss eine Gewalthandlung eine intentionale Handlung sein, um diese vom „Malheur“ und/oder reinem Verhalten zu unterscheiden (vgl. Popitz 1992: 43). Mit Rückgriff auf Jan Philipp Reemtsma kann unterschieden werden zwischen *instrumentellen* und *autotelischen* Gewalthandlungen (2008a: 106ff.). Wie Reemtsma betont, geht es bei dieser phänomenologischen Reduktion nicht um spezifische Intentionen eines Akteurs oder einer Akteurin. Die Unterscheidung der gewaltsamen Interaktion folgt nach ihrem Körperbezug, ohne Bezug auf „psychische oder soziale Gegebenheiten

auch nicht Sinnkonstruktionen[...]“ (vgl. Reemtsma 2008a: 106). Somit ist hier der Fokus gesetzt auf die Intentionen einzig im Hinblick auf den Körperbezug. Reemtsmas Kategorien der *lozierenden* bzw. *raptiven* Gewalt sind hier allerdings, im Unterschied zu dessen eigener Kategorisierung, zur instrumentellen Gewalt zusammengefasst. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um ein übergeordnetes Zweck-Mittel-Kalkül handelt, sondern schlicht um Ausformungen von Gewalthandlungen, die zwar weiterhin auf den Körper des Anderen gerichtet sind (und mit potentiellem Schaden dessen einhergehen), allerdings die Gewalthandlung zu einem anderen Zweck eingesetzt wird (zum Beispiel also die Bewegung des Körpers des Anderen im Raum oder das Verwenden des Körpers zu sexuellen Zwecken). Die autotelische Gewalt hingegen ist gerichtet auf den Körper des Anderen mit dem primären Ziel, diesen zu schädigen oder zu zerstören.

Ein weiteres, wichtiges Element ist das der *Zustimmung*. In Abgrenzung zur Definition von Reemtsma (vgl. 2008a: 104) kann Gewalt sowohl *mit Zustimmung* des Gewalterfahrenden als auch *ohne dessen Zustimmung* gegeben sein. Plakative Beispiele sind Handlungen im Bereich der Sado-Maso-Sexualität (vgl. Schwarz et al. 2008). Auch für den Sport zeigt sich jedoch diese Unterscheidung als wichtiger Diskussionspunkt, insbesondere in der rechtswissenschaftlichen Literatur (vgl.

”

Private Gewohnheiten, die sich durch das Teilen im sozialen Kontext zu verschiedenen **Formen von Regeln** ausformen...

Living 2006, Standen 2009). Ferner ist eine weitere wichtige Differenzierung, dass Gewalt *wechselseitig* oder *einseitig* geschehen kann. Eine Gewaltinteraktion kann einerseits aus einer „klassischen“ Täter-Opfer-Konstellation bestehen, bei der eine Seite die Gewalthandlung ausübt, während die andere Seite diese erfährt. Hiervon zu unterscheiden sind Gewaltinteraktionen, welche daraus bestehen, dass beide Seiten sowohl physische Gewalt anwenden als auch erfahren, sowohl Täter_innen als auch Opfer sind. Dabei ist nicht gemeint, dass die Rollen in unterschiedlichen Situationen wechseln, sondern dass in derselben Gewaltinteraktion ein reziprokes Gewaltanwenden vorherrscht (vgl. Inhetveen 1997: 246).

Außerdem wichtig ist eine Konzeptualisierung davon, was unter dem Phänomen *Regeln* zu verstehen sei. Wie *Gewalt*, so sind auch *Regeln* ein Begriff mit langer soziologischen Geschichte, sodass hier keine allumfassende Definition stehen soll, sondern die für den Artikel zentralen Elemente vereinfacht zusammengetragen werden. Ausgangspunkt ist, dass Interaktionen (somit auch Gewalthandlungen) im Kontext von Regeln stehen – Regeln selber aber auch auf regelmäßigen und wieder-

kehrenden Handlungen fußen. Dies kann in Anlehnung an sozialkonstruktivistische Prozesse als Habitualisierungen und/oder Institutionalisierungen verstanden werden (vgl. Berger/Luckmann 2013). Aufgrund regelmäßiger Handlungen, die sich auf sich wiederholende Elemente der Umwelt beziehen, stellen sich zunächst private Gewohnheiten ein, die sich durch das Teilen im sozialen Kontext zu verschiedenen Formen von Regeln ausformen (vgl. Durkheim 1992: 435). Dabei kann man die verschiedenen Formen anhand des Vorhandenseins bestimmter Elemente benennen. So zeigt sich der Brauch als rein durch Praktizierung aufrechterhaltene Variante, wohingegen die Sitte bereits eine Erwartung der Einhaltung der Regel mit sich führt. Die Norm schließlich zeichnet sich durch die Existenz von positiven oder negativen Sanktionen aus, die zur Einhaltung der Regel eingesetzt werden (vgl. Esser 2000).

Für die hiesige Betrachtung von großer Wichtigkeit ist, dass es verschiedene Formen der gesellschaftlichen Organisation von Regeln zu verzeichnen gibt. Wiederum verkürzt dargestellt kann man mit Rückgriff auf Begrifflichkeiten von Max Weber eine Teilung zwischen *Konventionen* und

Recht oder Gesetz machen. Gemeinsam haben beide Konstruktionen, dass es eine angebbare Menschengruppe – oder wie Weber sagt: eine spezifische Umwelt – gibt, für welche die Regeln Geltung beanspruchen. Auch wenn Normen oder Bräuche ebenso einen begrenzten Geltungsbereich haben, erwecken diese häufig den Anschein einer Allgemeingültigkeit. Für die Konventionen oder das Recht sind Beschränkungen allerdings deutlicher festgelegt und in diesen festgehalten. Konventionen zeichnen sich dadurch aus, dass die Regeln informeller Natur sind sowie dass die Sanktionen durch die spezifische Umwelt vorgenommen werden. Im Falle des Rechts oder Gesetzes sind die Regeln schriftlich festgelegt und es existiert ein spezieller *Erzwingungsstab*, also eine Instanz, die auf Basis der formellen Regeln die Sanktionierung übernimmt (vgl. Kern 1994: 243, Lautmann 1994: 544, Weber 1980: 16; 186ff.).

Letztlich sind zu dieser Thematik noch zwei weitere relevante Aspekte zu nennen, die *Legitimität* und die *Verfestigung* von Regeln. Legitimität ist dabei eine Sache der Zuschreibung – die Akteur_innen müssen die Regeln als legitim erachten (vgl. Esser 2000: 102). Vereinfacht kann man sagen, dass sich dies aus zwei Elementen speist, der *Vorbildlichkeit* einer Regel und der *Verbindlichkeit* dieser. Vorbildlichkeit bedeutet, dass daran geglaubt wird, dass es gute Gründe für das Handeln entsprechend dieser Regel gibt, sei es weil diese als die

funktional erfolgreichste Handlungsoption gesehen wird oder als die moralisch richtige. Verbindlichkeit einer Regel bedeutet, dass es zusätzlich eine Kontrolle über die Einhaltung der Regel gibt. Ein zentraler Mechanismus dessen sind Sanktionen und die unterschiedlichen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Organisation eben jener (vgl. Esser 2000: 98ff.). Recht und Gesetz, mit ihren verschriftlichten Satzungen und der Existenz eines *Erzwingungsstabs*, sind damit die Form, bei dem die Garantien am stärksten verfestigt sind und die damit auch die höchste Verbindlichkeit und Legitimität besitzen (vgl. Esser 2000: 101). Recht und Gesetz sind eine Organisationsform legitimer Ordnung, deren Geltung sich aus einer Satzung speist, an deren *Legalität* geglaubt wird. Legalität wiederum ergibt sich unter anderem aus einer als legitim geltenden *Herrschaft* bzw. aus einem *Verfahren* an dessen Richtigkeit und Gerechtigkeit geglaubt wird (vgl. Esser 2000: 102f.). Dies zeigt sich trotz der verkürzten Darstellung als ein hochkomplexes Konstrukt, welches auf einer Vielzahl von Elementen beruht, denen jeweils wiederum Legitimität zugeschrieben wird (die Grundlagen der legitimen Herrschaft wurden hier nicht dargelegt, um die Thematik in Grenzen zu halten). Das Recht zeigt sich folglich mit höherer Legitimität versehen als beispielsweise der Brauch, welcher sich primär aus der Tradition speist (vgl. Esser 2000: 102). Damit geht auch eine geringere Verfestigung der Regeln des

Brauches einher, sodass man von einer, wenn auch nicht linearen, Zunahme von Verfestigung und Legitimität von der Gewohnheit zum Recht sprechen kann. Mit diesen Überlegungen sind die zentralen Kernelemente zusammengetragen, die es nun im Folgenden ermöglichen, Formen des Verhältnisses von Gewalt und Regeln herauszustellen.

Formen des Verhältnisses von Regeln und Gewalt

66

Auf Basis von Beobachtungen aus dem Bereich des Sports und darüber hinausgehenden Beispielen werden im folgenden Abschnitt typische Verhältnisse zwischen Regeln und Gewalt ausgearbeitet. Als empirische Ansätze dienen zuvorderst Beobachtungen aus zwei Sportarten, dem Boxen und dem Fußball, die hier exemplarisch angeführt und durch weitere Literatur und Beispiele aus anderen Bereichen ergänzt werden, um die Konzipierungen zu untermauern. Durch diese Perspektive ist es möglich, folgende drei Relationen zu konstituieren: *Regelkonforme Gewalt*, *regelwidrige Gewalt* und *regeldurchbrechende Gewalt*.

Regelkonforme Gewalt

Anhand des Begriffsverständnisses von Regeln lässt sich als eine Relation denken, dass es solche Regeln gibt, durch die es geboten und erlaubt ist Gewalt anzuwenden.

Ein solches Verständnis von Gewalthandeln innerhalb der Regeln kann allerdings zu Irritationen führen. So hat Zygmunt Bauman recht, wenn er schreibt, dass für gewöhnlich die Bezeichnung Gewalt für ein Handeln mit einer Delegitimierung einhergeht, Gewalt also als a priori illegitim gelte, somit auch gegen jede Regel sei (vgl. Bauman 2000: 29f.). Für den Alltagsdiskurs gilt, dass physischer Zwang nicht als solcher Auftritt, wenn er legitim und legal innerhalb eines legalen Regelsystems stattfindet (vgl. Imbusch 2005: 28). Mit dem hier gesetzten Gewaltbegriff lassen sich allerdings solcherlei Handlungen als geregelte physische Gewalt erkennen und untersuchen. In der Tat findet sich mit einer solchen Perspektive eine Vielzahl von Beispielen für derlei Gewalthandlungen. So erlauben, beziehungsweise bedürfen sogar alle Kampfsportarten verschiedener Gewalthandlungen unterschiedlichen Grades, welche innerhalb der Regeln des jeweiligen Sports stattfinden und regelkonform ausgeführt werden müssen.

Betrachtet man das Boxen so sieht man, dass Gewalthandlungen für diesen Sport ubiquitär sind. Die Regeln gebieten dabei die Gewaltanwendung, um das erklärte Ziel, den Niederschlag oder Knockout (KO) der/des Kontrahent_in, zu erreichen oder aber durch das Platzieren von möglichst vielen Treffern mit der Faust durch Punktvergabe zu gewinnen (vgl. WBA 2015: 23f.). Beachtenswert ist, dass sogar das Verletzen des Anderen anvisiert

”

Als erlaubter **Teil eines Regelwerks** zeigen sich somit auch diese Gewalthandlungen als **legal und legitim**.

ist, durch die Regelung des Technischen KO: Ein solcher tritt ein, wenn eine/einer der Kontrahent_innen durch einen regelkonformen Schlag so schwer verletzt wird, dass diese/dieser den Kampf nicht fortführen kann (vgl. WBA 2015: 25f.). Darüber hinaus finden sich explizit im Regelsystem des Amateurboxens Regeln für das korrekte Ausführen eines Schlags. In diesem ist zudem festgelegt, dass das Verweigern des Schlagens sogar geahndet wird (vgl. AIBA 2015: 17f.).

Für das Boxen ist dabei feststellbar, dass die Gewalthandlungen wechselseitig stattfinden, nahezu zeitgleich und dass von keiner Täter-Opfer-Konstellation gesprochen werden kann. Besonders bemerkenswert ist, dass diese Handlungen mit Zustimmung der Kontrahent_innen stattfinden und vor allem, dass es sich um *autotelische Gewalt* handelt – das Ziel der Handlung an sich, bezogen auf den Körper des/der Anderen, ist, diesen zu schädigen, wodurch ein Erreichen des Knockouts versucht wird. Außerhalb des Sports lassen sich weitere Beispiele denken. So folgt auch die von der Polizei ausgeführte physische Gewalt speziellen Regeln (z.B. PolG NRW 2003: §55ff.). Auch herrschen bei bestimmten gewalthaltigen Sexualpraktiken in der

SM-Szene Regeln vor, auf die sich die Partnerinnen und Partner einigen und die das Handeln im Sexualakt steuern (vgl. Schwarz et al. 2008: 269). Es zeigt sich anhand dieser Beispiele, dass es Gewalthandlungen gibt, welche innerhalb eines bestehenden, wie auch immer gearteten, Regelsystems stattfinden können. Entsprechend der Begriffsbestimmung kann das Ausführen der geregelten Gewalthandlungen mit Erwartungen verbunden sein (von Polizist_innen wird erwartet, in bestimmten Situationen Gewalt einzusetzen) oder aber auch mit Sanktionen (Soldat_innen, die einen Angriffsbefehl verweigern oder desertieren und damit die Gewalthandlung nicht ausführen, werden bestraft). Dabei ist nicht uninteressant zu erwähnen, dass auch die Sanktion selbst häufig eine Gewalthandlung sein kann, wie am Beispiel der Polizei zu erkennen, die Sanktion aber auch wiederum selbst „verregelt“ ist und damit die Gewalthandlung in dieser Form in mehrfachen Sinne Teil vom/von Regelsystem/en ist. Als erlaubter Teil eines Regelwerks, welchem Legitimität oder Legalität zugeschrieben wird, zeigen sich somit auch diese Gewalthandlungen als legal und legitim. Im Kern bleibt für diese Form des Verhältnisses von Regeln

und Gewalt festzuhalten, dass Gewalt-handlungen innerhalb von Regeln oder eben geregelt stattfinden können, so dass diese erste Relation hier als *regelkonforme Gewalt* bezeichnet werden soll.

Regelwidrige Gewalt

Ein weiteres Verhältnis von Regeln und Gewalt mag möglicherweise intuitiv nachvollziehbarer sein: Gewalthandlungen, welche bestehenden Regeln entgegenstehen. Als Gegensatz zum Vorangegangenen sind hier Regeln gemeint, die bestimmte Gewalthandlungen verbieten. Verbotene Gewalthandlungen stellen heutzutage einen Großteil der interindividuellen Gewalt dar, also beispielsweise Schlägereien „auf der Straße“ oder vergleichbares, die im Fall der Gesetzgebung in Deutschland unter eine explizite Verbotsregel im Strafgesetzbuch, beispielsweise dem Artikel zur Körperverletzung, fallen. Typischerweise sind diese – im Fall eines Übertretens der Regel – mit Sanktionen verbunden.

Für diese zweite Form der Gewalt/Regel-Relation ist von Bedeutung, dass das Regelsystem spezifische Regeln für bestimmte Arten von Gewalt beinhaltet. So sind Verbote bestimmter Gewalthandlungen, verbunden mit Sanktionen, ein zentrales Element. Weiterhin ist es allerdings vonnöten, dass es dennoch regelmäßig zum Regelbruch sowie zu dessen Sanktionierung kommt. Zur Aufrechterhaltung der Regeln ist es nicht notwendig, dass jedwede entsprechende Handlung

entdeckt und sanktioniert wird, sondern nur, dass dies regelmäßig geschieht und immer potentiell geschehen kann (vgl. Esser 2000: 58). Aus funktionalistischer Perspektive kann ein Sanktionieren des regelüberschreitenden Gewalthandelns die entsprechenden Regeln verdichten und verdeutlichen, wodurch das Gewalt-handeln einen integrativen und damit in dem Sinne einen „normalen“ Bestandteil des durch das Regelsystem geordneten Interaktionszusammenhangs bildet (vgl. Peuckert 2006: 109f).

Auch aus anderer Perspektive ist eine ähnliche Erkenntnis möglich. In Regeln festgelegte Verbote bestimmter Gewalthandlungen gehen mit einer Typisierung einher, das heißt die Regeln betreffen Gewalthandlungen, welche typischerweise in dem von den Regeln betroffenen Interaktionszusammenhang auftreten. Dadurch sind jene Gewalthandlungen für diesen absehbar und können als quasi normaler Bestandteil dessen gefasst werden. Dies ändert jedoch nicht die Erwartung an die Gültigkeit des Verbots der Gewalthandlung und durch die regelmäßige Sanktionierung einer Übertretung wird dies gewährleistet. Dadurch, dass bestimmte, typisierte Gewalthandlungen als Verbote in den Regeln verankert sind, findet die Sanktion (die auch informell als Missbilligung existent sein kann) einer der Typisierung entsprechenden Handlung quasi automatisch und unhinterfragt statt. Aus Akteursperspektive bedeutet das: Für

einen Interaktionszusammenhang gelten Regeln, welche bestimmtes Gewalthandeln verbieten, dieses aber wird von den Handelnden dennoch als absehbare Handlung gesehen, als ein mögliches Vorkommnis. Die Sanktionierung dessen und die damit einhergehende Bestätigung der Gültigkeit der entsprechenden Regel wird erwartet, ebenso, dass diese Sanktionierung regelmäßig und routiniert stattfindet (Anleihen hierzu vgl. Esser 2000: 11f.).

Im Fußball ist diese Relation regelmäßig zu beobachten. Im Regelwerk des Sports gibt es ein vergleichsweise (zum Beispiel zum professionellen Boxen) umfangreiches Segment, welches für verschiedene mögliche Gewalthandlungen Sanktionsansweisungen bereithält. Ebenso sind zusätzliche Erläuterungen zu sehen, welche die Ausdeutung und Interpretation der Regeln vorwegnehmen (vgl. DFB 2014: 81). Im Spielablauf lässt sich beobachten, dass Sanktionen für Gewalthandeln routiniert und quasi automatisch stattfinden. Bestimmte Gewalthandlungen, die als typische Fouls in die Regeln aufgenommen worden sind, wurden einer Normalisierung unterzogen und sind damit zwar regelwidrig, dennoch aber Teil des Interaktionszusammenhangs. Dies lässt sich auch sehen am Konzept des „taktischen“ oder „fairen“ Fouls, bei welchem die Spieler_innen in bestimmten Situationen einen Regelverstoß begehen, um beispielsweise einen Treffer der Gegenseite zu verhindern. Aussagen von Akteur_innen aus

dem Feld des Fußballs zeigen, dass eine solche Art von Gewalthandlungen und „unfairem“ Spiel als Teil des Fußballs und notwendiges Element gesehen wird (vgl. Frogner/Pilz 1982, Pilz 1995). Zwar ist es im Einzelfall diskutabel, inwiefern eine Gewalthandlung noch in diesen Typ fällt, aber es kann festgehalten werden, dass es einen Typus von Gewalthandeln gibt, der zwar gegen Regeln verstößt, aber ein normaler und absehbarer Teil von geregelten sozialen Ordnungen ist. Im gleichen Sinne kann selbst ein bestimmtes Maß von Gewaltkriminalität als normaler Bestandteil von Gesellschaften gesehen werden (vgl. Peuckert 2006: 110).

Zusammengefasst zeigt sich hier, dass es spezifische Regeln gibt, die bestimmten Gewalthandlungen entgegenstehen und diese mit Verboten, Missbilligungen und/oder konkreten Sanktionen belegen. Diese Gewalthandlungen sind zwar absehbarer und normaler Bestandteil des betroffenen Interaktionszusammenhangs, die Gültigkeit des Verbots bleibt trotz deren Vorkommen aber weiter bestehen und wird weiterhin erwartet. Die Gewalthandlung steht der Regel gegenüber, ist aber dennoch Teil des Interaktionszusammenhangs. Diese zweite identifizierte Relation soll *regelwidrige Gewalt* heißen.

Regeldurchbrechende Gewalt

Die ersten beiden Formen zeigen ein Verhältnis von Regeln und Gewalt, bei dem bestimmte Arten von Gewalthandlungen

für einen Interaktionszusammenhang absehbar sein können, verboten oder erlaubt. Für regelkonforme Gewalt sind bestimmte Gewalthandlungen erlaubt, sogar erwartet oder geboten, während hingegen im Fall der regelwidrigen Gewalt bestimmte Gewalthandlungen verboten sind und routiniert sanktioniert, aber als möglicher Bestandteil der Interaktion vorausgesehen werden. Der dritte Typ der Relation zwischen den Phänomenen hingegen umfasst Gewalthandlungen, die über dieses Maß absehbarer Gewalt hinausgehen und damit das Regelsystem transzendieren. Es lassen sich verschiedenartige Ausprägungen annehmen, wie sich dieses Verhältnis einstellen kann, welche im Folgenden dargelegt werden sollen.

Zunächst betrifft diese Form jene Fälle, in denen das Regelsystem für die entsprechende Interaktion gar keine expliziten Regeln beinhalten, die sich mit Gewalthandlungen befassen. Hierbei würde eine Gewalthandlung, welche im Rahmen des geregelten Interaktionszusammenhangs stattfindet, nicht durch das betroffene Regelsystem erfasst und gelöst werden. Ebenso kann sie nicht als absehbare Handlung innerhalb des Interaktionszusammenhangs gewertet werden.

Des Weiteren kann es sein, dass zwar Regeln existieren, die bestimmte Gewalthandlungen erlauben oder verbieten, die entsprechende Gewalthandlung aber über das anhand dieser Regeln absehbare Maß oder den spezifischen Typ der Ge-

walt hinausgeht. Für diesen Fall lässt sich außerhalb des Bereichs des Sports das informelle und ritualisierte Regelsystem bei Hardcore-Konzerten als Beispiel anführen. Innerhalb dieser Subkultur gibt es eine klare Unterscheidung zwischen akzeptierter, „positiver“ Gewalt, welche das direkte physische Angehen des Körpers Anderer im Rahmen gemeinschaftlicher ritualisierter Tanzhandlungen umfasst, sowie „negativer“ Gewalt, zum Beispiel direkte Schlägereien zwischen Einzelnen (vgl. Inhetveen 1997: 241). Dabei lässt sich feststellen, dass für die Tanzhandlungen dementsprechend subkulturelle Regeln existieren, die eine solche Unterscheidung ermöglichen und die dazu führen, dass „negative“ Gewalt von den Beteiligten (wiederum durch Gewalthandlungen) sanktioniert wird (vgl. Inhetveen 1997: 242f.). Im Gegensatz zum Sport ist dies ein informelles Regelsystem im Sinne von Sitten oder Konventionen, die erlernt werden müssen. Käme es nun allerdings in diesem Rahmen beispielsweise zu einer bewaffneten Gewalthandlung, würde diese eine Handlung darstellen, die nicht unter die erlaubten Gewaltanwendungen fällt, die im Regelsystem nicht absehbar ist und für die keine entsprechenden Sanktionen existieren. Eine solche Gewalthandlung würde das subkulturelle Regelsystem durchbrechen.

Jedoch ist festzuhalten, dass mit durchbrechen nicht gemeint ist, dass durch die Gewalthandlung das Regelsystem auto-

matisch seine Gültigkeit verliert. Es sei lediglich gemeint, dass zunächst innerhalb des Regelsystems keine routinierte, typisierte oder erwartbare Reaktion auf die Gewalthandlung existiert. Die Folgen eines solchen Gewalthandelns können aber ebenso unterschiedlich sein. Für das oben genannte Beispiel des Konzertes führt die Gewalthandlung zu einer Reaktion eines anderen Regelsystems, das Strafrecht, welches Regeln für diese Gewalthandlung vorweist. Damit ist diese Handlung allerdings nicht mehr innerhalb des Interaktionszusammenhangs des gewalttätigen Tanzens geregelt und hat dessen implizite Regeln durchbrochen.

Weiterhin ist allerdings auch möglich, dass innerhalb des Regelsystems eine Lösung gefunden werden kann. Eine Gewalthandlung, welche nicht den absehbaren Handlungen des Interaktionszusammenhangs entspricht und für die keine spezifischen Regeln existieren (positiv oder negativ), stellt zunächst eine Störung dar, die das Regelsystem durchbricht. Als Folge können Akteure nicht automatisiert auf eine typische Reaktion zurückgreifen, allerdings können sie unter Rückgriff auf das Regelsystem eine Reaktion finden oder improvisieren. Im Gegensatz zur typisierten und quasi automatischen Reaktion und Sanktion der regelwidrigen Gewalt ist hier jedoch die Reaktion zunächst unklar. Es findet eine Störung im typisierten Ablauf statt. Als Konsequenz kann dann auf allgemeine, nicht diese spezifische Gewalthand-

lung betreffende Regeln zurückgegriffen werden. Dies erscheint vor allem bei einer existierenden Sanktionsinstanz, welche die Regeleinhaltung kontrolliert und dazu legitimiert ist, möglich. Darüber hinaus bleibt auch die Möglichkeit, dass als Folge einer solchen Gewalthandlung die Interaktion oder der aktuelle Interaktionszusammenhang beendet wird. In diesem Fall werden die Regeln nicht ihrer Gültigkeit beraubt, die Gewalthandlung wird allerdings als außerhalb der Interaktion definiert, als nicht mehr Teil dieser, sodass eine Fortführung nicht mehr gegeben ist. Damit ist diese Handlung nicht mehr als absehbarer und normaler Bestandteil, erlaubt oder verboten, der Interaktion definiert. Auch wenn im Verlauf eine Lösung, zum Beispiel eine Sanktion, innerhalb des Regelsystems angewendet wird, stellt die Gewalthandlung zunächst eine Störung des Interaktionszusammenhangs dar. Die Gewalthandlung ist eine Ausnahme, die nicht absehbar und kein regelmäßiger Bestandteil des Interaktionszusammenhangs ist und auf die nicht routiniert reagiert wird und werden kann.

An einem berühmten Beispiel lässt sich diese Relation der *regeldurchbrechenden Gewalt* genauer darlegen: der Ohrbiss von Mike Tyson gegen Evander Holyfield im Weltmeisterkampf der World Boxing Association (WBA) im Jahr 1997. Diesem Beispiel widmete sich auch Collins in seinen Beobachtungen (2008: 206ff.). An dieser Stelle werden zunächst die eigenen

”

Dadurch, dass die Handlung über das im Regelsystem vorgesehene hinausgeht, wird die **Ordnung gestört**.

Beobachtungen und Interpretationen vorgestellt, ein Vergleich der Perspektiven wird im nachfolgenden Kapitel skizziert. Der Ohrbiss stellt eine außergewöhnliche Situation für den Sport dar und bei der Betrachtung von Aufzeichnungen des Kampfes (Tyson/Holyfield 1997) ist klar erkennbar, wie durch diese Handlung(en) der Interaktionszusammenhang des Kampfes massiv gestört wird. Insbesondere bemerkenswert ist, dass ein Teil der Brisanz der Situation aber vor allem dadurch entstand, dass es zwei Versuche des Beißens von Seiten Tysons gab und offiziell der zweite Versuch der Grund für die Beendigung des Kampfes war. Ebenso bemerkenswert ist, dass es nicht sofort nach dem ersten oder zweiten Biss zu einer Beendigung des Kampfes kommt. Erst in der anschließenden Rundenpause beginnt eine langfristige Unterbrechung, die vor allem geprägt ist von Unsicherheit und Unschlüssigkeit darüber, wie im Weiteren zu verfahren sei. Es zeigt sich, dass die Interaktion gestört ist, keine routinierte Reaktion oder Sanktion für das Handeln zur Verfügung steht und die Regeln für diesen Moment zunächst durchbrochen sind.

Betrachtet man die Handlung an sich, so kann man allerdings feststellen, dass es

sich um autotelische Gewalt handelt, die in der Handlung vor allem im Körperbezug stark der regelkonformen Gewalt ähnelt. So ist auch hier die primäre Intention in der Schädigung des Anderen zu sehen. Der Grad der Verletzung oder das Ziel, den Anderen zu verletzen, sind nicht im Fokus und bei üblichen Schlaghandlungen im Boxen ist das Verletzungspotential nicht kategorisch niedriger, mit dem KO oder dem technischen KO ist die Verletzung des Anderen ja weiterhin offensichtlich gewollt. Die Verletzungsabsicht und das Verletzungspotential der Handlung an sich scheint nicht der zentrale Aspekt zu sein, welche die „Problematik“ der Handlung konstituiert. Dadurch, dass die Handlung über das im Regelsystem vorgesehene hinausgeht, wird die Ordnung gestört. Es zeigt sich das Verhältnis der Gewalt zu den Regeln als zentraler Aspekt zur Deutung der Situation, wenn auch weitere potentiell relevante Kontexte in der hiesigen reduktionistischen Betrachtung nicht einfließen können. So kann aber hierüber die Bedeutung dieser Beziehung für das Verständnis der Situation herausgestellt werden.

Es wird deutlich, dass dieses Verhältnis eine hohe Komplexität und Verschiedenartigkeit von Ausprägungen zeigt. Zu beto-

nen ist, dass die Gewalthandlung zunächst eine Herausforderung an die Akteur_innen stellen kann, da diese über die in den Regeln antizipierten Handlungen hinausgeht. Ebenso hervorzuheben ist, dass dieses Gewalthandeln eine Ausnahmeerscheinung für den Interaktionszusammenhang darstellt, dass sie diesen stört und dass keine routinierte Reaktion existiert. Basierend hierauf sei diese dritte Form *regeldurchbrechende Gewalt* genannt.

Sehr kurz und vereinfachend zusammengefasst sind die drei identifizierten Verhältnisse: *Regelkonforme Gewalt* seien Gewalthandlungen, die durch Regeln erlaubt und geboten sind, *regelwidrige Gewalt* solche, die durch die Regeln explizit verboten werden, aber gewohnheitsmäßig und regelmäßig zum Interaktionszusammenhang gehören und *regeldurchbrechende Gewalt* solche, die über die bestehenden Regeln hinausgehen und eine Störung im Interaktionszusammenhang produzieren.

Perspektiverweiterung für die Gewaltsoziologie

Das Ziel des Artikels ist eine Konzeptualisierung des Verhältnisses zwischen Gewalt und Regeln, welches bisher nur wenig dediziert untersucht wurde. Physische Gewalt zeigt sich weiterhin häufig, auch im wissenschaftlichen Diskurs, als dysfunktional und ordnungsstörend vordefiniert. Doch empirische Beobachtung zeigt,

dass physisches Gewalthandeln sowohl als Bruch, als auch als Teil einer Ordnung stattfinden kann und in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Bewertungen erfährt. Mit den konstituierten Formen des Verhältnisses von Regeln und Gewalt zeigt sich anhand der Beispiele und Beobachtungen dieses als eine signifikante Relation, welche für die Interpretation des Gewalthandelns eine bedeutende Rolle spielt. Die identifizierten Formen der *regelkonformen*, *regelwidrigen* und *regeldurchbrechenden Gewalt* zeigen deutlich, dass Gewalthandeln nicht schlicht ein entweder verbotener oder erlaubter Bestandteil einer geregelten Interaktion ist. Es wird deutlich, dass Gewalthandeln in einem komplexen Verhältnis zu Regelsystemen steht und dass in einem Interaktionszusammenhang unterschiedliche Formen des Verhältnisses erkennbar sein können.

Zu kurz gefasst wäre damit eine Perspektive, welche die Problematik einer Gewalthandlung oder auch ihre Regelwidrigkeit einzig zum Beispiel von der Intentionalität im Bezug zur Schädigung abhängig macht. So können autotelische Gewalthandlungen mit dem primären Fokus auf dem Verletzen des Anderen legitime und legale Gewalthandlungen sein, im Rahmen eines Regelsystems sogar den Interaktionszusammenhang konstituieren, während ebenso autotelische Handlungen regelwidrig oder regeldurchbrechend sein können und eine unterschiedliche Bewertung erhalten. In dieser Hinsicht

über Verhältnisse zwischen Gewalthandeln und Regelsystemen zu reflektieren ist dabei nicht nur für rein wissenschaftliche Analyseperspektiven relevant, sondern ist auch signifikant für praktische politische Entscheidungen. So entschied der Bundesgerichtshof, dass Hooligan-Gruppen als kriminelle Vereinigungen einzustufen seien, sofern diese sich zu „Massenschlägereien“ verabreden, da Körperverletzung auch mit Zustimmung des Anderen sittenwidrig und strafbar sei (vgl. Zeit-Online 2015). Eine solche Entscheidung ist mit Blick auf

74

Kampfsportarten wie dem Boxen höchst bedenklich und zeigt, dass hier versucht wurde, lediglich über die Beschaffenheit der Gewalthandlung zu entscheiden ohne den Kontext zu berücksichtigen. Es ist festzuhalten, dass es in Gesellschaften Bereiche erlaubter, geduldeten und verbotener Gewalt gibt (vgl. Reemtsma 2008b: 56f.) und in verschiedenen Interaktionszusammenhängen unterschiedliche Gewaltphänomene zu den Bereichen zählen. Eine Analyse muss die Entwicklung des entsprechenden Regelwerks, das Verhältnis dessen zu Gewalt, die Beschaffenheit der Regeln und der Gewalt sowie Fragen der Verfestigung und der Legitimität neben weiteren Aspekten in den Blick nehmen, um diese Phänomene zu verstehen. Über einen solchen Ansatz können auch konfliktäre Situationen zwischen Regelwerken erfasst werden, wie es für das letztgenannte Beispiel der Hooligan-Gewalt zu sehen ist, in dem ein informelles Regelwerk der

Hooligans im Konflikt mit dem verfestigten Regelwerk des Strafrechts steht. Dabei müssen informelle Regelwerke, welche regelkonforme Gewalt vorsehen, nicht immer im Konflikt mit formellen, Gewalt verbietenden Regelwerken stehen. Dazu sei noch einmal auf den für die hiesige Betrachtung höchst inspirierenden Artikel von Katharina Inhetveen (1997) verwiesen, welche in ihrem Konzept der geselligen Gewalt ebenso ordnungsschaffende Elemente eines durch informelle Regeln geordneten, gewaltsamen Interaktionszusammenhangs aufzeigt. Für rechtliche Entscheidungen über Phänomene wie die Hooligan-Gewalt sollte dahingehend nicht einfach über das Vorhandensein von autotelischer Gewalt entschieden, sondern das Gewalthandeln differenziert betrachtet werden, insbesondere auch im Bezug zu Regeln, um Entscheidungen und auch Verbote auf eine überzeugende und weniger prekäre Basis zu stellen.

”

Über einen solchen Ansatz können auch konfliktäre Situationen zwischen Regelwerken erfasst werden.

Der identifizierte Typ der *regeldurchbrechenden Gewalt* zeigt hier besonders deutlich, dass es im Zuge von Interaktionszusammenhängen, für die eine bestimmte Form von Gewalthandeln entweder erlaubt und geboten oder zwar regelwidrig aber erwartbar ist, zu Handlungen kommen kann, die dieses Maß durchbrechen, wie an dem Beispiel des Ohrbisses gesehen werden konnte. Dieses Verhältnis ist nicht nur für den Bereich des Sports erkennbar und zu thematisieren, sondern auch beispielsweise von zentraler Relevanz für die Thematik des Einsatzes von Gewalt von Seiten der Polizei. Der Einsatz von physischer Gewalt durch die Polizei ist in bestimmten Situationen nicht nur erlaubt, sondern ist geboten und wird erwartet. Auch gibt es Regeln, welche bestimmte Formen des Gewalteinsatzes verbieten und damit als regelwidrig definieren. Schließlich finden sich auch Beispiele, in denen ein Gewalteinsatz eine Störung des Interaktionszusammenhangs sein kann und das Regelsystem durchbricht. Die Räumung des Stuttgarter Schlossgartens am 30. September 2010 im Zuge der Bauarbeiten zum sogenannten „Stuttgart 21“-Bauprojekt kann als ein Beispiel eines solch umstrittenen und stark diskutierten Polizeieinsatzes gelten. Der Einsatz von Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray stand dabei zur Diskussion und wurde von einigen Akteur_innen als über das erwartbare Maß von Gewalthandlungen hinausgehend definiert (siehe zur Aufbereitung des

Einsatzes: Landtag Baden-Württemberg 2011; 2016). Es zeigt sich wiederum, dass nicht die Art der Gewalthandlung an sich (die eingesetzten Zwangsmittel sind in anderen Interaktionszusammenhängen normale, erwartbare Gewalthandlungen), sondern auch hier wiederum der Kontext der Situation im Bezug zu den Regeln eine zentrale Rolle spielt.

Mit einem letzten kurzen Blick auf das Tyson/Holyfield-Beispiel und einer Gegenüberstellung der hiesigen Perspektive zu der anfangs bereits benannten von Randall Collins kann der Fokus der vorgeschlagenen Konzeptualisierung und deren Möglichkeiten nochmals präzisiert werden.

Im Vergleich der obigen Betrachtungen und Deutungen des Kampfes Holyfields gegen Tyson mit denen von Collins lässt sich zunächst eine übereinstimmende Feststellung identifizieren: Auch Collins sieht das Gewalthandeln des Ohrbeißen als Bruch der Ordnung, welche die Interaktion stört (vgl. Collins 2008: 206f.). Er deutet dies allerdings so, dass durch den Bruch die *confrontational tension and fear (ct/f)*, welche Gewalt im Allgemeinen hindert, in die Interaktion zurückkehrt, so dass der Kampf nicht fortgesetzt wird und Holyfield Tyson mit der Beendigung des Kampfes bestraft (vgl. Collins 2008: 206). In der detaillierten Betrachtung der Situation ist jedoch festzustellen, dass der Kampf zunächst, teilweise sehr energisch, fortgesetzt wurde und nicht Holyfield (zumindest nicht alleinig oder federführend)

den Kampf beendete, sondern offiziell der Schiedsrichter dies zu einem späteren Zeitpunkt tat. Die Interpretation, welche das Einkehren der ct/f als die grundlegende Variable für die Entwicklung der Situation deutet, scheint auf Basis der Beobachtungen wenig überzeugend und umfassend. Allerdings gilt: Genauso wenig wie die gesamte Situationsdeutung auf Basis einer wiederkehrenden ct/f fußen kann, ist das Gewalt-Regel-Verhältnis als das einzig zentrale Element zu sehen. Die hier diskutierte reduktionistische Perspektive, unter Verwendung eng definierter Phänomene, ermöglicht allerdings die auf bestimmte Aspekte zielgerichtete Interpretation empirischer Beobachtungen, welche auch bei Collins identifiziert werden: das, wie er es nennt, Interaktionsritual, genauer die Mikroprozesse, welche das Interaktionsritual ausmachen (vgl. Collins 2009: 569). Die Regeln und deren Verhältnis zu dem Gewalthandeln als Interaktion können in dem Sinne als Elemente des Interaktionsrituals verstanden werden und sind auf Basis der genannten Beobachtungen und Beispiele als zentral und signifikant für die Analyse von Gewalthandeln zu erkennen.

Insbesondere der Vergleich der identifizierten Verhältnisse von *regeldurchbrechender Gewalt* mit *regelkonformer* und *regelwidriger Gewalt* hat deutlich gemacht, dass Gewalthandlungen in einem Interaktionszusammenhang zwar ein Bruch sozialer Ordnung sein können, dass Gewalt aber nicht a priori als ein solcher Bruch

zu sehen ist. Die Fokussierung auf die Relation zwischen Gewalt und Regeln in diesem Artikel soll, dies sei nochmals betont, nicht bedeuten, dass dies als einzige Variable in der Analyse von Gewalthandeln zu beachten ist. Die Akzentuierung dieses Aspekts diene dazu, dieses Verhältnis auszuleuchten und auf die Bedeutsamkeit einer differenzierten Betrachtung aufmerksam zu machen.

Die identifizierten Formen des Verhältnisses sind dabei nur eine Grundlegung, die aufgrund einiger gemachter Einschränkungen Potential zu Ergänzungen und Präzisierungen bieten. Naheliegend ist eine systematische Betrachtung weiterer Fälle über den Bereich des Sports und die weiteren genannten Beispiele hinaus. Ebenso ist es durch einen Ausbau von Verständnis und Definitionen der untersuchten Phänomene möglich, die benannten Formen der Relationen anzupassen und zu ergänzen. Der Artikel sieht sich damit als Basis für eine differenzierte Betrachtung der Relationen zwischen Gewalt und Regeln, um sich davon zu lösen, einen generell dysfunktionalen Zusammenhang zwischen den Phänomenen anzunehmen und bietet sich damit als eine Bereicherung für die Perspektive der Gewaltsoziologie an.

ZUM AUTOR

Hares Sarwary studierte Anglistik, Sozialwissenschaften und Soziologie an der Bergischen Universität Wuppertal. Zu seinen wissenschaftlichen Interessenschwerpunkten zählen die Soziologie der Gewalt, Politische Soziologie, Friedens- und Konfliktforschung, Kriminologie sowie die Sicherheitsforschung.

LITERATUR

Association Internationale de Boxe Amateurs/ International Boxing Association (AIBA) (2015): Technical Rules. <http://aiba.s3.amazonaws.com/2015/02/AIBA-Technical-Rules-01.02.2015.pdf> (25.06.2016).

Bauman, Zygmunt (2000): Alte und neue Gewalt. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2/1, S. 28–34.

Berger, Peter L./ Luckmann, Thomas (2013): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt am Main: Fischer.

Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter (2006): Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 67–142.

Bourdieu, Pierre (1992): Die verborgenen Mechanismen der Macht. Hamburg: VSA.

Collins, Randall (2008): Violence. A Micro-sociological Theory. Princeton: Princeton University Press.

Collins, Randall (2009): The micro-sociology of violence. In: The British Journal of Sociology 60/3, S. 566–576.

Durkheim, Emile (1992): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Elias, Norbert (1997): Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bände. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Esser, Hartmut (2000): Soziologie. Spezielle Grundlage. Band 5: Institutionen. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Frogner, Eli/Pilz, Gunter A. (1982): Untersuchung zur Einstellung von jugendlichen Fußballspielern und -spielerinnen zu Regeln und Normen im Sport. In: Pilz, Gunter A. et al.: Sport und Gewalt. Schorndorf: Verlag Karl Hofmann, S. 191–244.

Galtung, Johan (1969): Violence, Peace and Peace Research. In: Journal of Peace Research 3, S.167–191.

„Hooligan-Gruppen können kriminelle Vereinigungen sein“ (22. Januar 2015). In: Zeit Online. Abgerufen von: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-01/bundesgerichtshof-hooligans> (17.05.2016).

Imbusch, Peter (2005): Moderne und Gewalt: zivilisationstheoretische Perspektiven auf das 20. Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Inheteven, Katharina (1997): Gesellige Gewalt. Ritual, Spiel und Vergemeinschaftung bei Hardcorekonzerten. In: Trotha, Trutz (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie: Sonderhefte 37. Opladen [u.a.]: Westdeutscher Verlag, S. 235–260.

Kern, Lucian (1994): Gesetz. In: Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger / Rammstedt, Otthein/Wienold, Hans (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 243.

Lautmann, Rüdiger (1994): Recht. In: Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger/Rammstedt, Otthein/Wienold, Hans (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 544.

Landtag von Baden-Württemberg (2011): Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“. Abgerufen von: http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP14/Drucksachen/7000/14_7500_D.pdf (08.07.2016).

Landtag von Baden-Württemberg (2016): Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses „Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“. Abgerufen von: http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/8000/15_8008_D.pdf (08.07.2016).

Liell, Christoph (2002): Gewalt in modernen Gesellschaften – zwischen Ausblendung und Dramatisierung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 44, S. 6–13.

Living, Ben (2006): ‘Legitimate Sport’ or Criminal Assault? What Are the Roles of the Rules and the Rulemakers in Determining Criminal Liability for Violence on the Sports Field?. In: Journal of Criminal Law, 70/6, S. 495–508.

Nunner-Winkler, Gertrud (2004): Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): Gewalt: Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 21–61.

Pilz, Gunter A. (1995): Gewalt im, durch und um den Sport. In: Hundsalz, Andreas/Klug, Hans-Peter/Schilling, Herbert (Hrsg.): Beratung für Jugendliche. Lebenswelten, Problemfelder, Beratungskonzepte. Weinheim/München: Juventa Verlag, S. 179–199.

Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (2003). Abgerufen von: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3120071121100036031 (17.05.2016)

Rammstedt, Otthein (1994): Gewalt. In: Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger/Rammstedt, Otthein/Wienold, Hans (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 24.

Reemtsma, Jan Philipp (2008a): Vertrauen und Gewalt: Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne. Hamburg: Hamburg Edition.

Reemtsma, Jan Philipp (2008b): Die Natur der Gewalt als Problem der Soziologie. In: Rehberg, Karl-Siegbert/Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) (Hrsg.): Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilband. 1 und 2. Frankfurt am Main: Campus Verlag, S. 42–64.

Schwarz, Claudia/Röthling, Florian/Plasch, Wolfgang (2008): Aber bitte mit Schlag! Zur Legitimation von Lust, Macht und Gewalt in der SM-Szene. In: SWS-Rundschau 48/3, S. 264–284.

Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen/Lösel, Friedrich (Hrsg.) (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt: Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Bd. 1: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen. Berlin: Duncker & Humblot.

Standen, Jeffrey (2009): The Manly Sports: The Problematic use of Criminal Law to Regulate Sports Violence. In: The Journal of Criminal Law and Criminology, 99/3, S. 619–642.

Trotha, Trutz (1997): Zur Soziologie der Gewalt. In: Trotha, Trutz (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie: Sonderhefte 37. Opladen [u.a.]: Westdeutscher Verlag, S. 9–35.

Tyson, Mike/Holyfield, Evander (1997): Mike Tyson - Evander Holyfield – II. Abgerufen von: <https://www.youtube.com/watch?v=pfmyR2n7ax0> (17.05.2016)

Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Tübingen: J. C. B. Mohr.

World Boxing Association (WBA) (2015): Rules of World Boxing Association. <http://www.wbanews.com/wp-content/uploads/2015/06/WBA-Rules-adopted-in-Bulgaria-6-11-15.pdf> (17.05.2016).



PERSPEKTIVEN
PERSPEKTIVEN

„Wir sahen überall Feinde“

Die paranoide Selbstzerstörung der Roten Khmer

von *Chris Schattka*

81

Während des Massenmords der Roten Khmer in Kambodscha starb ungefähr ein Viertel der damaligen Bevölkerung. Auffällig an diesem Massenmord ist das Ausmaß, in dem die eigenen Kader der Roten Khmer selbst Opfer ihres Regimes wurden; ein Umstand, der in der bisherigen Forschung nur wenig beachtet wurde. Mit Hilfe der Begriffe Abwanderung und Widerspruch sowie der Pattern-Variables Zuschreibung und Leistung zeigt der Artikel, wie sich die Differenz von Freund und Feind während des Massenmords auflöste – mit der Folge, dass Rote Khmer und Beherrschte täglich ihre Regimetreue darstellen mussten, um nicht getötet zu werden.

abstract

Die kurze Herrschaft der Roten Khmer

Die Roten Khmer entstanden aus einer Koalition mit Prinz Sihanouk, der von Lon Nol einige Jahre zuvor gestürzt wurde. Nach dem Putsch verkündete Sihanouk über das Radio, dass seine Gefolgsleute in

den Maquis Wald kommen sollten. Dort sollten sie auf Freunde treffen, die sie mit Waffen und Training versorgen würden, um den Widerstand vorzubereiten. Diese Freunde waren die Roten Khmer (vgl. Bultmann 2011: 76f.). Ihre Herrschaft begann am 17. April 1975 nachdem sie Phnom Penh, die Hauptstadt Kambod-

schas, eingenommen hatten. Noch am selben Tag wurden alle Menschen aus der Stadt auf das Land getrieben, um dort Reis anzubauen, was von den Roten Khmer überwacht und protokolliert wurde (vgl. Clayton 1998: 1f.). Die Roten Khmer wollten einen kommunistischen Bauernstaat errichten, um die Missstände zu beseitigen, für die sie die kapitalistische Regierung Lon Nols verantwortlich machten (vgl. Hinton 2006: 73). Alle Menschen, bei denen eine kapitalistische Gesinnung vermutet wurde, galt es deshalb zu töten oder umzuerziehen.

Die Stadtbewohner_innen wurden *New People* genannt und sollten wegen einer angenommenen Infizierung mit dem Kapitalismus umgezogen werden (vgl. Bultmann 2011: 80). Den Personen, die schon auf dem Land lebten, wurde eine kommunistische Gesinnung unterstellt, sie wurden *Old People* genannt (vgl. Bultmann 2011: 74).

Die Roten Khmer diktierten in umfassender Weise die Lebensbedingungen der Bevölkerung: Privateigentum wurde verboten, weil nun alles *Ângkar* (khmer für Organisation) gehörte, die Bevölkerung trug identische Haarschnitte und Kleidung, die sich nur farblich in den verschiedenen Distrikten unterschied (vgl. Bultmann 2011: 81). Eigene Nahrungsmittelbeschaffung wurde verboten, obwohl es teilweise

zu Hungersnöten kam (vgl. Bultmann 2011: 83). Hochzeiten, bisher von den Eltern arrangiert, wurden nun durch die Roten Khmer vermittelt (vgl. Ponchaud 1989: 163). Das ganze Land sollte – so der Plan – durch eigenen Reisanbau ernährt werden. Personen, die einem Dorf zugeordnet waren, durften dieses nicht verlassen (vgl. Bultmann 2011: 89). Überlebende berichten, dass sie nachts von Dorf zu Dorf wanderten, um Angehörige zu suchen oder aus dem Land zu fliehen. Obwohl sie gelegentlich als Irrläufer_innen identifiziert

wurden, wurden sie nicht getötet, weil ihre Arbeitskraft vor Ort gebraucht wurde (vgl. Burgler 1990). Die Bevölkerung stand unter ständiger Beobachtung. Alle wurden dazu angehalten, Regelverstöße

zu melden, die hart bestraft wurden, oft mit dem Tod (vgl. Cunha et al. 2012: 292). Die Sicherheitschefs der Dörfer verlangten von einigen Dorfbewohner_innen Regelverstöße aufzudecken, damit sie bestraft werden konnten. Sogar Kinder meldeten Verstöße ihrer eigenen Eltern, was zu deren Tod führte (vgl. Bultmann 2011: 87). Das Aufdecken von Feind_innen wurde z.B. mit Nahrung belohnt (vgl. Bultmann 2011: 88). Wurden die Roten Khmer gefragt, von wem die Regeln ausgingen, verwiesen sie stets auf *Ângkar*. Von Pol Pot sollen damals die Befehle ausgegangen sein. Er wuchs als

” Die Bevölkerung stand unter ständiger Beobachtung.

Saloth Sar in einer wohlhabenden Familie, ungefähr 150 Kilometer nördlich von Phnom Penh, auf. In den Jahren 1949 bis 1952 studierte er Radiotechnik in Paris, kam hier mit kommunistischem Gedankengut in Berührung und war Mitglied der populären französischen kommunistischen Partei. Nachdem er 1953 nach Kambodscha zurückkehrte, arbeitete er als Lehrer, bis er sich mit einigen Gefolgsleuten in den Dschungel zurückzog (vgl. Königseder 2010: 165f.). Erst 1977 trat er als Führer der Revolution öffentlich in Erscheinung (vgl. Kiernan 1980: 13). Da sein Lebenslauf offensichtlich nicht mit dem Selbstverständnis der Roten Khmer zusammenpasste, wurde für ihn eine Biografie erfunden, nach der er ein Arbeiter auf einer Gummiplantage im Osten Kambodschas war (vgl. Cunha 2011: 277)

Bisherige Erklärungsansätze und methodische Vorgehensweise

Der Massenmord der Roten Khmer in Kambodscha dauerte fast vier Jahre. In diesen vier Jahren starben ungefähr 1,8 Millionen Menschen, was etwa einem Viertel der damaligen Gesamtbevölkerung entspricht (vgl. Ciorciari 2004: 417). Die Menschen wurden exekutiert, verhungerten, starben durch Krankheiten oder Erschöpfung aufgrund der Zwangsarbeit. Auffällig ist das Ausmaß, in dem auch die eigenen

Kader der Roten Khmer getötet wurden, denn auch sie standen mit Voranschreiten des Massenmords immer häufiger unter Verdacht Spione oder Saboteure der Revolution zu sein und konnten sich dieser Kategorisierung kaum entziehen. Dieser Umstand wird in bisherigen Studien, die nach einer Erklärung der Gewalt während der Herrschaft der Roten Khmer suchen, vernachlässigt. Der Forschungsstand lässt sich in zwei divergente Erklärungsansätze unterteilen.

Zum einen gibt es Studien, die die Ideologie der Roten Khmer als Ursache des Massenmords sehen. So argumentiert zum Beispiel Kenneth M. Quinn (1989), dass die Gewalt auf eine stalinistische Ideologie zurückzuführen ist, die Khieu Samphan, Hou Yuon und Pol Pot – das Führungspersonal der Roten Khmer – während ihrer universitären Ausbildung in Paris in den 1950er-Jahren kennenlernten und übernahmen. Karl D. Jackson (1989a) legt sich nicht fest und geht davon aus, dass das Regime sich ideologisch beim Maoismus, europäischen Marxismus, Fanoismus, vielleicht auch Stalinismus, aber mit Sicherheit einem khmerischen Nationalismus und Leninismus bediente. François Ponchaud (1989) erläutert, dass die Revolution eindeutig eine khmerische Ideologie besaß. Die wohl bekannteste Studie von Ben Kiernan (1998) kommt zu dem Ergebnis, dass der Massenmord auf Grundlage einer rassistischen Ideologie stattfand.

Zum anderen gibt es Arbeiten, die den Massenmord nicht ausschließlich über Ideologien erklären. Steve Heder (2005) belegt in seiner Studie, dass die Gewalt in den verschiedenen Distrikten Kam-bodschas variierte, weil die Kader nur vague Befehle erhielten, was ihnen Ermessensspielräume eröffnete. Alexander L. Hinton (2005; 2006) geht davon aus, dass sozioökonomischer Aufruhr, strukturelle Veränderungen, moralische Restrukturierung, Indoktrinierung und eine hergestellte Differenz zu einem *genocidal priming* führten, das nach einer *genocidal activation* den Massenmord auslöste. Die entscheidenden Wendepunkte zwischen diesen beiden Prozessen zeigt er in seiner Studie leider nicht.

Die zitierten Studien vernachlässigen jeweils, wie es zur Gewalt gegen die Roten Khmer selbst kam. Die Kader der Roten Khmer waren, wie die Beherrschten auch, dauerhaft mit der Herausforderung konfrontiert, die richtige politische Gesinnung darzustellen, um nicht bestraft oder gar getötet zu werden. Diese Gewalt gegen die Roten Khmer ist ein wichtiges Moment in der Analyse des Massenmords, da nur dann – wenn diese einbezogen wird – der Massenmord in seiner Dynamik verstanden werden kann. Die Fragestellung dieses Artikels lautet folglich, wie sich die Differenz zwischen Freund und Feind während des Massenmords auflöste. Meine These ist, dass sich während des Massenmords eine Paranoia entwickelte,

die dazu führte, dass Rote Khmer und Beherrschte stets eine politische Gesinnung nach den Vorstellungen der Roten Khmer darstellen mussten. Mit dieser Paranoia begann die Selbsterstörung der Roten Khmer. Ab Mitte des Jahres 1976 wurden auch immer mehr eigene Kader getötet. Diese Selbsterstörung wurde erst gestoppt als vietnamesische Truppen die Roten Khmer stürzten.

Der Artikel bedient sich empirisch vor allem bei Arbeiten über den Massenmord der Roten Khmer und auf wenige Interviews mit Überlebenden. Die zitierten Studien greifen auf verschiedene Daten zurück: Interviews und Biographien von Überlebenden, Dokumente der Roten Khmer oder Berichte von der US-Botschaft. Es werden lediglich Daten mit Orts- und Zeitangaben verwendet, um zu zeigen, dass sich das Vorgehen der Roten Khmer im Verlauf des Massenmords änderte. Die in diesem Text prominente Unterscheidung zwischen Freund und Feind ist offensichtlich Carl Schmitt entlehnt (vgl. Schmitt 1996). Diese Unterscheidung markiert eine analytische Trennung zwischen den Menschen, die von den Roten Khmer als förderlich für die eigene Revolution bewertet wurden – also Freunde – und denen, die als hinderlich – also Feinde – angesehen wurden. Diese Trennung ist deshalb sinnvoll, weil die Unterscheidung zwischen Beherrschten und Roten Khmer nicht zwangsläufig deckungsgleich ist mit den Menschen, deren politische Gesinnung

im Laufe des Massenmords bezweifelt wurde: Sowohl Mitglieder der Roten Khmer als auch die Beherrschten konnten unter Umständen zu Feinden werden. Die Begriffe sollen nicht suggerieren, dass all jene, die in diesem Artikel als Freunde bezeichnet werden, auch tatsächlich durch Freundschaft verbunden gewesen wären, bzw. dass alle, die als Feinde identifiziert wurden, auch tatsächlich versuchten, die Revolution aufzuhalten. Der Artikel bedient sich an zwei theoretischen Konzepten. Zum einen wird ein Konzept von Albert O. Hirschman (1974) benutzt, das mit den Begriffen Abwanderung, Widerspruch und Loyalität die möglichen Konsequenzen zu beschreiben versucht, wenn eine Organisation ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern verschlechtert. Organisationen, die Abwanderung und Widerspruch unterdrücken, so die These Hirschmans, sind weniger lebensfähig, weil durch das Zulassen beider Mechanismen wichtige Korrekturen vorgenommen werden können (Hirschman 1974: 74ff.). Dieses organisationstheoretische Konzept wird benutzt ohne die Roten Khmer explizit als Organisation zu bezeichnen, was einer Rechtfertigung bedarf. Ähnlich wie in Organisationen gab es während der Herrschaft der Roten Khmer Regeln, die allen Anwesenden bekannt waren und deren Verstoß oder offene Ablehnung sanktioniert wurde. Die Roten Khmer verfügten nicht nur über eindeutige territoriale Grenzen, sondern auch über eine soziale Grenze. Es war offensichtlich,

wer Teil der Kader war oder wer zur beherrschten Bevölkerung gehörte. Regeln und Mitgliedschaftsbewusstsein sind im soziologischen Sinn Grundbestandteile einer Organisation (vgl. Luhmann 1999: 39ff.), die es ermöglichen, mit einem organisationstheoretischen Konzept zu arbeiten.

Zum anderen wird anhand der Pattern-Variables Zuschreibung und Leistung gezeigt (vgl. Parsons/Shils 1967), wie sich die Differenz zwischen Freund und Feind im Verlauf des Massenmords auflöste. Während noch zu Beginn die richtige Herkunft, Biografie oder Bildung ausreichte, um nicht verdächtigt zu werden, wurde die Darstellung der eigenen Regimetreue in der zweiten Phase des Massenmords zur täglichen Aufgabe sich als regimetreu darzustellen. Für viele hatte dies tödliche Konsequenzen, denn es war nicht allen möglich ihre Regimetreue darzustellen.

Abwanderung, Widerspruch und Loyalität

Jede Kritik am Regime wurde bestraft und führte unter Umständen zum Tod. Offiziell gab es keine Möglichkeit aus Kambodscha zu fliehen, Flüchtlinge schafften es jedoch über die Grenzen in andere Länder. Jeder Misserfolg wurde Spionen oder einer fehlenden kommunistischen Gesinnung zugeschrieben, was dazu führte, dass mit zunehmendem Misserfolg bei der Um-

setzung der Revolution überall Feinde vermutet wurden. Die Kader waren damit beauftragt, in der Bevölkerung oder in ihren eigenen Reihen Spione zu finden. In manchen Studien wird dieser Umstand als Paranoia beschrieben (vgl. Carney 1989: 96; vgl. Cunha et al. 2011: 282). Wie diese genau entsteht und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, zeigen diese Studien nicht, denn sie argumentieren mit der Ideologie der Roten Khmer oder mit den akademischen Ausbildungen, die einige Führungspersonen in den 1950er-Jahren in Paris absolvierten (vgl. Quinn 1989). Die allgegenwärtige Aufgabe, nicht als Feind wahrgenommen zu werden, wird in bisherigen Studien vernachlässigt. Die Roten Khmer unterdrückten Abwanderung und Kritik. Welche Auswirkungen eine solch gewaltsame Schließung für Organisationen haben kann, hat Hirschman (1974) beschrieben.

Demnach reagieren Mitglieder, die mit den Leistungen der Organisation unzufrieden sind, mit Abwanderung, Widerspruch oder Loyalität. Sinkende Mitgliederzahlen und Kritik der Mitglieder werden, so Hirschman, die Führungsebene der jeweiligen Organisation im Idealfall dazu veranlassen, die Organisation zu ändern, um die Mitglieder wieder zufriedenzustellen. Nach Hirschmans Konzept können Organisationen so die Möglichkeiten für Abwanderung und Widerspruch regulieren.

Widerspruch ist eine vielseitige Möglichkeit, mit der Mitglieder auf den emp-

fundenen Leistungsabfall der Organisation reagieren können, von Stirnrunzeln bis hin zu gewaltsamem Protest (vgl. Hirschman 1974: 13). Widerspruch kann entweder horizontal zwischen ranggleichen Organisationsmitgliedern oder vertikal über Hierarchieebenen hinweg kommuniziert werden (vgl. O'Donnell 1986: 251). Er kann auch verschiedene soziale Formen annehmen, da Einzelpersonen oder mehrere Personen zugleich widersprechen können. Repressive Regime unterdrücken bereits horizontalen Widerspruch, also den unter Ranggleichen, um zu verhindern, dass die für sie gefährliche Form des vertikalen kollektiven Widerspruchs überhaupt erst entsteht. Dieser kann sich in Gruppen, Organisationen oder Protestbewegungen organisieren (ebd. O'Donnell 1986: 259f.), hat jedoch durch Unterdrückung eines horizontalen Widerspruchs schlechteste Voraussetzungen. Wenn Bürger_innen dazu angehalten werden, regimekritische Äußerungen von ihren Nachbar_innen, Freund_innen oder Eltern dem Regime zu melden, entsteht ein allgegenwärtiges Misstrauen und die Herausforderung, sich zu jeder Zeit regimekonform zu verhalten. Loyal sind jene Mitglieder, die der Organisation trotz Leistungsabfall treu bleiben – obwohl sie Möglichkeiten zum Austritt hätten (vgl. Hirschman 1974: 70). Das ist laut Hirschman *echte* Loyalität: Die meisten Mitglieder drohen zunächst nur mit der Abwanderung, um Veränderungen zu erwirken, die Qualität zu verbessern

”

Die Roten Khmer unterdrückten während ihrer Herrschaft Abwanderung und Widerspruch.

und damit letztlich das Fortbestehen der Organisation zu sichern (vgl. Hirschman 1974: 71f.). Wird allerdings die Abwanderung unterdrückt, wird auch eine wichtige Form des Widerspruchs genommen: die Abwanderungs*drohung* (ebd. Hirschman 1974: 82). So können repressive Regime Abwanderung und Widerspruch unterdrücken, entziehen sich dadurch aber auch der dabei ausgedrückten Kritik und können diese Mechanismen nicht zur Korrektur nutzen (ebd. Hirschman 1974: 83). Die Konsequenzen dessen sollen im folgenden Abschnitt herausgearbeitet werden. Es sei schon an dieser Stelle erwähnt, dass die Roten Khmer dadurch ein ständiges Verdachtsmoment auslösten. Eine Änderung der Verhältnisse war nicht mehr möglich, weil keine Kritik geäußert werden konnte ohne dass sie sofort als Verrat bewertet worden wäre.

Die Unterdrückung von Abwanderung und Widerspruch hat langfristig destruktive Folgen für die Organisation, weil die Korrekturmöglichkeiten so lange unterdrückt werden, bis eine Gesundung nicht mehr möglich ist (ebd. Hirschman 1974: 103). In einer Studie über den Zerfall der DDR belegte Hirschman (1992) diese These. Die Bevölkerung der DDR hatte lange

Zeit keine Möglichkeit auszureisen oder Kritik an der Regierung zu üben. Im Frühjahr 1989 schafften es viele Bürger_innen der DDR über Ungarn, Polen oder die Tschechoslowakei zu fliehen, was nach Hirschman einen Gesichtsverlust für das Regime nach sich zog und vielen Verbliebenen die Möglichkeit eröffnete, nun durch Widerspruch die Verhältnisse verändern zu können. Zunächst bildeten sich zwei Gruppen, bestehend aus Menschen, die in der DDR bleiben, aber die Verhältnisse ändern wollten und denen, die ausreisen wollten. Schließlich demonstrierten beide Gruppen gemeinsam mit der Parole „Wir sind das Volk!“ (vgl. Hirschman 1992: 344–347).

Die Roten Khmer unterdrückten während ihrer Herrschaft Abwanderung und Widerspruch. Herrscher_innen und Beherrschte wurden für jede Form des Widerspruchs sanktioniert, eine Flucht gelang nur den Wenigsten. Wie bereits erwähnt, findet sich in Studien über den Massenmord der Roten Khmer der Begriff *Paranoia*. Miguel Pina e Cunha et al. (2011) gehen davon aus, dass die Suche nach Verräter_innen in eine „kollektive Paranoia“ (Cunha et al. 2011: 277) mündete: Es konnte niemandem mehr getraut werden, das schuf

ein generelles Klima des Misstrauens und erforderte permanente Wachsamkeit. Auch Timothy Carney (1989) ist der Meinung, dass das Regime einer Paranoia erlag und untermauert dies mit den Ergebnissen der Verhöre aus den Gefängnissen, da diese zum Teil unglaubliche Geständnisse produzierten. So gibt es zum Beispiel ein Verhörprotokoll, in dem der Verhörte angibt, für den KGB und die CIA gearbeitet zu haben. Diese Studien erklären nicht, wie die Paranoia entstanden ist, sondern zeigen nur, dass sie bestand. Um Paranoia handelt es sich, wenn der wahrgenommenen Realität – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr getraut wird (vgl. Boltanski 2013: 312). Dass die Unterdrückung von Abwanderung und Widerspruch in eine paranoide Selbstzerstörung mündete, zeigt das nächste Kapitel.

Identifizierung von Feinden über Zuschreibungen (1975 bis Mitte 1976)

Während des Massenmords der Roten Khmer entstand in Kambodscha eine Paranoia, die dazu führte, dass jeder Mensch als Feind wahrgenommen werden konnte. Die Effekte der Unterdrückung von Abwanderung und Widerspruch wurden erst in der zweiten Phase des Massenmords offensichtlich. In der ersten Phase, die mit der Einnahme Phnom Penhs 1975 begann, wurden Feinde anhand von Zuschreibungen identifiziert. Um eine Zuschreibung handelt es sich, wenn einer Person auf Grundlage eines Merkmals, welches sie

nicht kurzfristig ändern kann, ganz andere Eigenschaften oder Qualitäten zugeschrieben werden (Parsons und Shils 1967). Die Roten Khmer schrieben Lehrer_innen, Ärzt_innen, Student_innen, Intellektuellen oder Mitarbeiter_innen der Regierung Lon Nols eine bürgerliche oder kapitalistische Gesinnung zu. Von den Roten Khmer als Angehörige_r einer dieser Merkmalsgruppen identifiziert zu werden, bedeutete den Tod. Sofort nach der Machtübernahme im April 1975 versuchten die Roten Khmer ebendiese Personen heraus zu filtern und zu eliminieren (vgl. Clayton 1998: 2). Sie erstellten Kontrollpunkte, an denen sie Mitarbeiter_innen der Lon Nol Regierung unter falschen Vorwänden aufforderten, sich zu erkennen zu geben. Daraufhin wurden sie abgeführt und getötet (vgl. Bultmann 2011: 82). Ebenfalls suchten die Roten Khmer nach Lon Nols Polizist_innen und Soldat_innen. Über das Radio wurden diese Personen aufgefordert, sich im Ministerium für Informationen zu melden, um das Land wiederaufzubauen. Dabei handelte es sich allerdings nur um einen Vorwand, um diese Personen identifizieren und töten zu können (vgl. Hinton 2006: 79f.). Auch bei der Evakuierung wurden die Stadtbewohner_innen aufgefordert, über ihre ehemaligen Beschäftigungen zu berichten. Hatten sie eine Vergangenheit, die nicht zur politischen Gesinnung der Roten Khmer passte, sprich: kapitalistisch oder bürgerlich, wurden sie getötet (vgl. Hinton 2005: 80). Des Weiteren identifi-

zierten die Roten Khmer ihre Feind_innen, indem andere sie entlarvten (ebd. Hinton 2005: 80). Scheinbar gab es jedoch auch Ausnahmen von der sofortigen Exekution: Die Bangkok Post berichtete, dass am 31. Mai 1975 Kader der Roten Khmer einen ehemaligen Diplomaten 45 Kilometer vor der thailändischen Grenze im Nordwesten Kambodschas stoppten, und ihm sagten, dass sie vor drei Tagen den Befehl erhielten, keine ehemaligen Mitglieder der Regierung mehr zu töten (vgl. Kiernan 1998: 92). Dieselbe Zeitung berichtete am 23. Juli 1975, dass laut einem Vietnamesen, der sich geschäftlich in Phnom Penh aufhielt, die Kader angewiesen wurden, nicht mehr ohne eine Untersuchung der Person zu töten (ebd. Kiernan 1998: 92).

Die Identifizierung von Feinden erfolgte in dieser ersten Phase des Massenmords noch ausschließlich über Zuschreibungen. Wer allerdings den Befehlen oder Vorgaben der Roten Khmer widersprach, musste ebenfalls mit dem Tod rechnen (ebd. Kiernan 1980: 14). Jegliche Kritik am Regime wurde unterbunden und eine Abwanderung war ebenfalls kaum möglich. Die Folge war, dass sowohl die Beherrschten als auch die Roten Khmer selbst versuchten, sich möglichst regel- und gesinnungskonform zu verhalten, um nicht getötet zu werden. Dieses oberflächlich linientreue Verhal-

ten führte dazu, dass die Roten Khmer nicht mehr unterscheiden konnten, wer eigentlich die richtige politische Gesinnung besaß und wer die falsche. In der zweiten Phase funktionierte die Identifizierung der Feinde allein über Zuschreibungen nicht mehr. Weil ihnen aus manchen Distrikten gemeldet wurde, dass die Planvorgaben nicht umgesetzt werden konnten, gingen die Roten Khmer von Saboteur_innen und Feind_innen der Revolution aus. Die Identifizierung über Zuschreibungen wurde durch eine Identifizierung über Leistungen

“ Jegliche Kritik am Regime wurde unterbunden.

ergänzt. Während bei Zuschreibungen über kaum änderbare Eigenschaften auf weiteres Rollenverhalten geschlossen wird, spricht man von Leistungen, wenn – im umgekehrten Fall – spezifisches

Rollenverhalten beobachtet und darüber auf bestimmte Eigenschaften geschlossen wird (vgl. Parsons/Shils 1967: 83). Wie der folgende Abschnitt zeigt, beobachteten die Roten Khmer das Verhalten ihrer sozialen Umgebung und schlossen daraus, ob die jeweiligen Personen über die richtige politische Gesinnung verfügten oder ob es sich um Verräter, Feinde oder Spione handelte – unabhängig davon, ob der_die Betreffende zur herrschenden Gruppe der Roten Khmer oder zur beherrschten Bevölkerung gehörte.

Identifizierung von Feinden über Leistungen (Mitte 1976 bis 1979)

In der zweiten Phase des Massenmords, die Mitte 1976 begann, wurde die Paranoia dann endgültig deutlich. Überall vermuteten die Roten Khmer Feind_innen und was nicht zum Plan der Roten Khmer passte, wurde Saboteur_innen oder Menschen mit einer *falschen* politischen Gesinnung zugerechnet. Das gesamte Handeln einer Person, inklusive seiner nicht immer beeinflussbaren Ergebnisse, stand unter Beobachtung, die Auswertung entschied darüber, wer die richtige politische Gesinnung besaß und wer nicht. Rote Khmer und Beherrschte mussten, um nicht verdächtigt zu werden, permanent Leistungen präsentieren, die zum Selbstverständnis der Roten Khmer passten, entweder in Form von Handlungen oder Handlungsergebnissen.

Die Verfehlung der Pläne rechnete die Führungszentrale der Roten Khmer nicht den Plänen selbst zu, sondern den inneren Feind_innen, die die Kader des Nordwestens infiltrierten und sabotierten – die Geständnisse, die in den Gefängnissen unter Folter entstanden, bestätigten diese Annahmen (vgl. Hinton 2005: 142). Die Roten Khmer waren überzeugt, dass die Ernten erfolgreich sein würden, wenn die Bauern und Bäuerinnen nur genügend Enthusiasmus, Heldentum und die richtige politische Gesinnung entwickeln würden (vgl. Jackson 1989b: 62). Die Menschen hielten ihre Kenntnisse über den Reis-

anbau zurück, da Kritik oft mit dem Tod bestraft wurde. Gaben die lokalen Kader Anweisungen, die keine erfolgreiche Ernte versprachen, wurde ihnen trotzdem Folge geleistet, da solche Widersprüche gegen Anweisungen nur verstärkte Aufmerksamkeit und Strafe nach sich zogen (vgl. Twining 1989: 129). Die Sanktionierung von Kritik beschränkte sich nicht nur auf den Reisanbau: Ein überlebender Arzt berichtet in einem Interview, dass er beobachtete, wie die Roten Khmer Kranke falsch behandelten, aber nicht einschritt, aus Angst getötet zu werden (vgl. Sarun 2004).

Ein Dokument, das auf den 20. Dezember 1976 datiert ist, zeigt, dass die Roten Khmer auf Leistungen achteten, um Feind_innen zu identifizieren. Die Übersetzer_innen des Dokuments gehen davon aus, dass es sich um das Protokoll einer Rede von Pol Pot handelt, die er vor der Parteizentrale hielt (vgl. Chandler et al. 1988) – ob dem tatsächlich so ist, kann nicht abschließend geklärt werden. Aber auch ohne den Redner zu kennen zeigt das Dokument, wie sich die Roten Khmer zu diesem Zeitpunkt selbst wahrnahmen. In dem Dokument steht, dass die Partei im Innern an Mikroben erkrankt sei, aber nicht genau festgestellt werden kann, wo sich diese befinden. Eine Gesundung wäre durch die sozialistische Revolution möglich, da dann die Mikroben verschwinden würden (vgl. Chandler et al. 1988: 183). Die Kader sollen sich nicht scheuen, Menschen

mit einer Lebensgeschichte, die nicht zur politischen Gesinnung der Roten Khmer passt, zu töten, denn jeder muss die richtige politische Gesinnung haben (vgl. Chandler et al. 1988: 185-186). Die Verräter müssen gefunden werden, weil sie ansonsten weitere Personen *anstecken* und gegen die Roten Khmer aufbringen (ebd. Chandler et al. 1988: 190). Neben den Lebensgeschichten sollte auch das Verhalten genau beobachtet werden, denn es sei wichtig, dass die politische Gesinnung der Partei übernommen wird und die Aufgaben, die die Partei verteilt, pflichtgemäß erfüllt werden (ebd. Chandler et al. 1988: 203, 210). Es wurde also ausdrücklich betont, dass eine Prüfung der Vergangenheit der Personen nicht mehr ausreichte, um die politische Gesinnung festzustellen, es müsse auch das Verhalten genau beobachtet werden, um dies sicher zu stellen. Dies zeigt, dass die Roten Khmer nicht mehr nur über Zuschreibungen, sondern auch anhand der Leistungen ihre Feinde zu identifizieren versuchten, also die Handlungen beobachteten, um die eigentlich unbeobachtbare politische Gesinnung festzustellen.

Schließlich kam es 1977 zu dokumentierten Fällen von Gewalt innerhalb der eigenen Kader. Kadermitglieder aus dem Nordwesten wurden von Kadern aus dem Südwesten getötet, weil ihre politische Gesinnung angezweifelt wurde (vgl. Kiernan 1998: 217). Im April 1977 werden weitere Kader des Nordwestens von Kadern des

Südwestens getötet, weil sie angebliche Agenten von Hu Nim gewesen sein sollen; Hu Nim war ursprünglich der Minister für Information und Propaganda der Roten Khmer, wurde jedoch am 10. April 1977 verhaftet (ebd. Kiernan 1998: 240). In der Ausgabe des Propaganda Magazins *Revolutionary Flags* vom Juni 1977 stand, dass die Parteitreue der jeweiligen Person beobachtet und eingeschätzt werden muss, um zwischen Freund und Feind zu unterscheiden. Folgende Zeichen konnten dazu führen, verdächtigt zu werden: weiche Hände, kein Wissen über Landwirtschaft, Benutzung ausländischer Wörter, Beschwerden, fehlender Enthusiasmus, von der Vergangenheit schwärmen, sexuelle Affären, persönliche Habseligkeiten verstecken oder Nahrung stehlen (vgl. Hinton 2005: 221). Die politische Gesinnung musste also täglich dargestellt werden, um nicht von den Roten Khmer getötet zu werden.

Ende 1978 wurden in einem Distrikt alle Neuankömmlinge, die aus einem an Vietnam grenzenden Distrikt stammten, getötet. Ihnen wurde unterstellt, nicht erfolgreich umerzogen worden zu sein, weil sie den Kampf gegen die Vietnamesen verloren hatten. Hätten sie die richtige kommunistische Gesinnung gehabt – so die Logik der Roten Khmer –, hätten sie die Vietnamesen in der Grenzregion erfolgreich bekämpft (vgl. Heder 1997: 148ff.). Gegen Ende des Regimes wurden zunehmend auch *Old People* inhaftiert

(vgl. Bultmann 2011: 95), bei denen die Roten Khmer eigentlich davon ausgingen, dass sie die richtige politische Gesinnung hätten, da sie schon vor der Revolution Bauern waren.

„Wir sahen überall Feinde“

Die Unterdrückung von Abwanderung und Widerspruch löste eine Paranoia aus, die dazu führte, dass die Beherrschten und die Roten Khmer keinerlei Kritik – die unter Umständen zu einer Verbesserung der Lebensumstände geführt hätte – üben konnten. Fehlerhafter Reisanbau und eine falsche Behandlung von Kranken waren unter anderem die Folge. Die rigorosen Strafen der Roten Khmer erhöhten den Konformitätsdruck derart, dass alle versuchten nicht negativ aufzufallen, weil sie sonst getötet worden wären. Zusätzlich zu einer auf Zuschreibungen basierenden Differenzierung zwischen Freund und Feind fügten die Roten Khmer eine Differenzierung, die auf Leistungen basierte und damit beobachtbar war hinzu. Letztere war eine Reaktion auf die gehäufte Verfehlung der Planziele und dem damit einhergehenden Verdacht von Seiten der Roten Khmer, dass sich unter ihnen Spione und Saboteure der Revolution befanden. Sowohl die Beherrschten als auch die Roten Khmer waren dadurch gezwungen, ihre politische Gesinnung möglichst überzeugend und ohne Unterlass darzustellen, um

nicht aufzufallen oder gar in Verdacht zu geraten. Die Differenz zwischen Freund und Feind löste sich dadurch auf. Das Ergebnis der Unterdrückung von Abwanderung und Widerspruch sowie des auf Leistungen basierenden Feindbilds ist die paranoide Selbstzerstörung, oder wie es ein Kadermitglied in einem Interview treffend formulierte: „Wir sahen überall Feinde“ (Kloth 2008). Passierten bei der Umsetzung der Pläne Fehler, wurde auf eine zweifel-, mangelhafte oder vollkommen fehlende politische Gesinnung geschlossen. Eine Änderung der Pläne konnte nicht kommuniziert werden, weil die verantwortlichen Personen als Feinde deklariert und getötet worden wären. Als Konsequenz dieser rigiden Praxis wurden jegliche Fehler Veräter_innen oder Saboteur_innen zugerechnet. Die überzeugende Darstellung der eigenen politischen Gesinnung wurde zur alltäglichen Herausforderung für die Roten Khmer und die Beherrschten und entschied nicht selten über Leben und Tod. Ähnliche Folgen beobachtete Guillermo O’Donnell (1986) als er die argentinische Regierung untersuchte, die ebenfalls Abwanderung und Widerspruch unterdrückte. Er zieht zweierlei Konsequenzen aus der Unterdrückung beider Mechanismen. Einerseits entwickelt das unterdrückende Regime eine „eifersüchtige Nachfrage“ (O’Donnell 1986: 260) nach der uneingeschränkten Loyalität der Beherrschten; dabei entsteht zwangsläufig eine Kategorie von Personen, die diesem Anspruch

nicht gerecht werden können oder dieser Erwartung nicht entsprechen wollen und die damit den Mitgliedsstatus nicht verdient haben (ebd. O'Donnell 1986: 260). Andererseits geht er davon aus, dass diese Regime paranoid werden und zum Desaster neigen, weil die Unterdrückung von Widerspruch zu allgegenwärtigem Misstrauen führt, das alle Belange des sozialen Lebens beeinflusst. Das Regime verschließt sich gegenüber relevanten Informationen, diese wären jedoch nötig, um die von Hirschman diskutierten Korrekturmechanismen anzustoßen und voranzutreiben.

Der Artikel bietet eine bisher vernachlässigte Perspektive, weil untersucht wurde *wie* sich die Gewalt während des Massensmords in Kambodscha vollzog. Bisherige Forschungen beantworten vor allem Fragen, die sich auf die Ursachen der Gewalt bezogen. Der Artikel folgt damit der Aufforderung Trutz von Trothas (1997), nämlich der analytischen Umstellung von *Warum-Fragen* – also einer Erforschung der Ursachen von Gewalt – auf *Wie-Fragen* – also einer Erforschung der Eigendynamik von Gewalt. Nur so kann nach Trotha die Entwicklung von Gewalt, also wie sie beginnt, sich aufrechterhält und beendet wird, verstanden werden. Somit ist dieser Artikel eine Ergänzung der bisherigen Forschungsergebnisse.

ZUM AUTOR

Chris Schattka, 28, studiert Soziologie im Master an der Universität Bielefeld und arbeitet als wissenschaftliche Hilfskraft im Projekt „Organisation und Dynamik extensiver Gewalt“. Seine wissenschaftlichen Interessengebiete sind: Soziologie der Gewalt, Organisationssoziologie und politische Soziologie.

LITERATUR

Boltanski, Luc (2013): Rätsel und Komplote: Kriminalliteratur, Paranoia, moderne Gesellschaft. Berlin: Suhrkamp.

Bultmann, Daniel (2011): Die Revolution frisst ihre Kinder. Mangelnde Legitimation, pädagogische Gewalt und organisierter Terror unter den Roten Khmer. In: Internationales Asienforum, Jg. 42/1–2, S. 73–105.

Burgler, Roeland A. (1990): The Eyes of the Pineapple. Revolutionary Intellectuals and Terror in Democratic Kampuchea. Saarbrücken: Breitenbach.

Carney, Timothy (1989): The Organization of Power. In: Jackson, Karl D. (Hrsg.): Cambodia 1975–1978. Rendezvous with Death. Princeton/New Jersey: Princeton University Press, S. 79–108.

Chandler, David P./Kiernan, Ben/Boua, Chanthou (Hrsg.) (1988): Pol Pot Plans the Future. Confidential Leadership Documents from Democratic Kampuchea, 1976–1977. New Haven: Yale University Press.

Ciorciari, John D. (2004): „Auto-Genocide“ and the Cambodian Reign of Terror. In: Schaller, Dominik J. et al. (Hrsg.): Enteignet - vertrieben - ermordet: Beiträge zur Genozidforschung. Zürich: Chronos, S. 413–435.

Clayton, Thomas (1998): Building the New Cambodia. Educational Destruction and Construction under the Khmer Rouge, 1975–1979. In: History of Education Quarterly, Jg. 38/1, S. 1–16.

Cunha, Miguel Pina e et al. (2012): The Organization (Ângkar) as a State of Exception: The Case of the S-21 Extermination Camp, Phnom Penh. In: Journal of Political Power, Jg. 5/2, S. 279–299.

Cunha, Miguel Pina e/Rego, Aménio/Clegg, Stewart (2011): Pol Pot, alias Brother Number One: Leaders as Instruments of History. In: Management & Organizational History, Jg. 6/3, S. 268–286.

Heder, Steve (1997): Racism, Marxism, Labelling, and Genocide in Ben Kiernan's „The Pol Pot Regime“. In: South-East Asia Research, Jg. 5/2, S. 101–153.

Heder, Steve (2005): Reassessing The Role of Senior Leaders and Local Officials in Democratic Kampuchea Crimes: Cambodian Accountability in Comparative Perspective.

In: Ramji, Jaya/Schaack, Beth van (Hrsg.): Bringing the Khmer Rouge to justice: Prosecuting Mass Violence Before the Cambodian Courts. Lewiston/New York: E. Mellen Press, S. 377–423.

Hinton, Alexander L. (2005): Why Did They Kill? Cambodia in the Shadow of Genocide. Berkeley et al.: University of California Press.

Hinton, Alexander L. (2006): Zündstoffe. Die Roten Khmer in Kambodscha. In: Mittelweg 36, Jg. 15/6, S. 69–86.

Hirschman, Albert O. (1974): Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten. Tübingen: Mohr.

Hirschman, Albert O. (1992): Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Essay zur konzeptuellen Geschichte. In: Leviathan, Jg. 20, S. 330–358.

Jackson, Karl D. (1989a): Intellectual Origins of the Khmer Rouge. In: Jackson, Karl D. (Hrsg.): Cambodia 1975–1978. Rendezvous with Death. Princeton et al.: Princeton University Press, S. 241–250.

Jackson, Karl D. (1989b): The Ideology of Total Revolution. In: Jackson, Karl D. (Hrsg.): Cambodia 1975–1978. Rendezvous with Death. Princeton et al.: Princeton University Press, S. 37–78.

Kiernan, Ben (2000): Bringing the Khmer Rouge to Justice. In: Human Rights Review, Jg. 1/3, S. 92–108.

Kiernan, Ben (1980): Conflict in the Kampuchean Communist Movement. In: Journal of Contemporary Asia Jg. 10/1–2, S. 7–74.

Kiernan, Ben (1998): The Pol Pot Regime: Race, Power, and Genocide in Cambodia Under the Khmer Rouge, 1975–79. New Haven: Yale University Press.

Kloth, Hans M. (2008): Kambodschas Killing Fields: Interview mit einem Massenmörder. In: Spiegel Online, Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/einestages/kambodschas-killing-fields-a-946633.html> (08.07.2016).

Klusemann, Stefan (2012): Massacres as Process: A Micro-Sociological Theory of Internal Patterns of Mass Atrocities. In: European Journal of Criminology, Jg. 9/5, S. 468–480.

Königseder, Angelika (2010): Das Pol-Pot-Regime in Kambodscha. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Vorurteil und Genozid: ideologische Prämissen des Völkermords. Wien et al.: Böhlau Verlag, S. 159–186.

Luhmann, Niklas (1999): Funktionen und Folgen formaler Organisation: Mit einem Epilog 1994. Berlin: Duncker & Humblot.

O'Donnell, Guillermo (1986): On the Fruitful Convergence of Hirschman's Exit, Voice and Loyalty and Shifting Involvements. Reflections from the Recent Argentine Experience. In: Foxley, Alejandro/McPherson, Michael S./O'Donnell, Guillermo (Hrsg.): Development, Democracy and the Art of Trespassing: Essays in Honor of Albert O. Hirschman. Notre Dame: University of Notre Dame Press, S. 249–268.

Parsons, Talcott/Shils, Edward A. (1967): Values, Motives, and Systems of Action. In: Parsons, Talcott/Shils, Edward A. (Hrsg.): Toward a General Theory of Action. Cambridge et al.: Harvard University Press, S. 47–275.

Ponchaud, François (1989): Social Change in the Vortex of Revolution. In: Jackson, Karl D. (Hrsg.): Cambodia 1975–1978. Rendezvous with Death. Princeton et al.: Princeton University Press, S. 151–177.

Quinn, Kenneth M. (1989): Explaining the Terror. In: Jackson, Karl D. (Hrsg.): Cambodia 1975–1978. Rendezvous with Death. Princeton et al.: Princeton University Press, S. 215–240.

Sarun, Ban (2004): Case of Ban Sarin (man) aka Phen: Final. Online verfügbar unter http://www.dccam.org/Archives/Interviews/Sample_Interviews/Former_Kh_Rouge/Ban_Sarin.html (08.07.2016).

Schmitt, Carl (1996): Der Begriff des Politischen. Berlin: Duncker & Humblot.

Trotha, Trutz von (1997): Zur Soziologie der Gewalt. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.) Soziologie der Gewalt. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 9–56.

Twining, Charles H. (1989): The Economy. In: Jackson, Karl D. (Hrsg.): Cambodia 1975–1978. Rendezvous with Death. Princeton et al.: Princeton University Press, S. 109–150.

Vickery, Michael (1988): Violence in Democratic Kampuchea. Unveröffentlichtes Manuskript.



AUS DER
REDAKTION

MACH MIT!

... im Redaktionsteam

Eine eMail genügt! Wir suchen stets neue Gesichter mit frischen Ideen. Aktuell brauchen wir Unterstützung insbesondere für das Lektorat, die Autorenbetreuung sowie für die Durchführung von Interviews für unseren YouTube-Channel.

Wenn ihr nicht zum ständigen Redaktionsteam gehören wollt, gibt es die Möglichkeit, uns im Rahmen des Kuratoriums (bzw. Freundeskreises) mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

... als Autor_in in unserem Magazin

Schickt uns zu unserem aktuellen Call4Papers eure wissenschaftlichen Artikel. Außerdem nehmen wir in unseren Serviceteil „Perspektiven“ gerne auch Rezensionen, Tagungsberichte, Interviews oder andere soziologische Inputs mit auf.

... als Blogger_in

Registriert und meldet euch einfach an auf unserer Website in der Menüleiste rechts unter „Bloggen & RSS“ und schon könnt ihr eure soziologischen Beiträge veröffentlichen. Schreibt zur Freischaltung bitte auch eine eMail an:

benjamin.koehler@soziologiemagazin.de

Meldet euch bei uns oder leitet einen Hinweis auf uns in eurem soziologisch interessierten Umfeld weiter. Wir freuen uns!

www.facebook.com/soziologiemagazin
<https://twitter.com/sozmag>
www.youtube.com/user/Soziologiemagazin



Fachliteratur zum Thema

Buchempfehlungen der Redaktion

von Nadja Boufeljah



Macht
von Wilhelm Berger
UTB 2009
ISBN 978-3-825-23232-0
9,90 €

In diesem Werk wird der Begriff der Macht aus unterschiedlichen Perspektiven näher beleuchtet. Behandelt werden unter anderem die Themenkomplexe Macht in der Antike, Religion, Staat, Ökonomie, Geld, Wissen und Technik. Auch im Vordergrund stehen die totalitäre Macht und die Macht in Zeiten der Globalisierung.



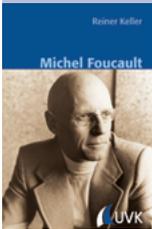
Bildung und Gewalt
von Johannes Bilstein, Jutta Ecarius, Norbert Ricken und Ursula Stenger (Hrsg.)
Springer VS 2016
ISBN 978-3-658-10809-0
49,99 €

In diesem Werk wird der erziehungswissenschaftliche Diskurs rund um die Thematik der Gewalt aufgegriffen. Dabei wird der Begriff der Gewalt aus unterschiedlichen Perspektiven näher beleuchtet. Die Autor_innen gehen dabei unter anderem auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt ein.



Symbolische Gewalt.
Herrschaftsanalyse nach Pierre Bourdieu
von Robert Schmidt, Volker Woltersdorff (Hrsg.) | UVK 2008
ISBN 978-3-86764-121-0
29,00 €

Das Buch führt in das Konzept der symbolischen Gewalt nach Pierre Bourdieu ein und umfasst mehrere Beiträge, die an dieses anschließen und dieses weiter entwickeln. Themen, die in diesem Werk im Kontext der symbolischen Gewalt analysiert werden, sind unter anderem Schule und soziale Exklusion nach PISA, Migration und Rassismus.



Michel Foucault

von Reiner Keller | UVK 2008

ISBN 978-3-86496-907-2

8,99 €

Der Autor geht in diesem Buch auf die Werke Michel Foucaults ein und skizziert die Inhalte und Wirkungen dieser. Gerade der Be-

griff der Macht steht dabei im Vordergrund der Betrachtung. Dieser erscheint in Foucaults Werken als einer der zentralsten Begriffe. Gegenstand der Analyse Michel Foucaults waren beispielsweise Überwachung und Sanktionen oder der Umgang mit Wahnsinn.



Macht und Herrschaft:

Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen

von Peter Imbusch (Hrsg.)
Springer VS 2013

ISBN 978-3-531-17924-7

24,95 €

Was kann unter dem Begriff der Macht verstanden werden? Was unter dem der Herrschaft? Wie können diese unterschieden werden? Welche Theorien und Ansätze gibt es zu diesen Phänomenen? Antworten zu diesen und weiteren Fragen sind in diesem Werk zu finden. Von Max Weber über Karl Marx bis zu Max Horkheimer und Theodor W. Adorno vereint dieses Buch Einblicke in diverse Ansätze und bietet einen vielschichtigen Überblick zu diesen Begriffen.



Ordnungen der Gewalt:

Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges

von Sighard Neckel
und Michael Schwab-Trapp
(Hrsg.) | Springer VS 1999

ISBN 978-3-8100-2306-3

54,99 €

Die Autor_innen knüpfen über ihre Beiträge an eine Soziologie der Gewalt und des Krieges an und versuchen Gewalt und Krieg sowohl empirisch als auch theoretisch zu betrachten. Themen sind dabei beispielsweise folgende: Gewalt als Tätigkeit, die Macht der Gefühle, Formen des Krieges oder der Doppelcharakter von Gewalt.

Tagungen und Termine

1 „18th WOMEN AGAINST VIOLENCE EUROPE (WAVE)“ 18.–21. OKTOBER 2016

Internationale Konferenz des Netzwerks WAVE in Berlin

<https://wave-network.org>

2 „SEXUELLE GEWALT ALS HERAUSFORDERUNG FÜR GESELLSCHAFT UND RECHT“ 27.–28. OKTOBER 2016

Tagung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder – KRIMZ) in Wiesbaden

<http://www.krimz.de/tagungen/tagungen16/tagung16-10/>

3 „TRANSFORMATION – BESCHLEUNIGUNG – GESTALTBARKEIT“ 3.–5. NOVEMBER 2016

NRW Dialogforum 2016 vom Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung (e.V.) (FGW) in Düsseldorf-Kaarst

<http://nrw-dialogforum.de/>

4 „WENDEKINDER, KRIEGSKINDER. DIE GENERATION DER TRANSFORMATION AUS EUROPÄISCHER PERSPEKTIVE“ 3.–5. NOVEMBER 2016

Deutschlandforschertagung 2016 der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) in Kooperation mit der Gesellschaft für europäische Studien an der Universität Wien

<http://www.bpb.de/veranstaltungen/format/kongress-tagung/228607/deutschlandforscher-tagung-2016-wendekinder-kriegskinder>

5 „AUFWACHSEN IN ZEITEN DER ‚KRISE‘: PERSPEKTIVEN DER KINDHEITS- UND JUGENDFORSCHUNG“ 7.–8. NOVEMBER 2016

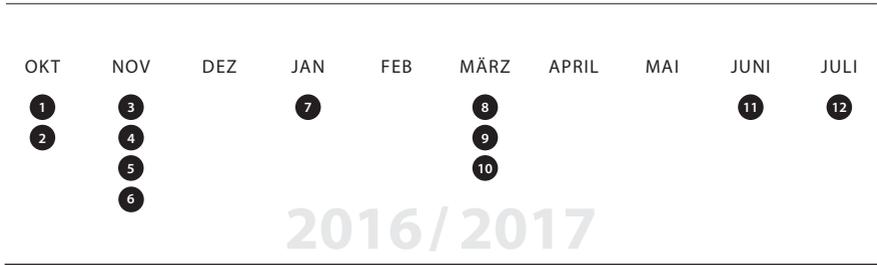
Tagung Zentrum für Kindheits- und Jugendforschung (ZKJF) an der Universität Bielefeld

<http://www.uni-bielefeld.de/zkjf/>

6 „BILDUNG UND SOZIALE UNGLEICHHEITEN – PERSPEKTIVEN SOZIALWISSENSCHAFTLICHER BIOGRAPHIEFORSCHUNG“ 17.–19. NOVEMBER 2016

Jubiläumstagung der Sektion Biographieforschung der DGS an der Universität Wien

<http://www.soziologie.de/de/nc/aktuell/call-for-papers/call-for-papers-single/archiv/2016/04/25/article/bildung-und-soziale-ungleichheiten-perspektiven-sozialwissenschaftlicher-biographieforschung.html>



7 „19th INTERNATIONAL CONFERENCE ON POLITICAL POWER AND SOCIOLOGICAL THEORIES“ 23.–24. JANUAR 2017

Tagung der World Academy of Science, Engineering and Technology (WASET) in Paris
<http://waset.org/conference/2017/01/paris/ICPPST>

8 „INTERNATIONAL DISSIDENCE: RULE AND RESISTANCE IN A GLOBALIZED WORLD“ 2.–4. MÄRZ 2017

Internationale Konferenz des Exzellenzclusters „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) an der Universität Frankfurt am Main
<http://dissidenz.net/konferenz-2017/>

9 „ARBEIT UND SOZIALE SICHERHEIT“ 9.–10. MÄRZ 2017

5. Rhein-Ruhr Promovendensymposium des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ) und des Instituts für Soziologie (IfS) der Universität Duisburg-Essen in Duisburg
<http://hermes.hsu-hh.de/doctoralstudy/2016/06/10/call-for-papers-5-rhein-ruhr-promovendensymposium-arbeit-und-soziale-sicherheit/>

10 „VERGANGENE VERTRAUTHEIT? SOZIALE GEDÄCHTNISSE DES ANKOMMENS, AUFNEHMENS UND ABWEISENS“ 9.–10. MÄRZ 2017

Tagung des Arbeitskreises Soziales Gedächtnis, Erinnern und Vergessen in der Sektion Wissenssoziologie der DGS an der Universität Augsburg
<http://www.hsozkult.de/event/id/termine-31343>

11 „INTERPERSONAL VIOLENCE INTERVENTIONS - SOCIAL AND CULTURAL PERSPECTIVES“ 14.–16. JUNI 2017

Internationale Tagung der Universität Jyväskylä (Finnland)
<https://www.jyu.fi/en/congress/ipvi>

12 3. FACHTAGUNG DES FACHVERBANDES GEWALTFREIE KOMMUNIKATION IN STUTTART 24. JULI 2017

<https://www.fachverband-gfk.org/termine.html>

Redaktionsteam

Angelika Schaefer (M.A.), studiert Grafik Design (M.A.) in Mainz. Aufgaben: Covermotiv, Illustration, Fotografien

Benjamin Köhler (M.A.), studierte Soziologie und Geschichte und promoviert in Berlin. Aufgaben: Vorstand, Heftkoordination

Claas Pollmanns (M.A.), studierte Soziologie an den Universitäten Kiel, Chemnitz und Leipzig. Aufgaben: Lektorat

Clément Dréano (B.A.), studiert Soziologie (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main. Aufgaben: Blogreihen

Eva-Maria Bub (M.A.), promoviert an der Goethe-Universität Frankfurt/Main. Schwerpunkt Emotionssoziologie. Aufgaben: Betreuung wissenschaftler Beirat, Social Media, Lektorat, Blogkoordination

Frederic Markus Gerdon, studiert Soziologie und Politikwissenschaft (B.A.) an der Universität Mainz. Aufgaben: Ad-hoc-Gruppe, Social Media

Heiko Heil (M.A.), studierte Soziologie und Philosophie an der Universität Tübingen. Aufgaben: Heftkoordination, Editorial Design, Marketing

Laura Porak, studiert Soziologie (B.A.) in Wien. Aufgaben: Lektorat

Maik Krüger (M.A.), studierte Soziologie, Politikwissenschaften und Psychologie an den Universitäten Rostock, Linz und Tübingen und promoviert in München. Aufgabe: Finanzen, Social Media

Markus Rudolfi (B.A.), studiert Soziologie (M.A.), Philosophie und Geographie (B.A.) an der Universität Frankfurt/Main. Aufgaben: Ad-hoc-Gruppe, Öffentlichkeitsarbeit

Nadja Boufeljah (M.A.), studierte Erziehungswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt/Main. Aufgaben: Anzeigen, Social Media

Sarah Kaschuba (B.A.), studiert Militärsoziologie und Militärgeschichte (M.A.) an der Universität Potsdam. Aufgaben: Lektorat, Twitter

Tatiana Huppertz (M.A.), studierte Soziologie und English Studies an der RWTH Aachen. Aufgaben: Lektorat

Wibke Henriette Liebhart (B.A.), studiert Soziologie (M.A.) an der Universität Freiburg/Breisgau. Aufgaben: Heftkoordination, Lektorat

DANKSAGUNG

103

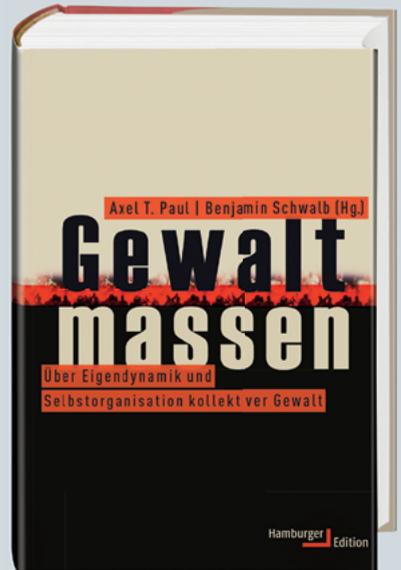
Das SoziologieMagazin wird – samt dem dazugehörigen Verein – ausschließlich von ehrenamtlich arbeitenden Menschen getragen: Studierende der Soziologie und/oder verwandter Fächer, aber auch Promovierende sowie den Professor_innen, die sich bei uns als wissenschaftliche Beiräte engagieren. An all diejenigen möchten wir auch diesmal ein herzliches und großes Dankeschön aussprechen. Danke für Eure und Ihre Energie, für die investierte Zeit und Mühe, für Diskussionen und Absprachen sowohl in der Redaktion als auch mit den Autor_innen. Ein solches Engagement ist nicht selbstverständlich und soll deshalb an dieser Stelle dezidiert bedacht, genannt und gewürdigt werden!

Des Weiteren durften wir uns auch diesmal mit zahlreichen und diversen Beiträgen auseinandersetzen; vielen Dank an die dazugehörigen Autor_innen, die Lust, Zeit und vielleicht in manchen Fällen auch Mut gefunden haben, ihre Artikel bei uns einzusenden und sich dem Review-Verfahren zu stellen. Ohne solche Einsendungen und Rückmeldungen wäre unsere Arbeit frustrierend oder sogar schlicht unmöglich. Außerdem bedanken wir uns beim Verlag Barbara Budrich und dem Institut für Soziologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die produktive und zuverlässige Zusammenarbeit. So, und das letzte dicke **Danke** hauen wir raus an die Leser_innen unserer Magazine und des Blogs und an die Menschen, die uns auf Facebook und Twitter folgen. Aufgrund Eurer starken Unterstützung macht es uns wiederum großen Spaß, das Magazin – mit allem, was dazu gehört – auf die Beine zu stellen und damit auch weiterhin eine Publikationsplattform für Studierende und Promovierende der Sozialwissenschaften zu bieten.

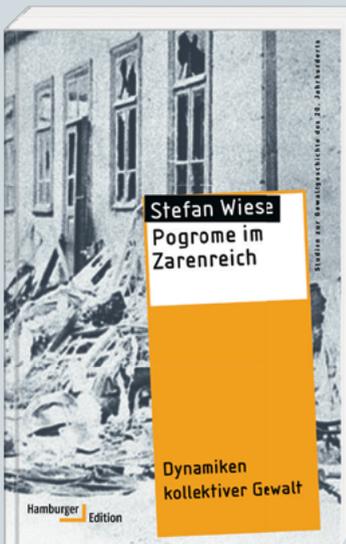
Phänomenologien der Gewalt – Strukturen, Prozesse, Dynamiken



Gebunden, 368 S., € 35,-
ISBN 978-3-86854-297-4
Auch als E-Book erhältlich



Gebunden, 416 S., € 35,-
ISBN 978-3-86854-293-6
Auch als E-Book erhältlich



Klappenbroschur, 336 S., 4 Abb., 2 Karten,
€ 28,- | ISBN 978-3-86854-304-9
Auch als E-Book erhältlich

Weitere Titel der Reihe *Studien zur
Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts*
unter: [www.hamburger-edition.de/
gewaltgeschichte](http://www.hamburger-edition.de/gewaltgeschichte)

Hamburger | **Edition**

Mehr Informationen und Leseproben: www.hamburger-edition.de

Verlag des Hamburger Instituts für Sozialforschung

Professionelle Software für Qualitative & Mixed Methods Forschung

Protokolle Windows & Mac OS X Umfragen Fokusgruppen

Interview
Textanalyse
Visualisierung
Mixed Meth
Feldforschung
Forschun
QDA Bilder
Multimedia

Literatur
Grounded Theory
Twitter
PDFs Audio
Video Tabellen
Datenanalyse

Dokumente Inhaltsanalyse
Universität Wissensmanagement

Ohne Software *Mit MAXQDA*

Erfolgreich studieren mit MAXQDA

Unschlagbare Preise für
Studierende und
Promovierende

ab 45€

Flexible
Laufzeiten

6 / 12 / 24
Monate

Mac &
Windows

Universelle
Software

14 Tage

kostenlos testen!
www.maxqda.de



utb.

Soziologisch schreiben üben



Das Buch zeigt auf, welche Erkenntnis- und Kommunikationsformen das Schreiben im Soziologiestudium bestimmen und wie Studierende erfolgreich mit entsprechenden Anforderungen umgehen können. Es gibt zahlreiche Einblicke in die Praxis soziologischer Textproduktion, Empfehlungen zu einer individuellen und effektiven Gestaltung von Schreibprozessen und bietet Gelegenheiten, wesentliche

Torsten Strulik

Schreiben im Soziologiestudium

Erfolgreich einsteigen in das Denk- und Schreibkollektiv Soziologie

Schreiben im Studium, Band 1

utb S

2016. 109 S. Kt.

9,99 € (D), 10,30 € (A)

ISBN 978-3-8252-4572-6

eISBN 978-3-8385-4572-1

Elemente soziologischer Kommunikation einzuüben.

Sie erhalten Auskunft über formale und inhaltliche Anforderungen an die Gestaltung soziologischer Texte und lernen eine spezifisch soziologische Erkenntnisperspektive kennen, die das Schreiben von Soziologinnen und Soziologen beeinflusst.

Ein perfekter Einstieg ins Soziologiestudium und in das Denk- und Schreibkollektiv Soziologie!

Jetzt in Ihrer Buchhandlung bestellen oder direkt bei:

www.utb-shop.de

utb GmbH | Industriestr. 2 | 70565 Stuttgart

Ursula Männle (Hrsg.)

Bedrohte Demokratie

Aktionisten, Autokraten, Aggressoren –
Welche Antworten haben die Demokraten?



Duncker & Humblot · Berlin

Ursula Männle (Hrsg.)
unter Mitarbeit von Svea Burmester
Abb., 91 Seiten, 2016
ISBN 978-3-428-15013-7, € 14,90
Titel auch als E-Book erhältlich.

Angesichts globaler Krisen, die sich immer deutlicher auf innenpolitische Fragen auswirken, ist die Demokratie mehr gefordert denn je. Ihre Legitimität und Effektivität stehen auf einem neuen Prüfstand und es erweist sich als zunehmend schwierig, die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen. Wie es um den Zustand der Demokratie bestellt ist, wird in dem Sammelband »Bedrohte Demokratie« behandelt. Zwar ist eine Politisierung der Gesellschaft wahrzunehmen, doch äußert sich diese oft wenig konstruktiv. Unmutsbekundungen nehmen populistische Züge an und langfristiges Engagement in Parteien bleibt zusehends aus. Auch im internationalen Miteinander scheint das demokratische Ideal fern. Statt Kooperation bestimmen meist Machtinteressen das zwischenstaatliche Handeln und hemmen Reformen internationaler Organisationen sowie die Zivilgesellschaften in vielen Teilen der Welt. Doch die Autoren zeigen: Noch finden die Demokraten Antworten auf die Herausforderungen von Aktionisten, Autokraten und Aggressoren.

www.duncker-humblot.de

The background of the entire page is a blurred, high-angle photograph of a large crowd of people, likely at a public event or conference. The people are mostly seen from behind or in profile, creating a sense of a large gathering. The colors are muted, with a lot of greys and soft blues, giving it a professional and academic feel.

gesis

Leibniz Institute
for the Social Sciences

Sie wollen wissen, wie Gewalt, Macht und Herrschaft zusammenhängen?

Wir unterstützen Ihre Forschung durch
Umfragedaten, Fachliteratur und Informationen.

www.gesis.org

Impressum

HERAUSGEBER

Soziologiemagazin e.V., Institut für Soziologie,
Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg,
06099 Halle (Saale)

GERICHTSSTAND: Halle (Saale)

VEREINSVORSTAND (VISDPR)

Benjamin Köhler (Vorsitzender)

Anja Liebig (stellvertretende Vorsitzende)

Nadine Jenke (außerordentliche Stellvertreterin)

vorstand@soziologiemagazin.de

REDAKTION

Angelika Schaefer, Benjamin Köhler, Claas
Pollmanns, Clément Dréano, Eva-Maria
Bub, Frederic Markus Gerdon, Heiko Heil,
Laura Porak, Maik Krüger, Markus Rudol-
fi, Nadja Boufeljah, Sarah Kaschuba, Tati-
ana Huppertz, Wibke Henriette Liebhart

FRAGEN BITTE AN

redaktion@soziologiemagazin.de

EDITORIAL DESIGN

Heiko Heil

layout@soziologiemagazin.de

ILLUSTRATIONEN UND FOTOGRAFIEN

Angelika Schaefer

ANZEIGEN

Ansprechpartnerin: Nadja Boufeljah

anzeigen@soziologiemagazin.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 01.05.2015

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Prof. Dr. Brigitte Aulenbacher, Prof. Dr. Birgit
Blätzel-Mink, Prof. Dr. Ulrich Bröckling, Prof.
Dr. Aldo Haesler, Prof. Dr. Ernst von Kardorff,
Prof. Dr. Hubert Knoblauch, Prof. Dr. em. Rein-
hard Kreckel, Prof. Dr. Thomas Kron, Dr. Diana
Lindner, Prof. Dr. Kurt Mühler, Dr. Yvonne Nie-
krenz, Dipl. Sozialwirt Harald Ritzau, Dr. Cor-
nelia Schadler, Dr. Imke Schmincke, Dr. Jasmin
Siri, Dr. Irene Somm, Prof. Dr. Manfred Stock,
Dr. Sylvia Terpe, Prof. Dr. Paula-Irene Villa, Prof.
Dr. Georg Vobruba, Dr. des. Greta Wagner, Dr.
Jochen Wittenberg

ERSCHEINEN UND BEZUGSBEDINGUNGEN

Jährlich zwei Hefte. Open Access

PREIS: Einzelheft Print EUR 7,90 (inkl. MwSt.,
zzgl. Versandkosten); E-JOURNAL: kostenlos

Das digitale Angebot finden Sie auf:

www.budrich-journals.de und auf

www.soziologiemagazin.de

BESTELLUNGEN PRINT

bitte an den Buchhandel oder den Verlag

Barbara Budrich

Stauffenbergstr. 7

D-51379 Leverkusen-Opladen

Tel.: +49 (0)2171.344.594

Fax: +49 (0)2171.344.693

info@budrich.de

www.budrich-journals.de

www.budrich-verlag.de

www.budrich-academic.de

Heft 14, Jg. 9, 2016

© 2016 Verlag Barbara Budrich

Opladen | Berlin | Toronto

ISSN 2198-980X



Soziologie des Essens

Zubereitung, Konsum und Verteilung in Gegenwart und Zukunft

Essen und Trinken sind die Grundlagen des menschlichen Lebens. Bis heute macht der Zugang zu und die Verteilungsgewalt über Nahrungsmittel den Unterschied zwischen *Kannibalen und Königen*. Welche soziologischen Perspektiven gibt es auf diese globalen und lokalen Verteilungskämpfe? Während die industrielle Landwirtschaft die Nahrungsmittelknappheit in weiten Teilen der Welt kurzfristig lösen konnte, kehren Konsument_innen in Deutschland angesichts der damit verbundenen Umweltprobleme ihren Produkten den Rücken. Die Grenzen von Monokulturen, Massentierhaltung und globaler Produktionsketten scheinen erreicht, sodass Bio-Produkte, vegetarische und vegane Lebensstile einen aktuellen Trend in Supermärkten auslösen.

Dabei bleibt Essen eine Stilfrage und macht die *Feinen Unterschiede* symbolischer Ordnung aus: Ernährung ist Lebens- und Geisteshaltung. Es geht nicht um die bloße Nahrungsaufnahme, Ernährung ist eine Statusabfrage, bei der darauf geachtet wird, was wir essen, wie wir essen und mit wem wir essen. Heute scheinen Ernährungsweisen hegemonial, die den Verzicht üben und ihre Gewohnheiten unter das Diktat der Nachhaltigkeit stellen. Koscher, Halal, Paleo, High und Low Carb liefern uns aber auch Kontrollmöglichkeiten in einem sonst unkontrollierbaren Gesellschaftsgefüge. Ernährung wird so

zur gelebten Eigenverantwortung und Sinnstiftung. Doch wie funktionieren Ein- und Ausschlüsse durch Essen? Wie konstituiert sich Gemeinschaft durch Ernährung? Und wie entstehen identitätstiftende Essgewohnheiten? Die Geschichte kennt eine lange Reihe von Nahrungsmitteltabus von Hunden, Pferdewurst und Insekten. Wie entscheidet sich, was gegessen werden darf und was nicht?

Welchen Sinn und Zweck erfüllen Schnippelpartys, Food Sharing-Regale und Streetfood-Festivals? Wie ist es um die Nahrungsmittelknappheit in Deutschland bestellt? Wer hat Zugang zu gesundem und nachhaltigem Essen? Und wer definiert, was gesund und nachhaltig ist? Werden wir weiterhin industriell produzieren oder werden sich lokale, urbane und solidarische Konzepte durchsetzen? Welche Einflussmöglichkeiten haben Konsument_innen hierauf?

Habt ihr euch bereits mit solchen oder ähnlichen Fragen in einer Seminararbeit, einem Vortrag, einem Forschungsprojekt oder einer Abschlussarbeit auseinandergesetzt? Möchtet ihr eure Ergebnisse in Form eines wissenschaftlichen Artikels einer breiteren soziologischen Öffentlichkeit vorstellen? Dann schickt uns eure Texte bis zum **01.12.2016** an: einsendungen@soziologiemagazin.de

Und zu guter Letzt sind wir auch immer – themenunabhängig – an Rezensionen, Interviews oder Tagungsberichten interessiert!

Hilfestellungen für eure Artikel bekommt ihr auf unserer Website unter „Hinweise für Autor_innen“.